Deutscher Bundestag **Drucksache 19/5155**

19. Wahlperiode 19.10.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 15. Oktober 2018 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17
Barrientos, Simone (DIE LINKE.)	1
Bauer, Nicole (FDP)	78, 79, 81, 82
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2
Beeck, Jens (FDP)	56, 57, 83, 84
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	70
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	64, 117
Brandner, Stephan (AfD)	19, 46
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20, 118
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	119
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	47, 58
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	5
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 59
Dürr, Christian (FDP)	6
Fricke, Otto (FDP)	89
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	22, 48
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	49, 50
Herrmann, Lars (AfD)	23
Höferlin, Manuel (FDP)	24, 25, 26, 27, 51
Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	74
Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90, 91, 114
Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	28
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92, 93
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52, 86
Kartes, Torbjörn (CDU/CSU)	94
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	95
Klein, Karsten (FDP)	96, 97, 98
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29, 87
Kluckert, Daniela (FDP)	30
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	65, 66
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61, 62, 99, 100
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	101, 102

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63
Kuhle, Konstantin (FDP)	3, 31, 103, 104
Lambsdorff, Alexander Graf (FDP)	32, 33
Lay, Caren (DIE LINKE.)	105
Luksic, Oliver (FDP)	106, 107
Mieruch, Mario (fraktionslos)	71, 108
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34
Müller, Hansjörg (AfD)	67, 68
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	115
Pau, Petra (DIE LINKE.)	7, 8, 9
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10, 11
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	75
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	35, 36
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	109
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53, 110
Sauter, Christian (FDP)	76, 77
Schäffler, Frank (FDP)	12, 111
Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 14, 15, 16, 69
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88
Seitz, Thomas (AfD)	54
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	120
Skudelny, Judith (FDP)	116
Steinke, Kersten (DIE LINKE.)	80
Storch, Beatrix von (AfD)	38, 39, 40, 41
Strasser, Benjamin (FDP)	112
Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4
Thomae, Stephan (FDP)	42, 43
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	44, 45
Vogel, Johannes (Olpe) (FDP)	72, 73
Wiese, Dirk (SPD)	113

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Barrientos, Simone (DIE LINKE.)
Geschätzte Kosten für das Freiheits- und Einheitsdenkmal ab dem Jahr 2020 1

Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Veranstaltungen des BND anlässlich des Oktoberfests 2018 1

Kuhle, Konstantin (FDP)
Bestrebungen türkischer Behörden zum Ausschluss des Journalisten Can Dündar von der Pressekonferenz von Bundeskanzlerin Angela Merkel mit dem türkischen Staatspräsidenten 2

Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Akkreditierte Journalisten bei der Pressekonferenz mit Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und dem türkischen Präsidenten Erdogan im September 2018 3

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

De Masi, Fabio (DIE LINKE.)
Erkenntnisse über Warnungen der BaFin im Zusammenhang mit dem Geldwäscheverdacht gegen die Danske Bank 4

Dürr, Christian (FDP)
Anpassung des Familienentlastungsgesetzes an eine höhere Inflation 4

Pau, Petra (DIE LINKE.)
Pläne der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für mehrere Grundstücke bzw. Gebäude in Berlin-Dahlem 5

Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Reduzierung der geplanten Abführungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an den Bundeshaushalt wegen verbilligter Grundstücksverkäufe 6

Verschärfung der Kontrollen im Bereich Geldwäsche bei deutschen Banken 7

Schäffler, Frank (FDP)
Weitere Steuererleichterungen für die UEFA im Zuge der Vergabe der Fußball-EM 2024 8

Seite

Schick, Gerhard, Dr.
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verpflichtung von Lebensversicherern zur stärkeren Beteiligung von Versicherten an den Bewertungsreserven bei vorliegenden Gewinnabführungsverträgen 9

Auswirkungen der Anpassung der Zinszusatzreserve auf die Profitabilität der Lebensversicherer in den kommenden zehn Jahren 10

Größenordnung der Verdachtsfälle von Cum/Ex-Geschäften 10

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zahl der Fälle von Kirchenasyl von Januar 2015 bis August 2018 11

Bayaz, Danyal, Dr.
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Auswirkungen etwaiger Spionagetätigkeiten Chinas mittels präparierter Chips auf deutsche Unternehmen 12

Brandner, Stephan (AfD)
Gesamtkosten für die Ausrichtung der Feierlichkeiten des Tages der Deutschen Einheit seit dem Jahr 2005 13

Brantner, Franziska, Dr.
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Visaerleichterungen für bei der Rückführung abgelehnter Asylbewerber kooperierender Länder 13

Dröge, Katharina
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ausschluss ausländischer Netzwerkausrüster vom Aufbau der 5G-Infrastruktur in Deutschland 14

Friesen, Anton, Dr. (AfD)
Einflussnahme ausländischer Staaten auf Abgeordnete des Deutschen Bundestages und deren Mitarbeiter seit dem Jahr 2000 14

Herrmann, Lars (AfD)
Veröffentlichung der Zulassung bzw. Schließung von Grenzübergangsstellen im Bundesanzeiger 15

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Seite

Höferlin, Manuel (FDP)
Erfassung von Gesichtern im Rahmen des Pilotprojekts „Sicherheitsbahnhof Berlin Südkreuz“ 15
Meldung von Rechtsvorschriften mit Bezug zum Datenschutz bei der Europäischen Kommission 16
Spionage-Chips auf Mainboards von in China produzierter IT-Hardware 17

Hunko, Andrej (DIE LINKE.)
Technische Spezifikation des vom Bundeskriminalamt und der Bundeswehr entwickelten Quantencomputers zur Telekommunikationsüberwachung und Datenanalyse 17

Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gesundheitspolitische Themen der Datenethikkommission 18

Kluckert, Daniela (FDP)
Im Auftrag des Bundes betriebene IT-Rechenzentren ohne ISO 27001-Zertifizierung 18

Kuhle, Konstantin (FDP)
Kosten für Sicherheitsmaßnahmen anlässlich des Staatsbesuchs des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdogan 19

Lambsdorff, Alexander Graf (FDP)
Stärkung der Widerstandsfähigkeit demokratischer Institutionen und kritischer Infrastruktur 19
Desinformation in Deutschland im Zusammenhang mit der Europawahl 19

Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Entsendung von Frau Dr. H. als zuständige Mitarbeiterin der Bundesregierung für den ersten Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode 21

Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)
Personen auf der türkischen „Terrorliste“ im Rahmen des Staatsbesuchs des türkischen Präsidenten Erdoğan im September 2018 21
Amtshilfe bzw. andere Formen der Unterstützung durch Bundesbehörden bei der Räumung des Hambacher Forsts 21

Seite

Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verlängerungen der Aufenthaltszeit von Asylbewerbern in Aufnahmeeinrichtungen 22

Storch, Beatrix von (AfD)
Antisemitische Straftaten in den Jahren 2017 und 2018 ohne Ermittlung des Täters 22
Verbesserung der Erfassung antisemitischer Straftaten 23
Anwendung von § 54 Abs. 1 Nr. 5 des Aufenthaltsgesetzes bei Ausländern mit Aufrufen zu antisemitischem Hass 24
Position der Bundesregierung zur politischen Kampagne „Boycott, Divestment, Sanctions“ 24

Thomae, Stephan (FDP)
Ausübung hoheitlicher Gewalt durch türkische Sicherheitskräfte während des Staatsbesuchs des türkischen Präsidenten Erdoğan 25

Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)
Lieferungen von Ausrüstungsgegenständen an algerische Sicherheitsbehörden 26
Maßnahmen sicherheits-, verteidigungs- und migrationspolitischer Zusammenarbeit mit Algerien 27

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Brandner, Stephan (AfD)
Kosten für den Staatsbesuch des türkischen Präsidenten Erdogan im September 2018 28

Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)
Kosten für den Staatsbesuch des türkischen Präsidenten Erdoğan 28

Friesen, Anton, Dr. (AfD)
Absolvierung von Sprachkursen in Russland durch deutschstämmige russische Staatsangehörige 28

Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)
Ratifizierung des EU-Partnerschaftsabkommens CEPA mit Armenien 29
Visaerleichterungen bzw. Visafreiheit für Armenien 29

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Seite

Höferlin, Manuel (FDP)
„Elections Action Plan“ des Königreichs Dänemark 30

Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Unterzeichnung der Erklärung „Global Call to Action on the World Drug Problem“ 31

Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Russische Seeblockade ukrainischer Häfen im Rahmen des Ukraine-Konflikts..... 32

Seitz, Thomas (AfD)
Zusicherung von Immunität für Mitglieder der türkischen Delegation beim Staatsbesuch des türkischen Präsidenten Erdoğan im September 2018..... 32

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ausfuhren genehmigungspflichtiger Dual-Use-Güter aus der Kategorie 5 der EU-Dual-Use-Verordnung der trovicor GmbH und der FinFisher GmbH..... 33

Beeck, Jens (FDP)
Streichung der Grundgebühr zur privaten Nutzung des Vermittlungsdienstes für gehörlose und hörgeschädigte Menschen..... 33

Rechtsgrundlage für den barrierefreien Notruf gehörloser und schwerhöriger Menschen..... 34

Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)
Genehmigung von Rüstungsexporten in arabische Länder im dritten Quartal 2018 35

Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorlage des Vattenfall-Verfahrens beim Europäischen Gerichtshof 38

Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Einsatz von Lkw-Abbiegeassistenten als Vergabekriterium für öffentliche Aufträge 38

Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verbraucherbeschwerden wegen unerlaubter Telefonanrufe 39

Verbot von Spielzeug aufgrund hoher PAK-Werte..... 40

Seite

Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Volkswirtschaftlicher Gesamtschaden wegen Bauschäden bzw. -mängeln an Gebäuden durch unsachgemäße Ausführung 42

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)
Unzulässigkeit geschlechtsangleichender medizinischer Eingriffe an Kindern 42

Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)
Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidrige Nutzung und Offenlegung..... 43

Müller, Hansjörg (AfD)
Kenntnisse über die Online-Plattform www.kompany.de 44

Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zahl der Pfändungsschutzkonten in Deutschland..... 45

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)
Personen im Ausland ohne Bezug von Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 46

Mieruch, Mario (fraktionslos)
Ungleichbehandlung bei der Bezahlung von Pflegekräften in Ost- und Westdeutschland..... 46

Vogel, Johannes (Olpe) (FDP)
Verwaltung der Mittel in der Rücklage „Demografievorsorge Rente“..... 47

Kompensation von Mehrausgaben bei Beibehaltung der sogenannten Doppelten Haltelinie durch die Rücklage „Demografievorsorge Rente“..... 48

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Höhn, Matthias (DIE LINKE.)
Datenerfassung durch die Software der Bundeswehr zur materiellen Einsatzbereitschaft der Hauptwaffensysteme ... 49

Pellmann, Sören (DIE LINKE.)
Vorfälle mit rechtsextremem Hintergrund in der Bundeswehr von 2015 bis 2018 ... 49

Sauter, Christian (FDP)
Bewertung des Einsatzes von „Human Enhancement“ im Wehrbereich ... 52
Maßnahmen des Verpflegungsamts der Bundeswehr für eine optimale Verpflegung von Einheiten der Marine ... 52

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Bauer, Nicole (FDP)
Aufnahme der Nachtziel- und Wärmebildtechnik in das Bundesjagdgesetz ... 53
Geschätzte Jagderfolge durch Anwendung von Nachtzieltechniken ... 54

Steinke, Kersten (DIE LINKE.)
Finanzielle Unterstützung der Weidetierhaltung ... 54

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bauer, Nicole (FDP)
Bewertung der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Qualitätssteigerung in der Kindertagesbetreuung ... 55

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Beeck, Jens (FDP)
Ablehnung von Anträgen für Vorsorge- und Reha-Leistungen durch die Krankenkassen ... 56
Überarbeitung der Reha-Richtlinie durch den Gemeinsamen Bundesausschuss ... 57

Seite

Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Im Haushaltsplan zur Förderung vorgesehene internationale Organisationen, Akteure und Initiativen aus dem Gesundheitsbereich ... 57

Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Finanzierung der Geschäftsstelle des Nationalen Aktionsbündnisses für Menschen mit seltenen Erkrankungen ... 59

Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Weiterentwicklung des E-Health-Gesetzes ... 59

Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Schnittstellenstandards im Bereich der Medizinprodukte ... 60

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Fricke, Otto (FDP)
Finanzielle Unterstützung des Deutschen Computerspielepreises 2018 und 2019 ... 60

Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zulassung von Diesel-Kraftfahrzeugen bis 3,5 Tonnen mit den Abgasnormen Euro 4 und 5 in München und Landkreisen Oberbayerns ... 61
Ablehnung der Ortsumfahrung B 16 Ichenhausen/Kötz (Ost) durch Gemeinderäte ... 61

Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Einsatz alternativer Flugzeugtreibstoffe zur Reduzierung von Ultrafeinstaub-Emissionen im zivilen Luftverkehr ... 62
Größenordnung des Ausstoßes an Rußpartikeln durch Flugzeugtriebwerke während des Rollens ... 63

Kartes, Torbjörn (CDU/CSU)
Verzicht auf ein Planfeststellungsverfahren in Fällen bestandserhaltender Maßnahmen im Straßenbau ... 63

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Seite

Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Thematisierung der Diskriminierung israelischer Staatsbürger durch Kuwait Airways gegenüber der kuwaitischen Regierung ... 64

Klein, Karsten (FDP)
Verlagerung des Schienenpersonenfernverkehrs zwischen Frankfurt am Main und München ... 64

Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zugelassene Diesel-Pkw mit der Abgasnorm Euro 4 und Euro 5 in den Kreisen Heinsberg, Euskirchen und im Rhein-Erft-Kreis ... 66

Brände von Autos der Marke BMW ... 66

Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Entwicklung der Fläche der Bundesfernstraßen in Sachsen seit 1990 ... 66

Entwicklung der Fläche der Schienenwege des Bundes in Sachsen seit 1990 ... 67

Kuhle, Konstantin (FDP)
Niedersächsische Schulen mit Berechtigung für das Breitbandförderprogramm des Bundes ... 67

Entwicklung der Pünktlichkeit von Fernzügen für den Halt Göttingen Hbf in den letzten zwölf Monaten ... 72

Lay, Caren (DIE LINKE.)
Planungen für einen Sonderverkehrswegeplan für die Lausitz ... 72

Luksic, Oliver (FDP)
Umfang der Fördermittel für das „Sofortprogramm Saubere Luft“ für die Städte Hamburg, Stuttgart und Frankfurt am Main ... 72

Erkenntnisse aus der Überprüfung der Messstation für Luftschadstoffe in Aachen ... 74

Mieruch, Mario (fraktionslos)
Mögliche Reduzierung der Stickoxidemissionen nach Umsetzung der Hardware-Nachrüstungen bei Dieselfahrzeugen ... 74

Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Mögliche Auswirkungen der unterschiedlichen Einstufung zweier Straßenausbauprojekte in Unterfranken im BVWP 2030 ... 75

Seite

Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gewährleistung der Betriebsfähigkeit der Eingleisbrücke bis zur geplanten Verlegung des Bahnhofs Hamburg-Altona ... 76

Schäffler, Frank (FDP)
Ausfallquote von Aufzügen an Bahnhöfen der Deutschen Bahn AG ... 76

Strasser, Benjamin (FDP)
Für das Breitbandförderprogramm des Bundes berechtigte Schulen in Baden-Württemberg ... 77

Wiese, Dirk (SPD)
Ausbau von Südwestfalen und weiteren Kreisen zu Modellregionen für den 5G-Mobilfunkstandard ... 82

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Abschluss behördlicher Genehmigungsverfahren für den Castor-Behälter MTR-3 ... 82

Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anpassungen bestehender Schweinehaltungsanlagen an die Vorgaben im Entwurf zur Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz ... 83

Skudelny, Judith (FDP)
Unterstützung des Vorschlags über die Reduktion der CO_2-Emissionen für neu zugelassene Pkw und leichte Nutzfahrzeuge durch andere Mitgliedstaaten im EU-Ministerrat ... 83

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)
Steigerung der Zahl der Anspruchsberechtigten für BAföG durch Erhöhung der elterlichen Einkommensfreibeträge ... 84

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Seite

Brantner, Franziska, Dr.
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Auswirkungen eines sogenannten Brexit-No-Deal-Szenarios auf die deutsche Forschungslandschaft 85

Seite

Christmann, Anna, Dr.
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Umsetzung der Förderzusagen der Bundesregierung für Forschung und Entwicklung... 86

Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)
Verteilung der Fördermittel aus der Förderlinie Exzellenzcluster 86

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Simone Barrientos** (DIE LINKE.)

Mit welchen jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten insgesamt für das Freiheits- und Einheitsdenkmal ab dem Jahr 2020 kalkuliert die Bundesregierung, und wie setzen sich diese dann im Einzelnen zusammen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 9. Oktober 2018

Für den Betrieb des Denkmals nach dessen Fertigstellung geht die Bundesregierung von Kosten in Höhe von ca. 150 000 Euro jährlich aus (bspw. für Wartung der Technik und des Tragwerks, Stromkosten für Beleuchtung, Reinigung, Schneeräumung, Pflegemaßnahmen, Beseitigung von Graffiti, Inspektion).

Notwendige Bauunterhaltsarbeiten (bspw. Austausch technischer Komponenten wie Stoßdämpfer etc., Aufarbeitung des Korrosionsschutzes, Austausch von Oberbelägen) alle fünf bis zehn Jahre ergeben weitere jährliche Kosten von rund 40 000 Euro.

2. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Auskünfte gibt die Bundesregierung bzgl. der (durch den Bund der Steuerzahler in dessen Schwarzbuch 2015 generell gerügten http://bit.ly/2xPlrNF) Veranstaltungen des Bundesnachrichtendienstes anlässlich des Oktoberfests 2018 über die Gesamtkosten (v. a. für Bewirtung, Fahrgeschäfte, Betreuung, Beherbergung, Transport) sowie die Gesamtzahlen der Veranstaltungen, teilnehmenden anderen Geheimdienste und Teilnehmer (differenziert nach Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes und anderer v. a. ausländischer Geheimdienste) im Vergleich zu den entsprechenden Endkosten für 2015 bis 2017?

Antwort des Staatssekretärs Johannes Geismann vom 8. Oktober 2018

Die Antwort auf die Frage kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlusssache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.

In der Antwort zu der genannten Frage sind Auskünfte enthalten, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Im Rahmen der Zusammenarbeit der Nachrichtendienste müssen Einzelheiten über die Ausgestaltung der Kooperation vertraulich behandelt wer-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

den. Die vorausgesetzte Vertraulichkeit der Zusammenarbeit ist die Geschäftsgrundlage für jede Kooperation unter Nachrichtendiensten. Dies umfasst neben der Zusammenarbeit als solcher auch Informationen zur konkreten Ausgestaltung sowie Informationen zu Fähigkeiten anderer Nachrichtendienste. Darüber hinaus können Angaben zu Art und Umfang des Erkenntnisaustauschs mit ausländischen Nachrichtendiensten auch Rückschlüsse auf Aufklärungsaktivitäten und -schwerpunkte der Nachrichtendienste des Bundes zulassen.

Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlusssachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu den Fähigkeiten und Methoden des Bundesnachrichtendienstes einem nicht eingrenzbaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und diesem Schreiben als Anlage beigefügt.*

3. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP)

Gab es ein konkretes Ersuchen seitens Behörden- oder Regierungsvertreter der Republik Türkei, den Journalisten Can Dündar aus der gemeinsamen Pressekonferenz von Bundeskanzlerin Angela Merkel mit dem türkischen Staatspräsidenten am 28. September 2018 auszuschließen?

Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Dr. Tilman Seeger vom 8. Oktober 2018

Bundespresseamt hat Herrn Dündar – wie er selbst presseöffentlich bekannt gemacht hat – die Akkreditierung auf seinen Antrag hin erteilt. Im Übrigen hat die Bundesregierung diese wie auch jede andere Entscheidung im Akkreditierungsverfahren autonom und unter ausschließlicher Abstimmung mit deutschen Sicherheitsbehörden getroffen.

* Das Bundeskanzleramt hat die Antwort des Staatssekretärs Johannes Geismann vom 8. Oktober 2018 als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Sie ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

4. Abgeordnete **Margit Stumpp** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Journalisten/-innen wurden bei der Pressekonferenz mit Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und Präsident Erdogan im Kanzleramt am 28. September 2018 jeweils von deutscher und von türkischer Seite akkreditiert, und falls Journalisten/-innen nicht akkreditiert wurden, welche Gründe gab es dafür?

Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Dr. Tilman Seeger vom 8. Oktober 2018

Bei der Zulassung von Pressevertretern ist zu unterscheiden zwischen der generellen Akkreditierung für den Besuch des türkischen Präsidenten und einzelnen Presseterminen mit begrenzter Zulassung im Rahmen dieses Besuchs. Die generelle Akkreditierung obliegt allein dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. Alle Antragsteller im Akkreditierungsverfahren zum Besuch des türkischen Präsidenten, die die bewährten Voraussetzungen erfüllt haben, wurden antragsgemäß akkreditiert.

Bei bi- oder multilateralen Presseterminen mit begrenzter Zulassung ist die Zuständigkeit entsprechend der internationalen Gepflogenheiten anders verteilt. Ein solcher Termin mit begrenzter Zulassung war die Pressekonferenz mit dem türkischen Präsidenten und Bundeskanzlerin Merkel. Für die begrenzt verfügbaren Plätze wurden – wie international üblich – Zusatzausweise anteilig von der deutschen und der türkischen Seite in eigener Verantwortung vergeben.

Für die Pressekonferenz haben sich insgesamt 183 Medienvertreter beim Bundespresseamt um Zusatzausweise beworben. Von diesen 183 Medienvertretern haben 150 Personen einen Zusatzausweis erhalten; aus Kapazitätsgründen und dem oben beschriebenen Verfahren konnten nicht alle Medienvertreter berücksichtigt werden. Die Gruppe der Personen mit Zusatzausweisen setzt sich wie folgt zusammen: 20 Fotografen von deutschen und internationalen Medien, 80 Redakteure von deutschen und internationalen Medien und 50 Medienvertreter, die durch die türkische Botschaft bestimmt wurden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

5. Abgeordneter **Fabio De Masi** (DIE LINKE.)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob und wann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Warnungen an deutsche Banken bezüglich von Transaktionen mit der Danske Bank aufgrund von Geldwäscherisiken ausgegeben hat, und wurde eine Prüfung der Hamburger Niederlassung der Danske Bank veranlasst?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 11. Oktober 2018

Der Auftrag zur Warnung vor Transaktionen mit einem Einzelinstitut aufgrund von Geldwäscherisiken ist der BaFin gesetzlich nicht zugewiesen. Hierfür bestand in der Vergangenheit auch kein Anlass. Die BaFin ist nicht Empfängerin der Verdachtsanzeigen zu auffälligen Transaktionen. Meldungen wegen des Verdachts auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden von den Verpflichteten an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) geleitet und dort analysiert.

Die Hamburger EU-Niederlassung der Danske Bank A/S wurde zuletzt im Jahr 2017 von der BaFin geprüft.

6. Abgeordneter **Christian Dürr** (FDP)

Plant die Bundesregierung, das Familienentlastungsgesetz, das den Einkommensteuertarif zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2020 ändert, an die höhere Inflation anzupassen (vgl. www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2018/06/2018-06-27-familienentlastung.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 11. Oktober 2018

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Tarifanpassungen 2019 und 2020 basieren auf den voraussichtlichen Inflationsraten 2018 und 2019 im Vorgriff auf den 3. Steuerprogressionsbericht. Sollte der demnächst vorliegende 3. Steuerprogressionsbericht aufzeigen, dass die Regelungen zum Ausgleich der kalten Progression nicht ausreichend sind, könnte im laufenden parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren noch eine entsprechende Anpassung erfolgen. Diese obliegt jedoch nicht der Bundesregierung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

7. Abgeordnete **Petra Pau** (DIE LINKE.)

Welche genauen Pläne hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) für die Grundstücke/Gebäude in der Boetticherstraße, Thielallee und Unter den Eichen in Berlin-Dahlem, und in welchem Zeitraum sollen diese Pläne umgesetzt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Oktober 2018

Auf dem Gelände Boetticherstraße, Thielallee und Unter den Eichen sind zurzeit das Umweltbundesamt (UBA) und die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in drei Gebäuden untergebracht. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) nutzt vier weitere untergeordnete Gebäude (Pförtnerdienst, Hausmeisterstützpunkt, Technikgebäude) für eigene Zwecke.

Außerdem werden aufgrund des gestiegenen Flächenbedarfs von UBA und BAM gegenwärtig Machbarkeitsstudien in Bezug auf konkrete weitere Gebäude auf dieser Liegenschaft erstellt. Insofern ist nicht ausgeschlossen, dass künftig weitere Gebäude und Teilbereiche an diese Bundeseinrichtungen zur Nutzung übergeben werden.

8. Abgeordnete **Petra Pau** (DIE LINKE.)

Gab es in den letzten zwei Jahren Erwerbsverhandlungen des Landes Berlins mit der BImA für diese Grundstücke/Gebäude, und wie lauten ggf. die Verhandlungsergebnisse?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Oktober 2018

Nach Mitteilung der BImA besteht für die gesamte Liegenschaft Bedarf zur Unterbringung von Dienststellen des Bundes; Reserven für Nutzungen durch Dritte bestehen auf dieser Liegenschaft nicht. Eine Veräußerung kommt wegen des Bundesbedarfes nicht in Betracht. Verkaufsverhandlungen hat es aus diesem Grund mit dem Land Berlin nicht gegeben. Berlin hat sich allerdings mehrfach nach leerstehenden Gebäuden oder Freiflächen auf dieser Liegenschaft erkundigt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

9. Abgeordnete **Petra Pau** (DIE LINKE.)

Wurde für die Grundstücke/Gebäude beispielsweise in der Unter der Eichen 82 – 84 eine gemischte Unterbringung von Geflüchteten und Studierenden als Idee geprüft, und zu welchen Ergebnissen ist man dabei ggf. gekommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Oktober 2018

Eine Prüfung, ob eine gemeinsame Unterbringung von Geflüchteten und Studierenden auf dem Gelände in Betracht kommt, ist nicht erfolgt. Aus Sicht der BImA bestand dazu kein Anlass. Zum einen wegen des geschilderten Bundesbedarfs an der Liegenschaft und zum anderen, weil das Land Berlin die letzten beiden zur Flüchtlingsunterbringung genutzten Gebäude zum 31. Dezember 2018 gekündigt hat und an die BImA zurückgeben wird.

10. Abgeordnete **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Rechnet die Bundesregierung damit, dass sich durch die geänderte Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (Dok 2018/0521668) die für das Jahr 2018 geplanten Abführungen der BImA an den Bundeshaushalt in Höhe von 2 465 000 000 Euro (Anlage zur Bundestagsdrucksache 19/1700, Bundeshaushaltsplan 2018 Einzelplan 60) reduzieren werden (wenn nicht, bitte begründen), und wenn ja, um wie viel?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 8. Oktober 2018

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) plant im Rahmen ihrer Wirtschaftsplanung vorab mit pauschalen Ansätzen aufgrund von Vorerfahrungen. So fand in der Haushaltsaufstellung 2018 in Bezug auf den Haushaltsvermerk 60.3 (Kapitel 6004 Titel 121 01) ein Ansatz für Mindereinnahmen durch die verbilligte Abgabe von Grundstücken Berücksichtigung. Die BImA geht derzeit nicht davon aus, dass sich der für das Jahr 2018 geplante Abführungsbetrag durch die geänderte Richtlinie zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR 2018) reduzieren wird, weil die erwartete höhere Nachfrage bei den Kommunen erst allmählich anlaufen und zum Abschluss von Kaufverträgen führen wird. Sollte der Planansatz für 2018 doch überschritten werden, ist die BImA wirtschaftlich in der Lage, dies innerhalb ihres Wirtschaftsplans 2018, zum Beispiel durch ungeplante Mehrerlöse an anderer Stelle, auszugleichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

11. Abgeordnete **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Gibt es im Zusammenhang mit den Meldungen des Geldwäsche-Skandals bei der DanskeBank, dem Vorschlag der Europäischen Kommission die Kompetenzen und Ressourcen der Europäischen Banken Aufsicht (EBA) im Bereich der Geldwäscheaufsicht zu stärken (www.faz.net/aktuell/finanzen/finanzmarkt/geldwaesche-in-europaeischen-banken-grosse-luecken-im-kontrollsystem-15773311.html) und der Nachricht, dass die BaFin einen Sonderbeauftragen im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei der Deutschen Bank installieren wolle (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/deutsche-bank-bekommt-sonderaufpasser-von-finanzaufsicht-bafin-a-1229793.html) nach Kenntnis der Bundesregierung Überlegungen, bei weiteren deutschen Bankhäusern die Kontrollen in diesem Bereich zu verschärfen, und für wie viele Konten der Deutschen Bank gibt es Probleme bei der eindeutigen Identifizierung der Kunden nach den Melde- und Sorgfaltspflichten des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 9. Oktober 2018

Nach derzeitiger Erkenntnislage ist gegenwärtig nicht konkret geplant, im Bereich der Geldwäscheaufsicht bei weiteren deutschen Banken einen Sonderbeauftragten einzusetzen. Allerdings bleibt die Prävention von Geldwäsche für die BaFin eine aufsichtliche Thematik, die mit größter Aufmerksamkeit und mit allem gebotenen Nachdruck verfolgt wird. Daher wird die BaFin auch künftig bei Feststellung von Verstößen gegen Geldwäschepräventionsvorschriften angemessen reagieren und ihr breit gefächertes Instrumentarium im Bedarfsfall zur Anwendung bringen.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über die konkrete Anwendung des FKAustG durch einzelne meldepflichtige Finanzinstitute. Im Übrigen können Auskünfte hinsichtlich bestimmter Beteiligter aus Gründen des Steuergeheimnisses nicht erteilt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

12. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Welche weiteren Steuergarantien hat die Bundesregierung der UEFA für die Fußball-Europameisterschaft 2024 gegeben, und warum hat die Bundesregierung entgegen der Antwort auf meine Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/1763 die Steuerbefreiung für in Deutschland ansässige Unternehmen, die mit der Vorbereitung, Ausrichtung und Organisation betraut sind, gestrichen (Evaluationsbericht der UEFA Euro 2024, Seite 16)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 9. Oktober 2018

Zum Umfang von Steuergarantien, die im Rahmen der Bewerbung des Deutsche Fußball-Bund e. V. (DFB) um die Ausrichtung der Fußball-Europameisterschaft 2024 zugesagt worden sind, können wegen des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) keine offenen Angaben gemacht werden. Auch in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage auf Bundestagsdrucksache 19/1763 hat die Bundesregierung hierzu keine Aussage getroffen.

Steuergarantien, die im Zusammenhang mit Bewerbungen von nationalen Verbänden um die Ausrichtung von internationalen Sportgroßveranstaltungen erteilt werden, stützen sich auf § 50 Absatz 4 Einkommensteuergesetz (EStG). Nach dieser Vorschrift können die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen (also regelmäßig im Ausland Ansässigen mit inländischen Einkünften) ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt. In Deutschland ansässige Unternehmen sind indes in der Regel nicht beschränkt (auf ihre inländischen Einkünfte) steuerpflichtig, sondern unbeschränkt steuerpflichtig mit ihrem Welteinkommen. Für unbeschränkt Steuerpflichtige – und damit für in Deutschland ansässige Unternehmen – kommt ein Steuererlass oder eine Pauschalbesteuerung aufgrund der Regelung des § 50 Absatz 4 EStG nicht in Betracht. Auf dieser Beschränkung des Anwendungsbereichs von § 50 Absatz 4 EStG beruht die von Ihnen angesprochene Passage im Evaluationsbericht der UEFA. Ein Widerspruch zu der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage oder auf die Kleine Anfrage der FDP (Bundestagsdrucksache 19/2323) ist darin nicht zu sehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

13. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit könnte die BaFin Gewinnabführungsverträge bei einer bereits vorliegenden Reduzierung der Beteiligung an den Bewertungsreserven untersagen bzw. die Ausschüttungen auf 0 setzen, und inwieweit bestehen für die BaFin bereits Möglichkeiten entsprechend dem Urteil des Landgerichts Stuttgarts (Az. 16 O 157/17) Lebensversicherer dazu zu verpflichten, Versicherte wieder stärker an den Bewertungsreserven zu beteiligen, wenn ein Gewinnabführungsvertrag vorliegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 9. Oktober 2018

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven ist gesetzlich geregelt. Die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig davon bestimmt, ob ein Gewinnabführungsvertrag besteht oder nicht. Umgekehrt sind Gewinnabführungsverträge unabhängig davon zu erfüllen, wie hoch die ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven ist. Die BaFin hat darauf zu achten, dass die gesetzlichen Maßgaben eingehalten werden.

Das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 20. Dezember 2017 (Az. 16 O 157/17) ist nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht rechtskräftig.

14. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen würden nach Einschätzung der Bundesregierung aus einer entsprechenden Umsetzung bei allen betroffenen Lebensversicherern resultieren (bspw. hinsichtlich der durchschnittlich (geschätzten) Mehrbeteiligung der Versicherten und der Kapitalausstattung bei den Versicherern), und wie viele Versicherte wären nach Einschätzung der Bundesregierung davon betroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 9. Oktober 2018

Die Frage bezieht sich auf das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 20. Dezember 2017 (Az. 16 O 157/17), das nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht rechtskräftig ist. Die Bundesregierung kann keine Einschätzung abgeben, solange das Gerichtsverfahren noch offen ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

15. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie wird sich nach den der Bundesregierung vorliegenden Kenntnissen die Anpassung der Zinszusatzreserve, wie im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen Dritte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vorgesehen, auf die Profitabilität der Lebensversicherer in den kommenden zehn Jahren auswirken (bitte, soweit möglich, anhand konkreter Daten darlegen, ggf. auf Grundlage der der BaFin vorliegenden Kalkulationsrechnungen der Lebensversicherer), und welchen erwarteten Einfluss hat die vorgesehene Anpassung auf die verschiedenen Generationen von Versicherten bei maximal leicht steigenden Zinsen in den kommenden Jahren (Abläufe und Versicherungsfälle der nächsten 10 Jahre, 10 bis 20 Jahre, 20 bis 30 Jahre)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 9. Oktober 2018

Die in der Zinszusatzreserve zurückgestellten Mittel werden zur Finanzierung der garantierten Verzinsung verwendet oder erhöhen den Überschuss, soweit sie nicht zur Finanzierung der garantierten Verzinsung verwendet werden. Die Anpassung der Zinszusatzreserve, die der in der Frage angesprochene Referentenentwurf vorschlägt, hält am Ziel fest, dass mit Hilfe der Zinszusatzreserve alle Versicherten zuverlässig ihre garantierten Leistungen erhalten. Dazu soll aber nicht mehr Zinszusatzreserve aufgebaut werden als erforderlich. Von dieser Anpassung profitieren alle Versicherten. Soweit es die langfristige Ertragskraft zulässt, können Unternehmen früher die Überschussbeteiligung der Versicherten erhöhen. Eine Quantifizierung für künftige Abläufe und Versicherungsfälle liegt der Bundesregierung nicht vor. Bezogen auf die Überschüsse der Branche, kann bei Anhalten des Niedrigzinsumfelds mit mehr Überschuss gerechnet werden.

16. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Zahlen zu Verdachtsfällen und Volumen von Cum/Ex-Geschäften sind dem BMF, dem Bundeszentralamt für Steuern und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aktuell bekannt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 9. Oktober 2018

Dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundeszentralamt für Steuern sind 418 Fallkomplexe mit einem Volumen von 5,7 Mrd. Euro bekannt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat aktuell Kenntnis von 72 Cum/Ex-verdächtigen Transaktionen. Außerdem sind der BaFin weitere 19 Verdachtsfälle bekannt, deren Überprüfungen aber bislang nicht abgeschlossen sind. Das Volumen der geltend gemachten Steuererstattung aus diesen Transaktionen ist nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

17. Abgeordnete **Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Fälle von Kirchenasyl hat es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Januar 2015 bis August 2018 gegeben, und in wie vielen dieser Fälle wurde die dem Kirchenasyl zugrundeliegende Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtige seit dem Januar 2015 bis August 2018 korrigiert (bitte diesen Teil der Antwort für die Jahre 2015 und 2016 nach Quartalen und ab dem Jahr 2017 nach Monaten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 11. Oktober 2018

Die Kirchenasylmeldungen pro Monat, dazu eingegangene Dossiers und die Ergebnisse der bisherigen Dossierprüfungen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. Eine statistische Erfassung Kirchenasylmeldungen erfolgt erst seit Mai 2016. Für den Zeitraum davor liegen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine Angaben vor.

Monat (Die Anzahl der monatlich gemeldeten Kirchenasylfälle wurde erst ab dem 01.05.2016 ermittelt.)	**Anzahl der gemeldeten Kirchenasylfälle**	**dazu bisher eingegangene Dossiers**	**Ergebnisse der bisherigen Dossierprüfungen**	
			Selbsteintrittsrecht ausgeübt	**kein Selbsteinrittsrecht ausgeübt**
Mai 16	59	32	11	13
Juni 16	75	43	11	20
Juli 16	68	31	11	13
August 16	94	55	16	19
September 16	93	65	15	30
Oktober 16	61	46	11	16
November 16	94	67	13	25
Dezember 16	78	39	7	17
Januar 17	122	71	13	32
Februar 17	111	67	12	23
März 17	115	72	11	28
April 17	99	53	1	32
Mai 17	111	66	6	24
Juni 17	127	77	7	29

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Monat (Die Anzahl der monatlich gemeldeten Kirchenasylfälle wurde erst ab dem 01.05.2016 ermittelt.)	**Anzahl der gemeldeten Kirchenasylfälle**	**dazu bisher eingegangene Dossiers**	**Ergebnisse der bisherigen Dossierprüfungen**	
			Selbsteintrittsrecht ausgeübt	**kein Selbsteinrittsrecht ausgeübt**
Juli 17	160	88	6	41
August 17	145	61	4	29
September 17	136	58	6	29
Oktober 17	144	57	5	30
November 17	153	64	3	28
Dezember 17	138	58	7	26
Januar 18	163	80	8	35
Februar 18	167	92	7	46
März 18	176	107	8	30
April 18	158	87	2	36
Mai 18	156	97	4	28
Juni 18	154	109	3	27
Juli 18	198	102	6	6
August 18	56	22	4	8
Gesamtergebnis	**3.411**	**1.866**	**218**	**720**

18. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Unternehmen sind der Bundesregierung in Deutschland bekannt, die. von Chinas Spionage-Chips betroffen sein könnten (www.zeit.de/digital/internet/2018-10/amazon-apple-spionage-chips-china-usa), und untersucht die Bundesregierung die Beteiligung m G5-Netzausbau von Huawei-Technik neu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 15. Oktober 2018

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die eine Einschätzung zum Wahrheitsgehalt der Medienberichte erlauben. Die Bundesregierung stellt keine Mutmaßungen über möglicherweise betroffene Unternehmen an. Dennoch nimmt die Bundesregierung die aktuellen Berichte sehr ernst. Die zuständigen Behörden arbeiten derzeit an der Sachverhaltsaufklärung. Erst nach Abschluss dieser Prüfungen kann über eventuell notwendige weitere Schritte entschieden werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

19. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD)

Auf welche Höhe beliefen sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Gesamtkosten für die Ausrichtung der Feierlichkeiten des Tages der Deutschen Einheit in Deutschland seit dem Jahr 2005, und wie viele Polizei- und Sicherheitskräfte waren dabei jeweils während der Durchführung insgesamt im Einsatz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Oktober 2018

Die Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit liegen alternierend nach Bundesratsvorsitz in der Zuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes. Informationen zu den Gesamtkosten zur Ausrichtung der Feierlichkeiten sowie der Gesamtzahl der eingesetzten Polizei- und Sicherheitskräfte liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Bundesregierung stellt dem jeweils ausrichtenden Land einen Zuschuss in Höhe von 184 000 Euro für die Feierlichkeiten (Festakt und Empfang) anlässlich des Tages der Deutschen Einheit zur Verfügung.

20. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welchen Ländern wurden vereinfachte legale Wege durch Visa für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Studierende zugesprochen im Gegenzug für eine bessere Zusammenarbeit bei der Rückführung von in Deutschland abgelehnten Asylbewerbern (vgl. Die Welt, 19. September 2018, S. 5 „Merkels afrikanisches Problem“), und jeweils in welchem Umfang?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 16. Oktober 2018

Es gibt keine konkreten Zusagen im Sinne der Frage.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

21. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche gesetzliche Grundlage ermöglicht es derzeit, ausländische Netzwerkausrüster aufgrund von Sicherheitsbedenken von einem Aufbau oder einer Beteiligung an einem Aufbau der 5-G-Infrastruktur in Deutschland auszuschließen, und gibt es konkrete Planungen der Bundesregierung eine solche Grundlage zu schaffen (etwa im Rahmen einer Änderung in der Außenwirtschaftsverordnung), falls bisher keine gesetzliche Grundlage besteht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. Oktober 2018

Eine konkrete gesetzliche Grundlage mit der Rechtsfolge des kompletten oder teilweisen Ausschlusses eines bestimmten Anbieters vom 5G Ausbau in DEU existiert nicht und ist nicht geplant.

Generell gelten jedoch für öffentliche Telekommunikationsnetze – und damit auch für die zukünftigen 5G Netze – verpflichtende gesetzliche Vorgaben. Insbesondere die in § 109 Telekommunikationsgesetz (TKG) dargestellten Vorgaben für Telekommunikationsnetze sind nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend, um im Einzelfall möglichen Sicherheitsbedenken zu begegnen.

22. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der Einflussaufnahme ausländischer Staaten auf Abgeordnete des Deutschen Bundestages und deren Mitarbeiter seit 2000 (www.sueddeutsche.de/politik/einflussnahme-auf-politiker-wie-chinesische-agenten-den-bundestag-ausspionieren-1.4042673)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. Oktober 2018

Zahlreiche Nachrichtendienste ausländischer Staaten unterhalten in Deutschland so genannte Legalresidenturen, die innerhalb ihrer diplomatischen Vertretungen abgetarnt untergebracht sind. Angehörige dieser Legalresidenturen bemühen sich u. a. darum, Kontakte mit Personen aufzunehmen, die über besondere Kenntnisse oder Zugangsmöglichkeiten in interessanten Zielbereichen (z. B. Wirtschaft, Forschung oder Politik) verfügen.

Neben der reinen Informationsbeschaffung versuchen fremde Nachrichtendienste vermehrt, Einfluss auf Entscheidungsträger und die öffentliche Meinung in Deutschland zu nehmen, und suchen zu diesem Zweck auch Kontakte zu Abgeordneten des Deutschen Bundestags und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ziel ist dabei u. a. die Weiterverbreitung von dem jeweiligen ausländischen Staat freundlich gesinnter Sichtweisen oder die Schaffung eines wohlwollenden politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeldes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

23. Abgeordneter **Lars Herrmann** (AfD)

Anhand welchen Maßstabes werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Zulassung und Schließung von Grenzübergangsstellen [bitte nach Schiffs- bzw. Seeverkehr, (zivilen) Luftverkehr und „grünen“ Grenzen bzw. „auf dem Landweg“ aufschlüsseln] gemäß § 61 Absatz 1 Bundespolizeigesetz im Bundesanzeiger veröffentlicht und warum hat die Bundesregierung dies nach der Wiedereinführung von Kontrollen an der deutschen Grenze zu Österreich „aus Gründen der Verhältnismäßigkeit“ (Quelle: www.sueddeutsche.de/politik/raetsel-der-woche-wann-ist-ein-grenzuebergang-ein-grenzuebergang-1.4043746) nicht gemacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 12. Oktober 2018

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat entscheidet im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung und Schließung von Grenzübergangsstellen und gibt diese Entscheidungen im Bundesanzeiger bekannt. An der Landgrenze zu Österreich wurde im Zuge der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen auch im Sinne der Leichtigkeit des grenzüberschreitenden Verkehrs davon abgesehen, die Möglichkeit des Grenzübertritts auf bestimmte zugelassene Grenzübergangsstellen zu beschränken. Im Übrigen sind nach einer Wiedereinführung von Grenzkontrollen nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) in Verbindung mit Titel II dieser Verordnung unabhängig von der Einrichtung von Grenzübergangsstellen Kontrollen an jeder Stelle dieser Grenze möglich. Ferner wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 der Kleinen Anfrage „Zur aktuellen Situation Schengens“ der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/3486 vom 20. Juli 2018 verwiesen.

24. Abgeordneter **Manuel Höferlin** (FDP)

Wie hoch war bei den im Rahmen des gemeinsamen Pilotprojekts „Sicherheitsbahnhof Berlin Südkreuz“ gescannten Gesichtern die positive Erkennungsrate, und wie hoch war die Fehlerrate (false positives; bitte aufgeschlüsselt nach Monaten seit Beginn des Projekts)?

25. Abgeordneter **Manuel Höferlin** (FDP)

Wie viele Gesichter wurden insgesamt im Rahmen des gemeinsamen Pilotprojekts „Sicherheitsbahnhof Berlin Südkreuz“ des Bundesministeriums des Innern, der Bundespolizei, des Bundeskriminalamtes und der Deutschen Bahn AG bisher gescannt (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten seit Beginn des Projekts)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 10. Oktober 2018

Die Fragen 24 und 25 werden gemeinsam beantwortet.

Nach Abschluss des Testzeitraumes zum 31. Juli 2018 wurden die Ergebnisse durch die Bundespolizei ausgewertet und in einem Abschlussbericht dargestellt. Der Abschlussbericht enthält dabei eine detaillierte Darstellung der Vorbereitungen, des Aufbaus und der Durchführung des Tests der Gesichtserkennungssysteme, eine Darstellung der Ergebnisse des Tests sowie eine polizeifachliche Bewertung. Der Abschlussbericht wurde Ende September dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vorgelegt und wird derzeit noch bewertet. Nach der Bewertung des Abschlussberichts durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sollen die Ergebnisse des Tests veröffentlicht werden. Hierbei ist auch eine weitest mögliche Veröffentlichung des Abschlussberichts geplant.

26. Abgeordneter **Manuel Höferlin** (FDP)

Welche Rechtsvorschriften, die in Deutschland aufgrund von gesetzgeberischen Spielräumen (siehe zum Beispiel die Artikel 51, 83, 84, 88 und 90 DSGVO) in der DSGVO erlassen wurden, hat die Bundesregierung der Europäischen Kommission bereits gemeldet, und welche Meldungen von Rechtsvorschriften stehen noch aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Oktober 2018

Welche Rechtsvorschriften die Bundesregierung der Europäischen Kommission auf Basis der Datenschutzgrundverordnung melden will, ist beigefügter Übersicht zu entnehmen. Mit Nachricht vom 28. September 2018 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat das Auswärtige Amt um Abgabe der Notifizierungsmeldung gebeten. Die Notifizierungsmeldung wurde an die Ständige Vertretung bei der EU weitergegeben und wird von dort an die Europäische Kommission übermittelt. Aus Sicht der Bundesregierung stehen daher derzeit keine Meldungen aus. Künftig beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen einer jährlichen Abfrage (Stichtag: 1. Juli) eine jährliche Notifizierungsmeldung abzugeben.*

* Von der Drucklegung der Übersicht wurde abgesehen. Diese ist als Anlage auf Bundestagsdrucksache 19/5155 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

27. Abgeordneter **Manuel Höferlin** (FDP)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die winzigen Spionage-Chips auf Mainboards von in China produzierter IT-Hardware, von denen „heise online“ am 4. Oktober 2018 berichtete (www.heise.de/security/meldung/Bericht-Winzige-Chips-spionierten-in-Cloud-Servern-von-Apple-und-Amazon-4181461.html), und was hat die Bundesregierung auf diese Kenntnis hin unternommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. Oktober 2018

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die eine Einschätzung zum Wahrheitsgehalt der Medienberichte erlauben. Dennoch nimmt die Bundesregierung die aktuellen Berichte sehr ernst und hat die zuständigen Behörden zur weitergehenden Sachverhaltsaufklärung angewiesen. Erst nach Abschluss dieser Prüfungen kann über eventuell notwendige weitere Schritte entschieden werden.

28. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Über welche technische Spezifikation soll der Quantencomputer verfügen, den das Bundeskriminalamt und die Bundeswehr im gemeinsamen Forschungsinstitut CODE erforschen, entwickeln und beschaffen wollen, um diesen unter anderem in der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) für die Bereiche Telekommunikationsüberwachung, Digitale Forensik, Kryptoanalyse und Big-Data-Analyse einzusetzen („Quantentechnologien – von den Grundlagen zum Markt, Rahmenprogramm der Bundesregierung“, Bundesministerium für Bildung und Forschung 2018, S. 25), und wann soll die Anlage (auch teilweise) einsatzbereit sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Oktober 2018

Der Bundesregierung ist keine Kooperation des Bundeskriminalamtes mit dem Forschungsinstitut CODE bekannt, die die Erforschung, Entwicklung, Beschaffung oder Überlassung eines Quantencomputers an die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich zum Inhalt hätte. Insoweit können auch keine Aussagen über technische Spezifikationen oder ein Bereitstellungsdatum getroffen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

29. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Mit welchen gesundheitspolitischen Fragen wird sich die im Juli 2018 einberufene Datenethikkommission beschäftigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Oktober 2018

Die Datenethikkommission, die ihre Arbeit im September 2018 aufgenommen hat, soll binnen eines Jahres ethische Leitlinien in Bezug auf algorithmenbasierte Entscheidungen, Künstliche Intelligenz und Daten entwickeln.

Die Bundesregierung hat der Datenethikkommission Leitfragen vorgegeben (abrufbar unter: www.bmi.bund.de/datenethikkommission bzw. www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/DEK_Leitfragen.html). Die Leitfragen haben horizontalen Charakter und gehen nicht auf einzelne Sektoren wie beispielsweise den Gesundheitsbereich konkret ein.

Die Mitglieder der Datenethikkommission arbeiten unabhängig und werden unter Berücksichtigung der Leitfragen eigenständig Schwerpunkte setzen. Ob und wie sich die Datenethikkommission mit gesundheitspolitischen Fragen beschäftigen wird, kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden.

30. Abgeordnete **Daniela Kluckert** (FDP)

Wie hoch ist die Anzahl der im Auftrag des Bundes betriebenen IT-Rechenzentren (sowohl total als auch anteilig an der Gesamtanzahl), die keine ISO 27001-Zertifizierung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) besitzen (bitte aufschlüsseln nach selbst betriebenen und angemieteten Rechenzentren), und wie plant die Bundesregierung die im Rahmen ihrer IT-Konsolidierungsagenda vorgesehene Bündelung des IT-Betriebs mit Blick auf die ISO 27001-Zertifizierung von Rechenzentren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 15. Oktober 2018

Der Bundesregierung liegt keine Liste der nach ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz zertifizierten Rechenzentren des Bundes im Sinne der Anfrage vor. Das BSI hat insgesamt aktuell 119 solcher Zertifikate ausgestellt. Die Anzahl für Bundesbehörden liegt im einstelligen Bereich. Welche Rechenzentren darüber hinaus über ein ISO 27001 Zertifikat anderer Zertifizierungsstellen verfügen, ist nicht bekannt.

Im Rahmen der Betriebskonsolidierung wird die IT der betroffenen Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung zu den zentralen IT-Dienstleistern überführt. Die Gesamtreihenfolgeplanung für die Überführung der IT-Betriebe ist anhand der Meldungen der Ressorts unter Benennung des IT-Dienstleisters und der Einordnung in einen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

von fünf Konsolidierungszeiträumen erstellt worden. Diese Gesamtreihenfolgeplanung ist Bestandteil des jährlich fortzuschreibenden Rechenzentrums-Konsolidierungsplans, der mit den Ressorts abgestimmt wird. Eine bereits vorliegende Zertifizierung nach ISO 27001 ist für die Gesamtreihenfolgeplanung kein übergeordnetes Kriterium.

In diesem Zusammenhang sollen die dafür von den IT-Dienstleistern zu ertüchtigenden Rechenzentren den jeweils aktuellen Anforderungen des BSI genügen. Diese Anforderungen werden durch das BSI kontinuierlich fortentwickelt und an die sich entwickelnde Bedrohungslage angepasst.

31. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP)

Welche Kosten entstanden dem Bund im Zusammenhang mit den Sicherungsmaßnahmen anlässlich des Besuchs des türkischen Staatspräsidenten in Berlin im September 2018 (bitte aufschlüsseln nach Behörden)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Oktober 2018

Die Kosten der Sicherheitsbehörden des Bundes für Einsätze im originären Aufgabenbereich werden aus den vorhandenen Haushaltsansätzen getragen und grundsätzlich nicht einsatzbezogen erfasst.

Soweit die Bundespolizei auch zur Unterstützung der Länder eingesetzt war, werden gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 Bundespolizeigesetz (BPolG) die einsatzbedingten Mehrkosten erhoben und bei den Ländern zur Erstattung angefordert. Diese Erhebungen dauern an und werden voraussichtlich nicht vor Ende Oktober 2018 abgeschlossen sein.

32. Abgeordneter **Alexander Graf Lambsdorff** (FDP)

Welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die Widerstandsfähigkeit der demokratischen Institutionen und kritischen Infrastruktur zu stärken, insbesondere im Vorfeld der Europawahl 2019?

33. Abgeordneter **Alexander Graf Lambsdorff** (FDP)

Wird die Bundesregierung im Vorfeld der Europawahl 2019, nach dem Vorbild der European External Action Service East Stratcom Task Force, eine Task Force einrichten, um konkret auf nationaler Ebene die Bürgerinnen und Bürger über Desinformation in Deutschland im Zusammenhang mit der Europawahl zu informieren, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 15. Oktober 2018

Die Fragen 32 und 33 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Bundesregierung hat die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit von Kritischen Infrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit – auf die die Fragen kraft ihres Gesamtzusammenhangs fokussieren – bereits durch das IT-Sicherheitsgesetz aus dem Jahr 2015 adressiert. Im Kern beinhaltet das IT-Sicherheitsgesetz verpflichtende Mindestsicherheitsstandards und Meldepflichten für Betreiber Kritischer Infrastrukturen. Dieser Ansatz wurde durch das NIS-Umsetzungsgesetz im Jahr 2017 insbesondere durch die Befugnis zur Einrichtung von Mobile Incident Response Teams (MIRTs) beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zur Unterstützung von Betreibern Kritischer Infrastrukturen bei Cybersicherheitsvorfällen ergänzt und soll in der laufenden Legislaturperiode auch gesetzlich weiterentwickelt werden.

Am 1. Oktober 2017 ist das Netzwerkdurchsetzungsgesetz in Kraft getreten, das Compliance-Regeln einführt, um soziale Netzwerke zu einer schnellen Bearbeitung von Nutzerbeschwerden über strafbare Hasskriminalität, strafbare Falschnachrichten und andere bestimmte strafbare Inhalte anzuhalten. Das Gesetz erfasst nur Falschnachrichten, die bestimmte Straftatbestände nach dem deutschen Strafgesetzbuch erfüllen. Es kommen insbesondere die Tatbestände der Verleumdung, der üblen Nachrede oder der Störung des öffentlichen Friedens durch Vortäuschen von Straftaten in Betracht. Es wurden keine neuen Straftatbestände geschaffen, um das Phänomen der Falschnachrichten zu bekämpfen.

In Deutschland weisen die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern in verschiedenen Veröffentlichungen regelmäßig auf die bestehenden Cyberbedrohungen hin. Vor und nach der Bundestagswahl 2017 haben sich Ressorts und Nachrichtendienste eng in der Lageanalyse abgestimmt. Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der Bundestags- und Europawahlen besteht zwischen dem Bundeswahlleiter, den Landeswahlleitern und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ein enges Kooperationsverhältnis. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat vor der Bundestagswahl 2017 Parteien und politische Stiftungen zu Fragen der IT-Sicherheit beraten und will diese Beratung als dauerhaftes Angebot fortführen.

Zur Abwehr von Versuchen politischer Einflussnahme, auch mittels Cyberangriffen, werden die Sicherheitsbehörden des Bundes – wie anlässlich der Bundestagswahl im September 2017 geschehen – Akteure in Politik und Medien sowie die Öffentlichkeit sensibilisieren, um das Bewusstsein für derartige Aktivitäten zu schärfen.

Sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Bundestags- oder Europawahl in Deutschland durch Wahlmanipulationen gefährdet oder in erheblichem Umfang gestört sein sollte, kann das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe seine Kommunikationskanäle für Warnhinweise an die Bevölkerung für amtliche Mitteilungen des Bundeswahlleiters verfügbar machen. Dies setzt ein entsprechendes Ersuchen auf Amtshilfe voraus. Diese Verfahrensweise war bereits für die letzte Wahl zum Deutschen Bundestag vorgesehen.

Die Stimmabgabe bei Bundestags- und Europawahlen in Deutschland erfolgt in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2009 ausschließlich papierbasiert. Auch das amtliche Endergebnis wird nach dem Wahltag auf der Grundlage der Wahlunterlagen in Papierform erstellt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

34. Abgeordnete **Dr. Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wer zeichnet sich seitens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat dafür verantwortlich, dass Frau Dr. H. als zuständige Mitarbeiterin der Bundesregierung für den ersten Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode tätig geworden ist bzw. entsandt wurde, obwohl diese auf Grund ihrer vorherigen Tätigkeit als Referentin und Referatsleiterin im Bundesamt für Verfassungsschutz im Untersuchungszeitraum mit wesentlichen und direkten Kontaktpersonen des Anis AMRI dienstlich befasst war?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. Oktober 2018

Die Entscheidung, dass Frau Dr. H. als zuständige Mitarbeiterin der Bundesregierung für den ersten Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode tätig geworden ist bzw. entsandt wurde, wurde von Herrn Minister a. D. Dr. Thomas de Maizière auf Vorschlag der zuständigen Fachabteilungen getroffen.

35. Abgeordneter **Tobias Pflüger** (DIE LINKE.)

Wer genau steht auf der so genannten „Terrorliste“, die die Bundesregierung im Kontext des Erdogan-Besuchs vom 27. bis 29. September 2018 von türkischen Stellen erhalten hat, und wie will die Bundesregierung damit weiter verfahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 11. Oktober 2018

Die Bundesregierung kann den Begriff „Terrorliste“ bzw. die in der Presseberichterstattung dazu wiedergegebenen Informationen keinem durch die türkische Regierung im Kontext des Besuchs von Staatspräsident Erdogan in Deutschland vom 27. bis 29. September 2018 an die Bundesregierung übermittelten Dokument zuordnen.

36. Abgeordneter **Tobias Pflüger** (DIE LINKE.)

Inwiefern leisten Bundesbehörden, insbesondere die Bundeswehr, Amtshilfe oder andere Formen der Unterstützung bei der momentanen Räumung des Hambacher Forsts, und welche Wirkmittel kamen dabei bislang zum Einsatz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 10. Oktober 2018

Die Bundespolizei hat vom 13. bis zum 30. September 2018 nach § 11 Bundespolizeigesetz die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen in der Summe mit bis zu 2 394 Einsatzkräften unterstützt. Zudem hat die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. September bis 2. Oktober 2018 mit bis zu neun THW-Kräften und Material im Rahmen der Amtshilfe unterstützt, teils

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

aus der THW-Fachgruppe Beleuchtung, teils aus der THW-Fachgruppe Tanklogistik für die Kraftstoffversorgung bei diesen THW-Einsätzen. Die Bundeswehr leistet im Übrigen weder aktuell noch leistete sie in der Vergangenheit Amtshilfe oder andere Formen der Unterstützung bei der Räumung des Hambacher Forstes.

Der Einsatz und die Freigabe von Wirkmitteln obliegen der einsatzführenden Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, auf dessen Zuständigkeit und Verantwortung verwiesen wird.

37. Abgeordnete **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Bundesländer haben nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß § 47 Absatz 1b Asylgesetz eigene Regelungen erlassen, um die Aufenthaltszeit in den Aufnahmeeinrichtungen auf bis zu 24 Monate zu verlängern, und welche Gründe liegen den Verlängerungen in den einzelnen Bundesländern nach Kenntnis der Bundesregierung zugrunde (vgl. Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/4284)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Oktober 2018

Für den Erlass von Regelungen, mit denen die Aufenthaltszeit in Aufnahmeeinrichtungen auf bis zu 24 Monate verlängert wird, sind nach § 47 Absatz 1b Satz 1 Asylgesetz (AsylG) allein die Länder zuständig. Die Bundesregierung verfügt über keine systematische Kenntnis, welche Länder von der Möglichkeit des § 47 Absatz 1b Satz 1 AsylG Gebrauch gemacht haben.

38. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD)

Wie hoch war in den Jahren 2017 und 2018 die Zahl antisemitischer Straftaten, bei der der Täter nicht ermittelt werden konnte, und wie viele davon wurden dem Phänomenbereich politische Kriminalitätrechts zugeordnet (aufgeschlüsselt nach Jahren 2017 und 2018)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Oktober 2018

Im Jahr 2017 wurden zum Stichtag 31. Januar 2018 polizeilich 1 504 antisemitische Straftaten im Unterthema „Antisemitisch“ registriert. Davon wurden 632 (davon 576 Politisch motivierte Kriminalität –rechts-) aufgeklärt und 872 (davon 836 Politisch motivierte Kriminalität – rechts-) nicht aufgeklärt. Eine Straftat gilt als nicht aufgeklärt, wenn kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte.

Im Jahr 2018 wurden zum Abfragedatum 2. Oktober 2018 polizeilich 976 antisemitische Straftaten im Unterthema „Antisemitisch“) registriert. Davon wurden 421 (davon 382 PMK-rechts-) aufgeklärt und 555 (davon 490 PMK – rechts-) nicht aufgeklärt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

39. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang ergriffen, um – wie in der vom Bundestag am 17. Januar 2018 verabschiedeten Resolution „Antisemitismus entschlossen bekämpfen“ gefordert – die Erfassung antisemitischer Straftaten durch die Sicherheitsbehörden weiter zu verbessern, und beabsichtigt die Bundesregierung z. B. in Zukunft die Straftaten, bei denen die Täter nicht ermittelt werden konnten, gesondert auszuweisen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Oktober 2018

Durch die kriminalpolizeifachliche Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Qualitätskontrolle PMK“ (Unterarbeitsgruppe der Kommission Staatsschutz) werden die Unterlagen/Vorschriften zum Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) fortlaufend in der Praxis beobachtet, ständig weiterentwickelt und der aktuellen Lage angepasst.

So wird es z. B. zu einer Verbesserung der Datenbasis im KPMD-PMK durch Einführung eines bundesweit gültigen Angriffszielekatalogs zum 1. Januar 2019 kommen. Dieser Katalog wird dann z. B. folgende Angriffsziele beinhalten: Schule, Friedhof, Gedenkstätte, Synagoge, Veranstaltung, etc. Durch diese Modifizierung ergibt sich eine differenziertere Erfassung und optimierte Auswertbarkeit aller PMK-Straftaten und damit eine noch höhere Aussagekraft der Fallzahlendarstellungen. Eine wichtige Maßnahme stellt auch die Fortbildung der Polizeivollzugsbeamten von Bund und Ländern dar. Hasskriminalität und antisemitische Straftaten bilden Schwerpunkte in polizeilichen Speziallehrgängen.

Eine gesonderte Ausweisung von antisemitischen Straftaten, bei denen kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, ist bereits mit dem bestehenden Erfassungssystem für den KPMD-PMK möglich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

40. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang ergriffen, um – wie in der vom Bundestag am 17. Januar 2018 verabschiedeten Resolution „Antisemitismus entschlossen bekämpfen“ gefordert – gegenüber den Ländern darauf hinzuwirken, dass die Möglichkeit des § 54 Absatz 1 Nummer 5 des Aufenthaltsgesetzes konsequent gegenüber Ausländern angewandt werden, die zu antisemitischen Hass aufrufen, und in wie vielen Fällen wurde daraufhin der Aufenthalt von Ausländern in der Bundesrepublik beendet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Oktober 2018

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird zeitnah einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zur Verbesserung der Rückkehrpraxis vorlegen. Dieser wird auch Regelungen zur beschriebenen Problematik enthalten.

Der Bundesregierung liegen im Übrigen keine Erkenntnisse dazu vor, in wie vielen Fällen der Aufenthalt von Ausländern vor diesem Hintergrund beendet wurde. Gründe für eine Ausweisung werden im Ausländerzentralregister nicht erfasst.

41. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang ergriffen, um – wie in der vom Bundestag am 17. Januar 2018 verabschiedeten Resolution „Antisemitismus entschlossen bekämpfen“ gefordert – der weltweiten Bewegung „Boycott, Divestment, Sanctions“ „entschlossen entgegen zu treten“, und hat die Bundesregierung insbesondere geprüft, inwieweit durch einen Boykott Straftatbestände, z. B. Volksverhetzung, erfüllt sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Oktober 2018

Die Bundesregierung prüft derzeit, welche Maßnahmen geeignet sind, der „Boycott, Divestment, Sanctions“-Kampagne entschlossen entgegen zu treten. Die Prüfung der Frage, inwieweit durch einen Boykottaufruf Straftatbestände erfüllt sind, ist Aufgabe der zuständigen Strafverfolgungsbehörden und der unabhängigen Gerichte.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

42. Abgeordneter **Stephan Thomae** (FDP)

Sind nach Kenntnis der Bundesregierung Berichte (www.bild.de/news/inland/news-inland/skandal-in-koeln-tuerkische-sicherheitskraefte-sperren-strasse-ab-57559926.bild.html) zutreffend, dass während des Besuchs des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdogan türkische Sicherheitskräfte hoheitliche Gewalt im öffentlichen Verkehrsraum wahrgenommen haben, und waren die deutschen Behörden darüber informiert?

43. Abgeordneter **Stephan Thomae** (FDP)

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgten ggf. diese Maßnahmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. Oktober 2018

Die Fragen 42 und 43 werden im Zusammenhang beantwortet.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) obliegt dem Bundeskriminalamt, soweit dies – was vorliegend der Fall war – besonders festgelegt worden ist, der erforderliche Personenschutz zum Schutz der Gäste der Bundesregierung während ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland. Werden Staatsgäste durch eigene Sicherheitskräfte während ihres Aufenthaltes in Deutschland begleitet, so verfügen diese über keine hoheitlichen Befugnisse.

Über Medien wurde berichtet, dass türkische Sicherheitskräfte hoheitliche Gewalt im öffentlichen Verkehrsraum in Köln wahrgenommen haben sollen. Diese Artikel sind der Bundesregierung bekannt. Der beschriebene Sachverhalt lag jedoch im Zuständigkeitsbereich des Landes Nordrhein-Westfalen, weshalb sich die Bundesregierung hierzu nicht äußert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

44. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.)

Inwiefern wurden rund um den Besuch von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in Algier am 17. September 2018 bisher noch nicht öffentlich bekannte (resp. noch nicht vertraglich vereinbarte) Lieferungen seitens deutscher Unternehmen von Gütern für algerische Sicherheitsbehörden (Polizei, Grenzschutz, Militär, Gendarmerie) vorbereitet oder vereinbart (Pressekonferenz von Bundeskanzlerin Merkel und dem algerischen Premierminister Ahmed Ouyahia in Algier, 17. September 2018), und welche Ausrüstung für den Grenzschutz und die Grenzüberwachung wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in 2017 und 2018 nach Algerien geliefert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Oktober 2018

Während des Gesprächs der Bundeskanzlerin in Algerien wurden keine konkreten Vereinbarungen über solche Lieferungen getroffen. In den Jahren 2017 und 2018 wurde keine Ausrüstung für den Grenzschutz oder die Grenzüberwachung nach Algerien geliefert.

Darüber hinaus kann aus dem vertraulichen Gespräch sowie den Vorbereitungen hierzu keine weitere Auskunft gegeben werden. Zu den Inhalten der vertraulichen Gespräche der Bundeskanzlerin mit Vertretern ausländischer Regierungen macht die Bundesregierung aus Staatswohlgründen keine Angaben. Derartige Gespräche sind Akte der Staatslenkung und somit unmittelbares Regierungshandeln.

Sie unterliegen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Vertraulichkeit der Beratungen auf hoher politischer Ebene ist entscheidend für den Schutz der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland. Würden diese unter der Annahme gegenseitiger Vertraulichkeit ausgetauschten Gesprächsinhalte Dritten bekannt – dies umfasst auch eine Weitergabe an das Parlament – würden sich die Gesprächspartner bei einem zukünftigen Zusammentreffen nicht mehr in gleicher Weise offen austauschen. Ein unvoreingenommener Austausch auf auch persönlicher Ebene und die damit verbundene Fortentwicklung der deutschen Außenpolitik wäre dann nur noch auf langwierigere, weniger erfolgreiche Art und Weise oder im Einzelfall auch gar nicht mehr möglich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

45. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.)

Welche konkreten Maßnahmen der verteidigungs-, sicherheits- und migrationspolitischen Zusammenarbeit wurden rund um den Besuch von Bundeskanzlerin Angela Merkel in Algier am 17. September 2018 zwischen deutschen und algerischen Sicherheits- oder Verteidigungsbehörden vorbereitet oder vereinbart (Pressekonferenz von Bundeskanzlerin Merkel und dem algerischen Premierminister Ahmed Ouyahia in Algier, 17. September 2018), und welchen Maßnahmen für die künftige Kooperation in den genannten Bereichen misst die Bundesregierung eine besondere Bedeutung bei (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Oktober 2018

Deutschland und Algerien stehen regelmäßig, auch rund um den Besuch der Bundeskanzlerin in Algerien, im Austausch zu verteidigungs-, sicherheits- und migrationspolitischen Zusammenarbeit.

Die Bundeskanzlerin und der Premierminister haben sich im Anschluss an ihr Gespräch umfassend in der gemeinsamen Pressekonferenz zu den erörterten Themen und Feldern der Zusammenarbeit geäußert.

Darüber hinaus kann aus dem vertraulichen Gespräch keine weitere Auskunft gegeben werden. Zu den Inhalten der vertraulichen Gespräche der Bundeskanzlerin mit Vertretern ausländischer Regierungen macht die Bundesregierung aus Staatswohlgründen keine Angaben. Derartige Gespräche sind Akte der Staatslenkung und somit unmittelbares Regierungshandeln. Sie unterliegen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Vertraulichkeit der Beratungen auf hoher politischer Ebene ist entscheidend für den Schutz der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland. Würden diese unter der Annahme gegenseitiger Vertraulichkeit ausgetauschten Gesprächsinhalte Dritten bekannt – dies umfasst auch eine Weitergabe an das Parlament – würden sich die Gesprächspartner bei einem zukünftigen Zusammentreffen nicht mehr in gleicher Weise offen austauschen. Ein unvoreingenommener Austausch auf auch persönlicher Ebene und die damit verbundene Fortentwicklung der deutschen Außenpolitik wäre dann nur noch auf langwierigere, weniger erfolgreiche Art und Weise oder im Einzelfall auch gar nicht mehr möglich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

46. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD)

Welche Kosten entstanden der öffentlichen Hand (Bundes- und nach Kenntnis Landeshaushalte) im Zusammenhang mit dem Staatsbesuch des türkischen Präsidenten Erdoğan im September 2018 (bitte Positionen einzeln auflisten, insbesondere Polizeieinsätze, Übernachtung, Sicherheitsanforderungen etc.)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 9. Oktober 2018

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 9-466 von Mdb Otto Fricke wird verwiesen.

47. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Kann die Bundesregierung inzwischen mitteilen, welche Kosten nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Besuch des türkischen Präsidenten Erdogan in Deutschland entstanden sind (bitte für Bund, Land Berlin und NRW die wichtigsten Ausgabenposten wie Kosten für die Sicherheitsmaßnahmen, Medienbetreuung, Unterbringung und Verköstigung separat ausweisen), nachdem die Frage zu veranschlagten bzw. vorläufigen Kosten im Vorfeld des Staatsbesuchs mit Verweis auf den Verzicht von Schätzungen und die Aufstellung vorläufiger Kosten „zur Vermeidung irreführender Angaben“ nicht beantwortet wurde (Schriftliche Frage 9-278)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 9. Oktober 2018

Belastbare Zahlen liegen voraussichtlich in einigen Wochen vor.

48. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD)

Wie viele deutschstämmige russische Staatsangehörige haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2010 einen von den deutschen Behörden anerkannten Sprachkurs in Russland absolviert, und wie hoch betrug dabei die Durchfallquote?

Antwort der Staatsministerin Michelle Müntefering vom 11. Oktober 2018

In der Russischen Föderation führen nur das Goethe-Institut und die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) an verschiedenen Standorten von deutschen Behörden anerkannte deutsche Sprachkurse

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

durch. Diese werden jeweils mit einer Prüfung bzw. mit einem entsprechenden Zertifikat abgeschlossen.

Für die Zulassung zu Sprachkursen und Prüfungen am Goethe-Institut wird die ethnische Zugehörigkeit der Teilnehmer nicht erfasst. Unter den Schülerinnen und Schülern der von der ZfA betreuten Schulen werden keine Daten zur ethnischen Zugehörigkeit erhoben, so dass auch hier die Anzahl von Angehörigen der deutschen Minderheit nicht bekannt ist.

49. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)

Warum wurde nach Kenntnis der Bundesregierung das zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien am 24. November 2017 in Brüssel im Rahmen des fünften Gipfels der Östlichen Partnerschaft abgeschlossenen Partnerschaftsabkommen CEPA bisher von der Bundesrepublik Deutschland noch nicht ratifiziert, und bis wann soll dies nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung erfolgen?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 9. Oktober 2018

Aufgrund der raschen Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens „EU-Armenia Comprehensive and Enhanced Partnership Agreement“ (CEPA) zwischen der Europäischen Union (EU) und der Republik Armenien am 24. November 2017 in Brüssel kann die sprachliche Überprüfung und Korrektur der deutschen Übersetzung des Abkommens erst im Nachgang erfolgen. Das umfassende Korrekturverfahren für den deutschen Text des Abkommens wird derzeit durchgeführt. Im Anschluss wird auf Grundlage des korrigierten Textes nach Befassung des Bundeskabinetts der Ratifizierungsvorgang eingeleitet. Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für ein zügiges Verfahren und einen schnellstmöglichen Abschluss des Ratifizierungsprozesses ein.

50. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)

Was muss die Republik Armenien aus Sicht der Bundesregierung noch tun, um ähnlich wie andere Länder der Östlichen Partnerschaft (Moldova, Ukraine und Georgien) Visaerleichterungen bzw. Visafreiheit für Reisen nach Deutschland bzw. in den Schengenraum zu erhalten (zumal Armenien umgekehrt seit Januar 2013 Visafreiheit gewährt; http://germany.mfa.am/), und in welcher Weise engagiert sich die Bundesregierung in dieser Frage?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 9. Oktober 2018

Zwischen der EU und Armenien sind seit dem 1. Januar 2014 Visaerleichterungs- und Rücknahmeabkommen in Kraft. Voraussetzung für eine Visaliberalisierung ist die Aufnahme eines Visadialogs zwischen der EU und Armenien. Dessen Aufnahme wird von der EU-Kommission

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

zu gegebener Zeit erwogen, sofern die Voraussetzungen für eine gut gesteuerte und gesicherte Mobilität, einschließlich einer wirksamen Umsetzung der zwischen der EU und Armenien geschlossenen Visaerleichterungs- und Rückübernahmeabkommens, erfüllt sind. Bisher ist die Einleitung des Visadialogs nicht erfolgt. Die Bundesregierung steht zu dieser Frage mit allen beteiligten Stellen in Kontakt.

51. Abgeordneter **Manuel Höferlin** (FDP)

Ist der Bundesregierung der „Elections Action Plan“ des Königreichs Dänemark, welches das dänische Außen-, Justiz- und Verteidigungsministerium im September vorgestellt haben, bekannt (http://um.dk/en/news/newsdisplaypage/?newsid=1df5adbb-d1df-402b-b9ac-57fd4485ffa4), und welche konkreten Pläne verfolgt die Bundesregierung betreffend äußeren Einflüssen auf Wahlen und Demokratie in Deutschland?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 8. Oktober 2018

Der „Elections Action Plan“ der dänischen Regierung ist der Bundesregierung bekannt. Inhaltliche Details, die über die öffentlich zugänglichen Informationen hinausgehen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

In Deutschland weisen die zuständigen Behörden von Bund und Ländern in verschiedenen Veröffentlichungen regelmäßig auf die bestehenden Cyberbedrohungen bin. Vor und nach der Bundestagswahl 2017 haben sich Ressorts und Nachrichtendienste eng in der Lageanalyse abgestimmt. Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der Bundestags- und Europawahlen besteht zwischen dem Bundeswahlleiter, den Landeswahlleitern und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ein enges Kooperationsverhältnis. Das BSI hat vor der Bundestagswahl 2017 Parteien und politische Stiftungen zu Fragen der IT-Sicherheit beraten und wird diese Beratung als dauerhaftes Angebot fortführen.

Regelungen zur Transparenz bezahlter politischer Werbeanzeigen enthalten der Rundfunkstaatsvertrag (RStV), das Telemediengesetz (TMG) und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Nach §§ 7 Absatz 3 Satz 1, 58 Absatz 1 Satz 1 RStV muss Werbung als solche klar erkennbar und vom redaktionellen Inhalt bzw. vom übrigen Inhalt der Angebote unterscheidbar bzw. eindeutig getrennt sein. Nach § 42 Absatz 2 RStV ist Parteien während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Deutschen Bundestag gegen Erstattung der Selbstkosten angemessene Sendezeit einzuräumen, wenn mindestens eine Landesliste für sie zugelassen wurde. Die Ausgestaltung des RStV einschließlich der Durchsetzung der dortigen Bestimmungen fällt nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Länder. Nach § 6 Absatz 1 TMG müssen kommerzielle Kommunikationen klar als solche erkennbar und die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, klar identifizierbar sein. Auch die Durchsetzung des TMG fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Am 1. Oktober 2017 trat das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) in Kraft, das Regeln einführt, um die Dienstanbieter von sozialen Netzwerken zu einer schnellen Bearbeitung von Nutzerbeschwerden über strafbare Hasskriminalität, strafbare Falschnachrichten und andere bestimmte strafbare Inhalte anzuhalten. Das Gesetz erfasst Falschnachrichten, die bestimmte Straftatbestände nach dem deutschen Strafgesetzbuch erfüllen. Es kommen insbesondere die Tatbestände der Verleumdung, der üblen Nachrede oder der Störung des öffentlichen Friedens durch Vortäuschen von Straftaten in Betracht.

52. Abgeordnete **Dr. Kirsten Kappert-Gonther** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung die Erklärung „Global Call to Action on the World Drug Problem“, die US-Präsident Trump zu Beginn der UN-Generalversammlung am 24. September 2018 vorgestellt hat, unterzeichnet, und welche Gründe haben zur Unterzeichnung bzw. Nicht-Unterzeichnung geführt?

Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 19. Oktober 2018

Die Bundesregierung misst dem Ziel, dem Weltdrogenproblem weiterhin entschlossen zu begegnen, hohe Bedeutung bei.

Sie hat den „Global Call to Action on the World Drug Problem“ nicht unterzeichnet, da dieser Vorschlag in einigen Punkten nicht in Einklang mit der nationalen Drogenpolitik der Bundesregierung, der Drogenpolitik der Europäischen Union (EU) und einschlägigen Dokumenten der Vereinten Nationen (VN) steht, wie beispielsweise dem Abschlussdokument der Sondergeneralversammlung der VN vom 19. bis 21. April 2016 („UNGASS 2016“).

Wichtige darin enthaltene Fortschritte, wie gesundheitsbasierte Ansätze, Möglichkeiten alternativer Entwicklung für Drogenproduzenten, die Betonung eines ausreichenden Menschenrechtsbezugs und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Strafen, werden im „Global Call to Action on the World Drug Problem“ nicht ausreichend thematisiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

53. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Verurteilt die Bundesregierung die russische Seeblockade ukrainischer Häfen im Asowschen Meer als Teil einer asymetrischen, hybriden Kriegsführung gegen die Ukraine (http://ukraineverstehen.de/belagerung-von-mariupol/), die nach meiner Einschätzung eine weitere militärische Zuspitzung in der Region zumindest billigend in Kauf nimmt, und welche internationalen Mechanismen oder Instrumente (Sanktionen, Engagement der OSZE, internationale Schlichtungsgremien) hält die Bundesregierung ganz konkret für geeignet, um eine Änderung des russischen Verhaltens im Sinne einer Deeskalation zu bewirken?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 11. Oktober 2018

Die Bundesregierung ist besorgt über die Entwicklungen im Asowschen Meer. Sie ruft alle Seiten dazu auf, internationales Recht zu achten sowie sich jedweder zu einer Eskalation führenden Schritte zu enthalten. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Asowschen Meer hat die Ukraine Klage vor dem Ständigen Schiedsgerichtshof in Den Haag erhoben, um die Anwendung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen auf das Asowsche Meer feststellen zu lassen.

Zusammen mit ihren Partnern thematisiert die Bundesregierung die Problematik in ihren Gesprächen mit den Beteiligten und in dafür geeigneten Foren. Ein mögliches Forum ist die „Consultative Shipping Group“, die sich das nächste Mal Ende Oktober 2018 in Montreal trifft.

54. Abgeordneter **Thomas Seitz** (AfD)

Welchen Mitgliedern (Funktionsnennung) der mit dem türkischen Staatspräsidenten Erdogan bei seinem Besuch in Berlin und Köln vom 27. bis 29. September 2018 angereisten Delegation wurde durch die Bundesregierung strafrechtliche Immunität zugesichert und auf welcher Rechtsgrundlage geschah dies?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 9. Oktober 2018

Nach § 20 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit nicht auf Repräsentantinnen und Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten. Einer ausdrücklichen Zusicherung strafrechtlicher Immunität bedarf es im Hinblick auf diese gesetzliche Regelung daher nicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

55. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch waren die Ausfuhren genehmigungspflichtiger Dual-Use-Güter aus der Kategorie 5 der EU-Dual-Use-Verordnung der trovicor GmbH und der FinFisher GmbH in die Länder Ägypten, Aserbaidschan, Äthiopien, China, Iran, Jordanien, Katar, Libyen, Myanmar, Nigeria, Saudi-Arabien, Türkei, Turkmenistan sowie die Vereinigten Arabischen Emirate im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Schriftlichen Frage (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 5. Oktober 2018

Im angefragten Zeitraum wurden den genannten Unternehmen keine Genehmigungen zur Ausfuhr von Gütern der Kategorie 5 der EU-Dual-Use-Verordnung erteilt.

56. Abgeordneter **Jens Beeck** (FDP)

Plant die Bundesregierung im Sinne einer verbesserten Teilhabe für hörbehinderte und gehörlose Menschen im Rahmen des Vermittlungsdienstes gemäß Telekommunikationsgesetz eine Streichung der Grundgebühr zur privaten Nutzung des Vermittlungsdienstes sowie auf die nachfolgenden Kosten für Gebärdensprachdolmetschung für Dolmetschen in Schrift, und falls nein, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 12. Oktober 2018

Der Vermittlungsdienst nach § 45 des Telekommunikationsgesetzes als gleichwertige Nutzungsmöglichkeit des Telefondienstes für gehörlose und hörgeschädigte Menschen ist für die Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Neben der UN-Behindertenrechtskonvention verlangen auch die entsprechenden EU-Rechtsakte eine barrierefreie Nutzungsmöglichkeit des Telefondienstes und vollständige Teilhabe für Menschen mit Behinderungen.

Auf Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hat der Deutsche Bundestag daher im vergangenen Jahr bereits die Verfügbarkeit des Vermittlungsdienstes auf eine jederzeitige Erreichbarkeit ausgedehnt. Hierdurch wurde bereits eine wesentliche Verbesserung erreicht, deren zusätzliche Kosten vollständig durch die verpflichteten Telekommunikationsdiensteanbieter getragen werden.

Die Bundesnetzagentur führt derzeit das erneute Ausschreibungsverfahren für die Leistungen des Vermittlungsdienstes durch. Die Kosten für

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

die private Nutzung werden im Wesentlichen von den hierzu verpflichteten Telekommunikationsunternehmen getragen, die restlichen Kosten von den Nutzern; zurzeit fallen noch eine monatliche Grundgebühr in Höhe von fünf Euro sowie Minutenpreise in Höhe von 14 Cent (Schriftdolmetschdienst) und 28 Cent (Gebärdensprachdolmetschdienst) an. Im Rahmen des laufenden Ausschreibungsverfahrens ist bereits der zukünftige Entfall der Grundgebühr vorgesehen.

Kürzlich wurde die EU-Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation politisch verabschiedet. Sie enthält wesentliche Vorgaben für die Mitgliedstaaten in Bezug auf barrierefreien Zugang zum Telefondienst und Notrufe für Menschen mit Behinderungen. Der Rechtsakt wird in Kürze in Kraft gesetzt, im Anschluss wird die Bundesregierung mit der Umsetzung in nationales Recht beginnen.

In die Anhörungen zu diesem Gesetzgebungsverfahren werden selbstverständlich auch die Verbände mit einbezogen, die die Interessen der hörgeschädigten und gehörlosen Menschen vertreten. Die vorgebrachte Position in Bezug auf die Nutzungskosten pro Minute wird sorgfältig geprüft und mit der Fachöffentlichkeit im Rahmen der bewährten Verfahren erörtert werden.

57. Abgeordneter **Jens Beeck** (FDP)

Wie ist der Sachstand zur Rechtsgrundlage für den barrierefreien Notruf gehörloser und schwerhöriger Menschen, und was hat die Bundesregierung hinsichtlich des barrierefreien Zugangs zum kostenlosen Ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) bisher unternommen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 12. Oktober 2018

Die derzeitige Rechtsgrundlage im Telekommunikationsgesetz steht einem barrierefreien Zugang zum Notruf nicht entgegen. Der Bund hat im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verfügbarkeit des Vermittlungsdienstes nach § 45 Telekommunikationsgesetz auf eine jederzeitige Verfügbarkeit ausgedehnt, sodass auch Notrufe über diesen Weg rund um die Uhr möglich sind. Für Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenbewältigung sind ausschließlich die Länder zuständig, sodass weitere, alternativ zum Sprachnotruf, barrierefreie Zugangsmöglichkeiten zum Notruf in deren Zuständigkeitsbereich fallen.

Bei dem Ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) handelt es sich nicht um eine Notrufverbindung im Sinne des Telekommunikationsgesetzes, sondern um ein Angebot der KV. Daher fällt der barrierefreie Zugang zu diesem Dienst nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

58. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

In welcher Höhe hat die Bundesregierung im dritten Quartal 2018 Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte Ägypten, Algerien, Bahrain, Jordanien, Katar, Kuwait, Saudi-Arabien, Vereinigten Arabischen Emirate und Türkei erteilt (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen angeben), und um welche Rüstungsgüter handelte es sich (bitte mit Güterbeschreibung, jeweilige Stückzahl und Wert auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 9. Oktober 2018

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das dritte Quartal 2018 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Einzelausfuhrgenehmigungen wurden bezogen auf die Fragestellung im folgenden Umfang erteilt:

Land	**Güterbeschreibung nach Positionen der Ausfuhrliste (AL-Position)**	**Anzahl der Genehmigungen[1]**	**Wert in Euro**
Ägypten	A0004	2	1.504.939
	A0005	7	51.831
	A0009	2	177.937
	A0010	6	6.144.687
	A0011	6	2.250.313
	A0016	2	104.415
	A0021	6	32.509
	A0022	1	*
Ägypten, gesamt		27	10.266.636
Algerien	A0001	1	*
	A0004	2	13.547
	A0006	2	98.494.820
	A0010	1	*
	A0011	1	*
	A0018	1	*
Algerien, gesamt		7	98.562.010
Bahrain	A0001	1	*
	A0006	1	*
	A0010	1	*
	A0011	1	*
	A0013	1	*
	A0022	1	*
Bahrain, gesamt		5	724.079
Jordanien	A0001	5	168.807
	A0002	1	*
	A0003	2	314.000
	A0005	1	*
	A0006	1	*
	A0008	2	451
	A0013	2	2
	A0014	1	*
	A0022	1	*
Jordanien, gesamt		12	2.743.610

[1] Abweichungen zwischen der Summe der Anzahl der Genehmigungen pro AL-Position und der Gesamtanzahl der Genehmigungen pro Land können sich dadurch ergeben, dass Genehmigungen Güter aus unterschiedlichen AL-Positionen beinhalten können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	**Güterbeschreibung nach Positionen der Ausfuhrliste (AL-Position)**	**Anzahl der Genehmigungen[1]**	**Wert in Euro**
Katar	A0003	1	*
	A0005	2	1.677.177
	A0006	1	*
	A0010	1	*
	A0011	1	*
	A0016	6	359.279
	A0017	1	*
	A0022	1	*
Katar, gesamt		13	3.263.916
Kuwait	A0001	14	58.896
	A0005	1	*
	A0006	1	*
	A0007	1	*
	A0008	1	*
	A0011	1	*
	A0015	1	*
	A0021	1	*
Kuwait, gesamt		20	969.468
Saudi-Arabien	A0005	1	*
	A0006	1	*
	A0010	5	130.744
	A0011	1	*
	A0014	2	448.000
Saudi-Arabien, gesamt		9	254.548.874
Türkei	A0005	3	216.290
	A0011	8	271.276
	A0021	1	*
Türkei, gesamt		11	498.623
Vereinigte Arabische Emirate	A0001	12	125.349
	A0003	3	8.735
	A0006	3	4.898.948
	A0022	1	*
Vereinigte Arabische Emirate, gesamt		17	5.033.186

* Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

59. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Auf welchem (direkten oder indirekten) Wege plant die Bundesregierung das Vattenfall-Verfahren (ICSID-Fall ARB/12/12) nun dem EuGH vorzulegen, da das Schiedstribunal den Antrag der Bundesrepublik Deutschland das Verfahren auszusetzen und dem EuGH zur Klärung vorzulegen abgelehnt hat (Antwort auf die Mündliche Frage 62 der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 26. September 2018), und wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, einen Schiedsvertrag zwischen Schweden und Deutschland mit dem EuGH als Schiedsrichter zu schließen um den Fall dem EuGH vorzulegen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 5. Oktober 2018

Die Bundesregierung verweist auf ihren Schriftbericht Nr. 24 an den Bundestag, insbesondere auf Anlage 1. Dieser wurde am 25. September 2018 von der Bundesregierung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.

60. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die rechtliche Möglichkeit, als Vergabekriterium für öffentliche Aufträge einzuführen, Lkw-Abbiegeassistenten bei Lkw-Fahrten einzusetzen und, im Falle einer positiven Bewertung, welche Schritte plant die Bundesregierung zur Umsetzung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 9. Oktober 2018

Bereits nach geltendem Vergaberecht ist es ohne weiteres möglich, dass öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von Lkw-Fahrten vorgeben, nur Lkws mit Lkw-Abbiegeassistenten für die Ausführung dieser Dienstleistung einzusetzen. Diese Vorgabe ist eine zulässige Ausführungsbedingung, die in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen veröffentlicht werden müsste. Ebenso ist es bereits nach geltendem Vergaberecht zulässig, dass öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von Lkws im Rahmen der Leistungsbeschreibung vorgeben; dass die Lkws mit Abbiegeassistenten ausgestattet sein müssen. Die Bundesregierung plant derzeit keine über diese schon bestehenden vergaberechtlichen Möglichkeiten hinausgehende, generelle Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber zur Vorgabe des Einsatzes von Lkw-Abbiegeassistenten bei Vergabeverfahren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

61. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Verbraucherbeschwerden sind bis Ende September 2018 bei der Bundesnetzagentur wegen unerlaubter Telefonanrufe eingegangen (bitte auch vorläufige Zahl angeben), und wie hoch ist die Quote der tatsächlich bezahlten Bußgelder in diesem Bereich, wenn man sich die vergangenen Jahre betrachtet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 9. Oktober 2018

Im Jahr 2018 sind bis Ende September 2018 bei der Bundesnetzagentur 47 305 Verbraucherbeschwerden zu unerlaubten Werbeanrufen eingegangen.

Zur Quote der tatsächlich beglichenen Bußgelder wird darauf hingewiesen, dass die Begleichung der Bußgelder immer dann außerhalb der Kontroll- und Kenntnissphäre der Bundesnetzagentur liegt, wenn nach einem Einspruch über das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit abschließend im Gerichtsverfahren entschieden wird. In diesen Fällen erfolgt die Begleichung der Bußgeldsumme an die Gerichtskasse und damit an den Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen. Das Inkasso ist für die Bundesnetzagentur, die im gerichtlichen Verfahren aktuell keine eigenen Verfahrensrechte besitzt, in diesen Fällen nicht nachverfolgbar. Die nachstehende Aufstellung bezieht sich daher nur auf die Bußgelder, bei denen ein Zahlungseingang gegenüber der Bundesnetzagentur zu erfolgen hat. Hinsichtlich der Begleichung der in diesen Verfahren in den letzten Jahren festgesetzten Bußgelder kann folgendes mitgeteilt werden:

Kalenderjahr	Zahlungsquote
2016	69,71 %
2017	93 %
Bis 10/2018	100 %

In den Kalenderjahren 2016 und 2017 resultieren die geringeren Zahlungsquoten entweder aus fruchtlosen Pfändungen oder der Insolvenz des Bußgeldadressaten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

62. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Spielzeuge wurden nach Wissen der Bundesregierung von den Bundesländern aufgrund bedenklicher PAK-Werte (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) seit dem Januar 2014 aus dem Verkehr gezogen, und aus welchen Ländern kamen nach Kenntnis der Bundesregierung diese Spielzeuge?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 8. Oktober 2018

Die Bundesländer führen die deutsche Marktüberwachung von Spielzeug in eigener Zuständigkeit durch. Auf Bundesebene liegen daher direkt keine Kenntnisse darüber vor, wie viele Spielzeuge von den Bundesländern aufgrund bedenklicher PAK-Werte (polyzyklische Kohlenwasserstoffe) seit Januar 2014 aus dem Verkehr gezogen wurden, und aus welchen Ländern diese kamen.

Die deutschen Marktüberwachungsbehörden führen bei verdächtigen Produkten eine Risikobewertung durch. Ergibt die Risikobewertung, dass von dem Produkt ein „ernstes Risiko“ ausgeht, muss das Produkt vom Markt genommen werden. Die anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) sind darüber in Kenntnis zu setzen. Dieser Informationsaustausch geschieht über das Schnellwarnsystem RAPEX (Rapid Exchange of Information System) der EU. Die Auswertung der RAPEX-Datenbank ergab, dass ab 2014 die deutschen Marktüberwachungsbehörden insgesamt 85-mal gefährliches Spielzeug meldeten. Bei sechs Meldungen waren zu hohe PAK-Werte der Grund. Der Grenzwert von PAKs in Spielzeug und Babyartikel liegt bei 0,5 mg/kg.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle: RAPEX-Meldungen deutscher Marktüberwachungsbehörden aufgrund zu hoher PAK-Werte in Spielzeug seit 2014.

Art des Spielzeuges	**RAPEX-Nummer**	**Jahr der Meldung**	**Herkunftsland**	**Konzentration PAKs**	**Link zum Produkt**
Remote-controlled toy car	A12/0768/17	2017	China	90 mg/kg	https://ec.europa.eu/consumers/ consumerssafety/safetyproducts/ rapex/alerts/?event=viewProduct &reference=A12/0768/17
Toy car	A12/0716/17	2017	China	75 mg/kg	https://ec.europa.eu/consumers/ consumerssafety/safetyproducts/ rapex/alerts/?event=viewProduct &reference=A12/0716/17
Remote-controlled car	A12/0633/17	2017	China	6.7 mg/kg	https://ec.europa.eu/consumers/ consumerssafety/safetyproducts/ rapex/alerts/?event=viewProduct &reference=A12/0633/17
Multigame (soccer) table	A12/1076/16	2016	China	350 mg/kg	https://ec.europa.eu/consumers/ consumerssafety/safetyproducts/ rapex/alerts/?event=viewProduct &reference=A12/1076/16
Toy car	A12/0857/16	2016	Hong Kong	179 mg/kg	https://ec.europa.eu/consumers/ consumerssafety/safetyproducts/ rapex/alerts/?event=viewProduct &reference=A12/0857/16
Toy car	A12/0770/14	2014	China	874.5 mg/kg	https://ec.europa.eu/consumers/ consumerssafety/safetyproducts/ rapex/alerts/?event=viewProduct &reference=A12/0770/14

Die europäische Chemikalienverordnung REACH enthält Beschränkungsregelungen für acht Stoffe der Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe – PAK. Laut Eintrag Nr. 50 im REACH-Anhang XVII dürfen seit dem 27. Dezember 2015 die Kunststoff- und Gummi-Bestandteile von Spielzeug nicht mehr als 0,5 mg/kg von einem der gelisteten PAK-Stoffe enthalten. Der Europäischen Kommission oblag eine Überprüfungspflicht für diese Regelungen zum Ende des Jahres 2017, ein diesbezüglicher Überprüfungsbericht liegt aber noch nicht vor.

Die Überwachung entsprechender Produkte obliegt in Deutschland nach dem föderalen Prinzip den Bundesländern.

Um der Europäischen Kommission zur Überprüfung aktuelle Ergebnisse aus der nationalen Überwachung liefern zu können, stimmten die Chemikalien-Fachbehörden des Bundes mit den Ländervollzugsbehörden für das Jahr 2017 ein PAK-Monitoring ab. Der Bundesregierung liegt daher ein Bericht des Bundesinstituts für Risikobewertung vor, in dem eine Auswertung dieses Monitorings dargestellt ist. Grundlage dafür war

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

eine Überprüfung der PAK-Gehalte von 35 Spielzeug-Stichproben, bestehend aus Gummi oder Elastomeren, auf dem deutschen Markt durch offizielle Kontrolllaboratorien der Bundesländer im Jahr 2017. Von den 35 untersuchten Spielzeugen wurden in drei Proben einzelne PAKs in Konzentrationen von mehr als 0,5 mg/kg nachgewiesen. Es handelte sich dabei um zwei Spielzeugautos unbekannter Herkunft sowie ein Ballspiel aus China.

63. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der volkswirtschaftliche Gesamtschaden wegen Bauschäden bzw. -mängeln an Gebäuden durch unsachgemäße Ausführung, und plant die Bundesregierung diesbezüglich die Einführung einer Statistik?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 9. Oktober 2018

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen zum volkswirtschaftlichen Gesamtschaden wegen Bauschäden bzw. Baumängeln an Gebäuden vor. Die Bundesregierung plant derzeit keine Einführung einer diesbezüglichen Statistik.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

64. Abgeordneter **Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar)** (FDP)

Wie ist die zeitliche und inhaltliche Planung der Bundesregierung zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigten gesetzlichen Verankerung der Unzulässigkeit geschlechtsangleichender medizinischer Eingriffe an Kindern, sofern sie nicht aufschiebbar und zur Abwendung von Lebensgefahr notwendig sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 11. Oktober 2018

Entsprechend dem Koalitionsvertrag wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Referentenentwurf zur Klarstellung des Verbots von geschlechtsangleichenden Maßnahmen an Kindern vorlegen. Ziel des Entwurfs wird es sein, Kinder mit Varianten der Geschlechtsentwicklung zu schützen. Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018 sieht vor, gesetzlich klarzustellen, „dass geschlechtsangleichende medizinische Eingriffe an Kindern nur in unaufschiebbaren Fällen und zur Abwendung von Lebensgefahr zulässig sind“ (S. 21, Zeilen 797-799). Aus Sicht des Bundesministeriums der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Justiz und für Verbraucherschutz besteht hinsichtlich der Details einer solchen Regelung insbesondere auch im Hinblick auf ihre medizinischen, verfassungsrechtlichen, kindschaftsrechtlichen und verfahrensrechtlichen Implikationen noch Klärungsbedarf. Aus diesem Grund findet am 16. Oktober 2018 im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein interdisziplinärer Fachtag statt, der die Gelegenheit bieten soll, die noch offenen Fragen mit Sachverständigen und Betroffenen zu erörtern. Aufbauend auf den Ergebnissen des Fachtags wird dann zügig ein Gesetzentwurf erarbeitet werden.

65. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.)

Was erhofft sich die Bundesregierung von dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung“, das im Juli 2017 als Gesetzentwurf vom Bundeskabinett verabschiedet wurde, und welche genauen Änderungen ergeben sich durch die Anpassung an die EU Vorgabe gegenüber der bisherigen Gesetzeslage in Deutschland (bitte gegenüberstellen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 11. Oktober 2018

Die Richtlinie (EU) 2016/943 vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung ist nach ihrem Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 zwingend in deutsches Recht umzusetzen. Die mit dem vom Bundeskabinett am 18. Juli 2018 beschlossenen Regierungsentwurf einhergehenden Rechtsänderungen werden in der betreffenden, öffentlich zugänglichen Bundesratsdrucksache ausführlich dargestellt (Bundesratsdrucksache 382/18).

Der Gesetzentwurf enthält präzise Regelungen, die Rechts- und Planungssicherheit schaffen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Entwurf ein interessengerechtes, ausdifferenziertes und kohärentes Haftungssystem beinhaltet, das den Schutz von Whistleblowern und Journalisten verbessert und zudem sachgerechte Regelungen zum Schutz der Rechte der Arbeitnehmervertretungen beinhaltet. Gleichzeitig verbessern die getroffenen Regelungen auch die Attraktivität Deutschlands als Standort für innovationsstarke, oftmals auch kleinere und mittlere Unternehmen, deren Geschäftsmodell ganz wesentlich von einem effektiven Schutz ihres kreativen Potenzials abhängt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

66. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass mit dem geplanten Gesetz die Arbeit von Arbeitnehmervertretungen erschwert wird, insbesondere indem Unternehmensvertretern die einseitige Definitionshoheit darüber eingeräumt wird, was als Geschäftsgeheimnis gilt und was nicht (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 11. Oktober 2018

Die Einschätzung, dass mit dem geplanten Gesetz die Arbeit von Arbeitnehmervertretungen erschwert wird, insbesondere indem Unternehmensvertretern die einseitige Definitionshoheit darüber eingeräumt wird, was als Geschäftsgeheimnis gilt und was nicht, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Insbesondere kann der Arbeitgeber nicht pauschal Informationen zu Geschäftsgeheimnissen erklären. Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs ist Grundlage der Definition des Geschäftsgeheimnisses, dass sie Informationen abdeckt, bei denen sowohl ein legitimes Interesse an ihrer Geheimhaltung besteht als auch die legitime Erwartung, dass diese Vertraulichkeit gewahrt wird, was auch im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung zum Begriff des Geschäftsgeheimnisses steht.

67. Abgeordneter **Hansjörg Müller** (AfD)

Hat die Bundesregierung darüber Kenntnis, dass auf der online-Plattform/Auskunftei www.kompany.de/, welche gem. eigenen Angaben Echtzeitzugriff auf amtliche Handelsregisterinformationen einschließlich hinterlegter Firmendokumente hat, „Deutscher Bundestag/Bundesrepublik Deutschland“ als eingetragene Firma mit „protokolliertem Sitz“ wie folgt: Platz der Republik 1, 11011 Berlin unter Firmenbuchnummer 0833.759.342 in belgischen Registern geführt wird, und falls ja, wer könnte nach Einschätzung der Bundesregierung diesen Eintrag veranlasst haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 11. Oktober 2018

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, welche Daten im Einzelnen auf privat betriebenen Plattformen wie www.kompany.de, die Unternehmensinformationen anbieten, enthalten sind.

Jedermann kann durch Einsicht in das belgische Unternehmensregister feststellen, dass dort das ‚Unternehmen‘ „Deutscher Bundestag“ mit der Adresse „Platz der Republik 1, 11011 Berlin“ eingetragen ist. Den Erläuterungen auf der Webseite des belgischen Unternehmensregisters bzw. der Beschreibung dieses Registers auf dem Europäischen Justizportal kann entnommen werden, dass im belgischen Unternehmensregister nicht nur Unternehmen eingetragen werden, sondern z. B. auch juristische Personen nach ausländischem oder internationalem Recht, die in Belgien einen Sitz haben oder sich kraft der belgischen Gesetzgebung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

eintragen müssen. Eine Nachfrage beim belgischen Unternehmensregister ergab, dass die Eintragung wegen der Eigenschaft „Arbeitgeber“ vom belgischen Landesamt für Soziale Sicherheit (dieses erhebt und verwaltet die Arbeitgeber- und Arbeitnehmersozialbeiträge) für die Niederlassungseinheit „Square de Meeûs 40, 1000 Bruxelles“ (dies ist die Anschrift des Verbindungsbüros des Deutschen Bundestages in Brüssel) veranlasst wurde.

68. Abgeordneter **Hansjörg Müller** (AfD)

Kann die Bundesregierung jeglichen Zweifel beseitigen, dass der Eintrag ggf. nicht von amtlicher Stelle erfolgte, also irrtümlicherweise oder in betrügerischer Weise erfolgte, und was gedenkt die Bundesregierung in einem solchen Fall zu tun, um den Urheber zu ermitteln und ggf. strafrechtlich zu verfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 11. Oktober 2018

Wie oben ausgeführt, hat eine Nachfrage beim belgischen Unternehmensregister ergeben, dass die Eintragung vom belgischen Landesamt für Soziale Sicherheit veranlasst wurde.

69. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Pfändungsschutzkonten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (bspw. auf Grundlage von Daten der SCHUFA), und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung im Bereich dieser Konten auch im Zusammenhang mit den Ergebnissen der seit Anfang Februar 2016 vorliegenden Evaluation (www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2016/02162016_Evaluierung_PKonto.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 9. Oktober 2018

Zum 1. Januar 2015 bestanden nach dem im Jahre 2016 vorgelegten Schlussbericht über die Evaluierung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes (vgl. dort Seiten 14 bis 15) rund 1,817 Millionen Pfändungsschutzkonten in Deutschland.

Der Schlussbericht hat ergeben, dass sich das Pfändungsschutzkonto seit seiner Einführung im Jahre 2010 bewährt hat, aber noch in einzelnen Bereichen Verbesserungsbedarf besteht. Zur Lösung der in dem Schlussbericht angesprochenen Probleme arbeitet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz derzeit an einem Diskussionsentwurf. Dieser Entwurf wird derzeit im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz abgestimmt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

70. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.)

Wie viele Personen haben seit Inkrafttreten von § 41 a SGB XII aufgrund dieser Vorschrift keine Leistungen erhalten, und über welche Zeiträume erstreckten sich die Leistungsausschlüsse (bitte Werte für das Bundesgebiet, die Bundesländer und die Grundsicherungsträger angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 15. Oktober 2018

Bei dem in der Fragestellung als „Leistungsausschlüsse“ nach § 41a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezeichneten Sachverhalt handelt es sich um eine Unterbrechung der Leistungsgewährung. Der Leistungsanspruch ruht, wenn sich Leistungsberechtigte länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten. Mit Ablauf der vierten Woche des ununterbrochenen Auslandsaufenthalts wird die Leistungsgewährung bis zu dem Tag unterbrochen, für den eine leistungsberechtigte Person die Rückkehr ins Inland nachgewiesen hat. Der Leistungsanspruch ruht damit nach einem durchgehenden Auslandsaufenthalt von mehr als 28 Tagen, gerechnet von dem auf den Tag der Abreise (Grenzübertritt) folgenden Tag. Das Ruhen gilt bis zum Vortag der nachgewiesenen Rückkehr nach Deutschland; für die Wiederaufnahme der Zahlungen ist kein zusätzlicher Antrag erforderlich.

Die Anzahl der sich aus § 41a SGB XII ergebenden Unterbrechungen in der Leistungsgewährung wird nicht statistisch erfasst, weshalb auch keine Angaben über die jeweiligen Zeitr äume vorliegen. Statistische Daten über die Leistungsgewährung der das Vierte Kapitel des SGB XII ausführenden Träger werden von der Bundesstatistik nicht ausgewiesen.

71. Abgeordneter **Mario Mieruch** (fraktionslos)

Worin liegen nach Auffassung der Bundesregierung die Gründe, dass Pflegekräfte in den neuen Bundesländern nach Tarif immer noch weniger verdienen und längere Wochenarbeitszeiten haben, als ihre Kollegen in den alten Ländern, und bis wann plant die Bundesregierung, diesen Unterschied abzustellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Oktober 2018

Die Festlegung von Arbeitsbedingungen in Tarifverträgen obliegt den Tarifvertragsparteien der Branche. Auf Grund der verfassungsrechtlich geschützten Tarifautonomie vereinbaren die Tarifvertragsparteien tarifvertragliche Regelungen grundsätzlich autonom, das heißt, frei von staatlicher Einwirkung.

Gleichwohl können staatlicherseits unter anderem Mindestentgelte festgesetzt werden. So gilt im Bereich der Pflege seit dem Jahr 2010 ein Pflegemindestlohn (aktuell die Dritte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche vom 1. August 2017).

Grundlage für diese wie auch die vorangehenden Verordnungen war der Beschluss einer – unabhängigen – Pflegekommission, in der Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite in der Pflege über bestimmte Arbeitsbedingungen in der Pflege beraten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die im Beschluss der letzten Pflegekommission empfohlenen Mindestentgelte durch Erlass der oben genannten Rechtsverordnung verbindlich gemacht; eine inhaltliche Abänderung des Kommissionsbeschlusses wie z. B. eine Korrektur der regionalen Unterschiede in der Lohnhöhe ist dem Verordnungsgeber dabei nicht möglich. Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018 sieht deshalb die Bitte an die nächste Pflegekommission vor, sich zeitnah mit der Angleichung des Pflegemindestlohns in Ost und West zu befassen.

Zudem erarbeiten die Bundesministerien für Arbeit und Soziales, für Gesundheit und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der Konzertierten Aktion Pflege gemeinsam mit den maßgeblichen Akteuren dieses Bereichs konkrete Maßnahmen, um den Arbeitsalltag und die Arbeitsbedingungen von Pflegekräften spürbar zu verbessern, die Pflegekräfte zu entlasten und die Ausbildung in der Pflege zu stärken. Gegenstand einer Arbeitsgruppe sind die Entlohnungsbedingungen in der Pflege und damit auch die Stärkung der Tarifstruktur.

72. Abgeordneter **Johannes Vogel (Olpe)** (FDP)

Durch wen ist die Verwaltung der Mittel in der Rücklage „Demografievorsorge Rente“ (sog. Demografiefonds) vorgesehen, und wie hoch werden seitens der Bundesregierung gegenwärtig die Zu- und Abflüsse in bzw. aus dem Fonds für die Jahre 2021 bis 2025 kalkuliert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 11. Oktober 2018

Mit dem Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) wird eine Beitragssatzgarantie eingeführt, um die Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent abzusichern, indem bei Bedarf weitere Bundesmittel an die Rentenversicherung geleistet werden. Der Gesetzentwurf regelt die Beitragssatzgarantie in dem neuen § 287 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Dies gilt uneingeschränkt und wird ggf. über eine Erhöhung des zusätzlichen Bundeszuschusses durch Steuermittel umgesetzt.

Dafür wird im Bundeshaushalt ab dem Jahr 2021 eine Rücklage „Demografievorsorge Rente“ gebildet, die von 2021 bis 2024 jährlich mit zwei Milliarden Euro (insgesamt also acht Milliarden Euro) befüllt wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Diese Rücklage bedarf keiner Verwaltung. Derzeit wird davon ausgegangen, dass zur Einhaltung der Beitragssatzgarantie im Jahr 2025 eine Entnahme aus der Demografierücklage erforderlich sein wird (siehe Antwort zur Frage 73).

73. Abgeordneter **Johannes Vogel (Olpe)** (FDP)

Welchen Anteil der bei Beibehaltung der sog. Doppelten Haltelinie (Rentenniveau bei 48 Prozent und Beitragssatz bei 20 Prozent) entstehenden Mehrausgaben plant die Bundesregierung jährlich durch die Rücklage „Demografievorsorge Rente“ (sog. Demografiefonds) abzudecken, und bis zu welchem Zeitpunkt rechnet die Bundesregierung nach derzeitigem Stand mit der Deckung der Mehrausgaben durch diese Rücklage (bitte aufschlüsseln nach anfallenden Kosten und durch den Demografiefonds finanzierten Anteilen für die Jahre 2024 bis 2030)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 11. Oktober 2018

Die im Entwurf des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes vorgesehenen Leistungsverbesserungen einschließlich der Einhaltung der doppelten Haltelinie werden zu einem Teil über eine stärkere Beteiligung des Bundes finanziert. Dies ergibt sich zum einen unmittelbar aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zur Ermittlung der bereits bestehenden Bundesmittel (Beiträge für Kindererziehungszeiten und allgemeiner Bundeszuschuss).

Zum anderen wird über den Bundeshaushalt die Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent durch Sonderzahlungen und eine Beitragssatzgarantie gewährleistet. Der Bund leistet in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von zunächst 500 Millionen Euro je Jahr an die allgemeine Rentenversicherung, die entsprechend den Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss in den Jahren 2023 bis 2025 fortgeschrieben werden. Diese zusätzlichen Bundesmittel werden bis zum Jahr 2025 ausschließlich für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent verwendet. Ferner weist der Gesetzentwurf für den Bundeshaushalt im Jahr 2025 eine Inanspruchnahme der Beitragssatzgarantie in Höhe von 4,9 Milliarden Euro aus.

Für die Zeit nach dem Jahr 2025 ist es Aufgabe der Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“, sich mit den Herausforderungen der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der beiden weiteren Rentensäulen zu befassen. Sie soll eine Empfehlung für einen verlässlichen Generationenvertrag bis zum März 2020 vorlegen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

74. Abgeordneter **Matthias Höhn** (DIE LINKE.)

Welche Daten in welchem Zeitraum erfasst die Computersoftware der Bundeswehr zur materiellen Einsatzbereitschaft der Hauptwaffensysteme?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 15. Oktober 2018

Mit dem System SASPF (Standard-Anwendungs-Software-Produkt-Familien) verfügen die Streitkräfte über ein integriertes DV-Verfahren, in dem alle notwendigen Rohdaten für die Unterstützung der unterschiedlichen Hauptprozesse (z. B. Rüstung/Logistik, Rechnungswesen, etc.) grundsätzlich verfügbar sind.

In der Auswertung dieser Rohdaten ermöglicht die Digitalisierung Meldewesen Materielle Einsatzbereitschaft (DMME) eine organisationsübergreifende und einheitliche Erstellung der monatlichen Lage Materielle Einsatzbereitschaft der Hauptwaffensysteme der Bundeswehr. Als wesentliche Kennzahlen werden für die jeweiligen Hauptwaffensysteme die Kennzahlen Gesamtbestand Bundeswehr, Verfügungsbestand, „Einsatzbereiter Bestand“ sowie Instandsetzungs-, Transit- und Depotbestand ermittelt und monatlich aufbereitet. Betrachtungsgegenstand ist dabei jeweils die gesamte „Flotte“, nicht das Einzelsystem.

Aufbauend auf den DMME-Daten erfolgt die notwendige ausführliche Bewertung durch die Inspekteure der militärischen Organisationsbereiche. Daraus wird durch das BMVg der jährliche Bericht zur materiellen Einsatzbereitschaft der Hauptwaffensysteme der Bundeswehr erstellt und zu Beginn des Folgejahres an den Verteidigungsausschuss übermittelt.

75. Abgeordneter **Sören Pellmann** (DIE LINKE.)

Wie viele Vorfälle/Vergehen mit rechtsextremen Hintergrund sind der Bundesregierung innerhalb der Bundeswehr in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 bekannt, und welche Maßnahmen wurden in der Vergangenheit zur Senkung dieser ergriffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 17. Oktober 2018

Extremismus erfährt in der Bundeswehr keine Toleranz. Dies gilt sowohl für rechtsextremistische, linksextremistische und islamisch-extremistische Hintergründe. Die Bundeswehr geht dagegen entschlossen und präventiv mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln vor.

Dazu gehören folgende Maßnahmen:
Seit dem 1. Juli 2017 wird jeder Bewerber vor Einstellung durch den Militärischen Abschirmdienst (MAD) überprüft. So wurden im Zeitraum Juli 2017 bis Juli 2018 mehr als 16 000 Sicherheitsüberprüfungen für

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bewerber durchgeführt. Im Ergebnis wurde mehreren Personen aufgrund eines extremistischen Hintergrundes der Eintritt in die Bundeswehr - und damit auch der Zugang zur Ausbildung an Kriegswaffen verwehrt. Diese Überprüfung gilt auch für ungediente Bewerber, welche sich als Reservist in der Bundeswehr bewerben. Dies ist unter anderem der Fall in dem aktuell durch den Reservistenverband und die Bundeswehr gemeinsam durchgeführten Pilotprojekt zur Ausbildung Ungedienter.

Bei allen Verdachtsfällen mit extremistischem Hintergrund aktiver Angehöriger der Bundeswehr werden Ermittlungen durch die Vorgesetzten eingeleitet und der MAD beteiligt. Die Bandbreite der Verdachtsfälle mit extremistischem Hintergrund reicht dabei von dem sichtbaren Zeigen verfassungsfeindlicher Symbole (in allen Spektren des Extremismus) über eine mutmaßliche Mitgliedschaft in verbotenen Organisationen bis hin zum Eingang eines externen Schreibens mit extremistischem Hintergrund in einer Dienststelle der Bundeswehr.

Alle Verdachtsfälle werden durch den MAD sorgfältig überprüft. Anschließend kommt der MAD zu einer Bewertung, ob sich der Verdachtsfall bestätigt oder nicht. Die zahlenmäßige Entwicklung der erfassten Verdachtsfälle im gesamten rechtsextremistischen Spektrum stellt sich für den betrachteten Zeitraum wie folgt dar:

Neu aufgenommene Verdachtsfälle

2015:	2016:	2017:	III./2018:
265	227	379	198

Abgeschlossene Verdachtsfälle

2015:	2016:	2017:	III./2018:
282	197	234	151

Anzahl erkannter Rechtsextremisten

2015:	2016:	2017:	III./2018:
4	3	6	2

Unabhängig vom Ergebnis der Verdachtsfallbearbeitung werden in jedem Verdachtsfall interne Ermittlungen durch die Bundeswehr durchgeführt. In jedem Fall wird gegen jegliche Erscheinungsform und jegliche Handlung mit rassistischen, menschenverachtenden oder extremistischen Inhalten, auch schon im Ansatz, konsequent vorgegangen. Hierbei reicht das Spektrum von der disziplinaren Ahndung über ein Verbot der Ausübung des Dienstes bis hin zur Entlassung aus der Bundeswehr.

Darüber hinaus hat die Bundeswehr im Rahmen der Inneren Führung zahlreiche und vielfältige Maßnahmen gegen jegliche Form von Extremismus ergriffen:

Die Bundeswehr versteht sich als Armee im demokratischen Rechtsstaat. Die Ausbildung der Bundeswehr ist darauf angelegt, dieses Selbstverständnis bei jedem einzelnen ihrer Angehörigen auszuprägen. So werden im Rahmen der Laufbahn-, Berufs- oder Rechtsausbildung die Bedeutung der Menschenwürde, des Rechtsstaatsprinzips und die fundamentalen Prinzipien eines demokratischen Staatswesens vermittelt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Das Zentrum Innere Führung (ZInFü) als zentrale Einrichtung der Bundeswehr für Konzeption, Weiterentwicklung und Lehre der Inneren Führung fördert die Persönlichkeitsbildung aller Beschäftigten der Bundeswehr mit dieser Zielrichtung. Hierzu bietet das ZInFü allen Bundeswehrangehörigen vielfältige Maßnahmen, Kontakte und Materialien für Aus-, Fort- und Weiterbildungen an, die fortlaufend aktualisiert und weiterentwickelt werden.

Die Bundeswehr räumt der Politischen Bildung einen hervorgehobenen Stellenwert ein. Neben den Vorgaben der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-2620/1 „Politische Bildung in der Bundeswehr“ zur Durchführung der Politischen Bildung in verschiedenen Themenkreisen werden zusätzlich jährlich Schwerpunktthemenkreise herausgegeben, die durch die Vorgesetzten in der Praxis zu behandeln sind und die mit zivilen Bildungsträgern abgestimmt werden („Netzwerk Politische Bildung“). Die Information über gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Rassismus sowie politischen Extremismus ist dabei ein regelmäßiger Bestandteil der Politischen Bildung.

Aktuell wird die ZDv A-2620/1 „Politische Bildung in der Bundeswehr“ überarbeitet. Sie soll gemeinsam mit ebenfalls neukonzipierten Vorschriften zur „Historischen Bildung in der Bundeswehr“, zur „Interkulturellen Bildung in der Bundeswehr“ und zur „Ethischen Bildung in der Bundeswehr“ eine Vorschriftenreihe umfassen, die Aufgaben, Grundlagen sowie Ziele von Bildung in der Bundeswehr im Sinne einer ganzheitlichen Persönlichkeitsbildung umfassend darstellt und festlegt. Die Information und Weiterbildung über alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung entlang der sexuellen Orientierung, Abwertungen von bestimmten Gruppen etc.) sowie Erscheinungsformen des Extremismus und Extremismusprävention sind dabei unverändert integraler Bestandteil der Politischen Bildung in der Bundeswehr.

Im Februar 2017 wurde beim „Stabselement Chancengerechtigkeit, Vielfalt und Inklusion“ die „Ansprechstelle Diskriminierung und Gewalt in der Bundeswehr“ eingerichtet. Sie richtet sich an alle aktiven und ehemaligen Bundeswehrangehörigen – zivil wie militärisch –, die Mobbing, Diskriminierung, körperliche oder seelische Gewalt innerhalb der Bundeswehr erfahren oder erfahren haben. Sie nimmt Hinweise entgegen und koordiniert bzw. steuert die Einzelfallprüfung, damit erforderliche Aufklärungs-, Verfolgungs-, Schutz- oder Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

76. Abgeordneter **Christian Sauter** (FDP)

Welche Relevanz sieht die Bundesregierung zu dem Thema „Human Enhancement“ und dessen wehrmedizinischer Implikation für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr bzw. für die zukünftige Kriegsführung, und zu welchen ethischen Bewertungen kommt die Bundesregierung in diesem Kontext?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 18. Oktober 2018

Unter dem Begriff „Human Enhancement“ werden Methoden verstanden, die dazu dienen, die Leistungsfähigkeit des Menschen zu verbessern. „Human Enhancement“ ist nicht zuletzt auf Grund der noch nicht geklärten rechtlichen und ethischen Fragestellungen derzeit nicht Teil der Fähigkeitsentwicklung der Bundeswehr.

Im Einzelplan 14 sind gegenwärtig keine Vorhaben zum Begriff „Human Enhancement“ enthalten.

Um die Urteilsfähigkeit der Bundeswehr in Bezug auf die potenzielle Anwendung von „Human Enhancement“ zu stärken und um zukünftig sorgfältig abgewogene, ethisch und rechtlich einwandfreie Entscheidungen treffen zu können, befasst sich ein wehrmedizinisches Forschungsvorhaben als Literaturarbeit mit dieser Thematik. Dabei wird auch zu untersuchen sein, welche Auswirkungen der Einsatz von Maßnahmen des „Human Enhancement“ durch potenzielle Gegner auf die eigenen Kräfte haben könnte.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung des im Juni 2018 neu gegründeten Beratungsgremiums Wehrmedizinische Ethik wurde vereinbart, dass das Thema „Human Enhancement“ ein wesentliches Thema zukünftiger Beratungen sein wird.

77. Abgeordneter **Christian Sauter** (FDP)

Welche organisatorischen Maßnahmen trifft das Verpflegungsamt der Bundeswehr (VpflABw), um den seegehenden Einheiten der Marine (bitte wenn möglich, nach einzelnen Schiffsklassen aufgeschlüsselt) eine optimale Versorgung in der Verpflegung zu garantieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 16. Oktober 2018

Die Verantwortung für die Bereitstellung von Verpflegung für militärisch besetzte Schiffe und Boote der Marine obliegt dem Marinekommando in Eigenregie (als dafür verantwortlicher Lebensmittelunternehmer im Sinne des Lebensmittelrechts). Zivil besetzte Schiffe der Marine beschaffen die Verpflegung im Rahmen ihrer Eigenbewirtschaftung.

Dazu erstellt das militärische Verpflegungsfachpersonal (Verpflegungsbootsmann, Verpflegungsbeauftragter) der unterschiedlichen seegehenden Einheiten (Schiffsklassen) für die Dauer des Einsatzes/der Seefahrt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

den Verpflegungsplan und ruft die benötigten Lebensmittel über die durch das Verpflegungsamt der Bundeswehr geschlossenen Rahmenverträge bei den deutschen Vertragspartnern ab.

Im Verpflegungsplan werden die spezifischen Anforderungen der seegehenden Einheiten hinsichtlich Schichtdienst (Bereitstellung von Zusatzkost) und der besonderen körperlichen Anforderungen/Belastungen (festgesetzte ernährungsphysiologische Bezugswerte) berücksichtigt. Das Supply-Chain-Management der Verpflegung auf seegehenden Einheiten und im Betrieb Inland unterscheidet sich grundsätzlich nicht.

Die angeforderten Lebensmittel werden durch die Vertragspartner im Heimathafen (am Liegeplatz) zum festgelegten Liefertermin bereitgestellt. Im Ausland wird im Rahmen der Nachversorgung die Versorgung mit Lebensmitteln wie vorgenannt durchgeführt, sofern der Transport der Lebensmittel aufgrund der Reiseplanung der seegehenden Einheit sichergestellt werden kann (der Vorlauf beträgt hierfür 6 bis 8 Wochen). Frische Lebensmittel oder Lebensmittel, die besonderen Einfuhrbestimmungen oder sonstigen gesetzlichen Regelungen unterliegen, werden durch das Marinekommando Abteilung Einsatzunterstützung (EinsU32) über ortsansässige Schiffshändler beschafft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

78. Abgeordnete **Nicole Bauer** (FDP)

Ab wann plant die Bundesregierung, für die Jäger und Kreisverwaltungsbehörden Rechtssicherheit zu schaffen, indem sie die Nachtziel- und Wärmebildtechnik als waidgerechte Bejagungsform in das Bundesjagdgesetz mit aufnimmt, und wenn sie dies nicht plant, warum nicht (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 9. Oktober 2018

Eine Änderung des Bundesjagdgesetzes mit dem Ziel der Aufnahme von Nachtziel- und Wärmebildtechnik steht aufgrund allgemeiner sicherheitspolitischer Erwägungen derzeit nicht zur Disposition. Die Jägerschaft erzielt mit den herkömmlichen und bewährten Jagdmethoden bereits Rekordstrecken beim Schwarzwild. Im Bedarfsfall steht z. B. mit dem Saufang eine weitere, im BJagdG bereits gesetzlich vorgesehene und effiziente Jagdmethode zur Verfügung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

79. Abgeordnete **Nicole Bauer** (FDP)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Jagderfolg hinsichtlich der Seuchenbekämpfung (Afrikanische Schweinepest) ein, der sich bei einer Anwendung von Nachtzieltechniken einstellen wird, verglichen mit der bisherigen Streckenentwicklung, und welche Konsequenzen drohen aus Sicht der Bundesregierung den Kreisverwaltungsbehörden und den Jägern, die die Nachtzieltechniken freigeben bzw. anwenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 9. Oktober 2018

Schätzungen über eine höhere Streckenentwicklung wären reine Spekulation, an der sich die Bundesregierung nicht beteiligt. Nachtzieltechniken dürfen im Rahmen der Jagdausübung nicht verwendet werden und stellen neben einem Verstoß gegen das Bundesjagdgesetz auch einen Verstoß gegen das Waffengesetz dar. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Jäger wie auch die zuständigen Jagd- und Waffenbehörden rechtstreu verhalten.

80. Abgeordnete **Kersten Steinke** (DIE LINKE.)

Welche konkreten Überlegungen hat die Bundesregierung zu einem nationalen Förderinstrument zur finanziellen Unterstützung zum Erhalt der Weidetierhaltung und ihrer Arbeit für das Gemeinwohl, wenn falls keine, warum hält sie diese Förderung für nicht nötig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 9. Oktober 2018

Die Weidetierhaltung leistet in Deutschland einen sehr großen und wichtigen Beitrag für die Landschaftspflege und die Erhaltung der Kulturlandschaft. Zur Erfüllung dieser Leistungen ist eine angemessene finanzielle Förderung erforderlich.

Ein wesentliches Element dafür sind die entkoppelten flächenbezogenen Direktzahlungen. Im Rahmen des deutschen Entkopplungsmodells wurden die ursprünglich sehr unterschiedlichen Förderbeträge zu regional einheitlichen Beträgen angeglichen. Das heißt, extensives Dauergrünland erhält heute die gleiche Förderung wie hochproduktives Ackerland. Von diesem Angleichungsprozess haben gerade extensiv wirtschaftende Weidetierhalter besonders profitiert.

Neben den Direktzahlungen der 1. Säule steht in der 2. Säule der gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) ein breites Maßnahmenspektrum zur Verfügung. Dazu gehören die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) sowie die Maßnahmen der markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich des Vertragsnaturschutzes und der Landschaftspflege (MSUL). Dazu beschließen Bund und Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gemeinsam einen Rahmenplan. Für die Umsetzung der GAK-Maßnahmen sind alleine die Länder zuständig;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

ihnen obliegt die Umsetzung des GAK-Rahmenplans. GAK-Fördermaßnahmen, die in die Länderprogramme aufgenommen werden, werden anteilig vom Bund mitfinanziert.

Mit Hilfe der Ausgleichszulage (AZ) für benachteiligte Gebiete oder des AFP können tierhaltende Landwirte, die eine Weidehaltung vornehmen, generell auch gefördert werden, wenn sie in benachteiligten Gebieten wirtschaften oder Investitionen in Stallbauten tätigen. Eine gezielte Förderung der Weidehaltung ist mit der AZ oder dem AFP dagegen nicht möglich.

Mit der MSUL-Maßnahme „Sommerweidehaltung“ wird die Weidehaltung von Milchkühen, deren Nachkommen in der Aufzuchtphase sowie von Mastrindern gefördert.

Schaf- und ziegenhaltende Betriebe können u. a. Förderungen des Naturschutzes nutzen. Hier sind beispielhaft Maßnahmen einzelner Länder wie Vertragsnaturschutz (extensive Weidenutzung, Beweidung mit Schafen/Ziegen), Erhalt und Pflege von Biotopen (Weidepflege, Entbuschung von Weideflächen etc.) oder naturschutzgerechte Hütehaltung und Beweidung mit Schafen und Ziegen zu nennen. Nach Änderung des GAK-Gesetzes wurde der GAK-Rahmenplan 2018 um den Förderungsgrundsatz „Vertragsnaturschutz“ erweitert, so dass die Länder bei Umsetzung solcher Maßnahmen über die GAK nunmehr auch die anteilige Bundesfinanzierung nutzen können.

Vor dem Hintergrund dieses umfangreichen Maßnahmenangebots verfolgt die Bundesregierung derzeit keine konkreten Überlegungen zu einem neuen nationalen Förderinstrument zur finanziellen Unterstützung zur Förderung der Weidetierhaltung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

81. Abgeordnete **Nicole Bauer** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung die einzelnen Maßnahmen aus § 2 KiQuTG hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Qualitätssteigerung in der Kindertagesbetreuung (bitte erläutern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 9. Oktober 2018

Auf Grundlage des Beschlusses der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 19. Mai 2017 und des Qualitätsentwicklungsprozesses, die dem Gesetzentwurf in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 19. September 2018 zugrunde liegen, wurden Handlungsfelder und Maßnahmen erarbeitet, die sich im Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindestagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) wiederfinden. Diese Handlungsfelder und Maßnahmen stellen einen Instrumentenkasten dar, aus dem die Länder anhand ihrer Stärken und Entwicklungsbedarfe auswählen können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Darüber hinaus kann sich die Bundesregierung nicht abschließend äußern, da sich das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindestagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet.

82. Abgeordnete **Nicole Bauer** (FDP)

Anhand welcher Kennzahlen oder welcher anderer Kriterien plant die Bundesregierung, die Qualitätssteigerung in der Kindertagesbetreuung bundesweit zu messen und zu vergleichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 9. Oktober 2018

Der Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindestagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 19. September 2018 sieht ein jährliches Monitoring vor.

Darüber hinaus kann sich die Bundesregierung nicht abschließend äußern, da sich das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindestagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

83. Abgeordneter **Jens Beeck** (FDP)

Kann die Bundesregierung bestätigen, dass 18,4 Prozent aller Anträge für Vorsorge- und Reha-Leistungen von den Krankenkassen abgelehnt werden (laut BDH Bundesverband Rehabilitation Kurier 7/8 2018, S. 18)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 15. Oktober 2018

Im Jahr 2017 wurden 17,8 Prozent aller Anträge für Vorsorge- und Reha-Leistungen von den Krankenkassen abgelehnt Dieser Wert ergibt sich aus Berechnungen mit den Fallzahlen der amtlichen Statistik KG5.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

84. Abgeordneter **Jens Beeck** (FDP)

Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Stand der Überarbeitung der Reha-Richtlinie durch den Gemeinsamen Bundesausschuss, und welche Position hat die Bundesregierung bezüglich angestrebter Änderungen, insbesondere bei der Bewilligungspraxis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 15. Oktober 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) als Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung in der gesetzlichen Krankenversicherung erarbeitet und ändert seine Richtlinien in eigener Verantwortung innerhalb des vorgegebenen gesetzlichen Rahmens. Eine Änderung der Rehabilitations-Richtlinie erfolgte zuletzt mit Beschluss vom 17. Mai 2018 zur Anpassung an das Bundesteilhabegesetz, der am 4. August 2018 in Kraft getreten ist (www.g-ba.de/informationen/beschluesse/3347/).

Gegenwärtig findet nach Auskunft des G-BA kein Beratungsverfahren zu dieser Richtlinie statt.

85. Abgeordneter **Ottmar von Holtz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Organisationen werden im Haushaltstitel 687 01 – 314 „Beiträge für internationale Organisationen“ im Haushalt des Bundesministeriums für Gesundheit zusammengefasst, und wie viele Akteure und Initiativen aus dem Gesundheitsbereich werden mit Beiträgen im Etat des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Gesundheit bedacht (bitte nach Ministerium aufschlüsseln)

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 10. Oktober 2018

Im Haushalt des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sind in Kapitel 1505 Titel 687 01 „Beiträge an internationale Organisationen“ die Beiträge für folgende Organisationen enthalten:

Weltgesundheitsorganisation (WHO)
Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC)
Internationale Krebsforschungsagentur (IARC)
Internationale Union für Krebsbekämpfung (Union internationale contre le cancer – UICC)
Internationale Union gegen die Tuberkulose und Lungenkrankheiten (IUATLD) und International Tuberculosis Research Unit (TSRU)
Tabakrahmenübereinkommen (FCTC) und Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Northern Dimension Partnership in Public Health and Social Well-being (NDPHS)
Weltverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger (ICN)
Pharmaceutical Co-operation Scheme (PIC/S)

Die genannten Akteure und Initiativen erhalten aus dem Haushalt des BMG Beiträge.

Aus dem Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) erhalten folgende Akteure und Initiativen aus dem Gesundheitsbereich Beiträge:

Globaler Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria (GFATM)
Globale Impfallianz (GAVI)
UN-Bevölkerungsfonds (UNFPA)
International Planned Parenthood Federation (IPPF)
UNAIDS
Das bei der WHO angesiedelte Special Programme for the Research and Training in Tropical Diseases (TDR)
Pandemic Emergency Financing Facility (PEF)

Aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erhalten folgende acht Akteure und Initiativen aus dem Gesundheitsbereich Beiträge:

European Molecular Biology Laboratory (EMBL)
European Molecular Biology Conference (EMBC)
European Life-Science Infrastructure for Biological Information (ELIXIR)
Human Frontier Science Program (HFSP)
Biobanking and Biomolecular Resources Research Infrastructure (BBMRI ERIC)
European Clinical Research Infrastructure Network (ECRIN)
Coalition for Epidemic Preparedness Innovations (CEPI)
European Infrastructure of Open Screening Platforms for Chemical Biology – EU-OPENSCREEN

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

86. Abgeordnete **Dr. Kirsten Kappert-Gonther** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Bestätigt die Bundesregierung die Meldung, dass die Geschäftsstelle des Nationalen Aktionsbündnisses für Menschen mit seltenen Erkrankungen (NAMSE) im Haushaltsjahr 2019 im Rahmen einer Projektförderung des Bundesgesundheitsministeriums weiterfinanziert wird (www.kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/38793/NAMSE-Geschäftsstelle-wird-weitergeführt.htm/), und falls ja, in welcher Höhe werden hierfür Mittel bereitgestellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 15. Oktober 2018

Die Geschäftsstelle des Nationalen Aktionsbündnisses für Menschen mit Seltenen Erkrankungen (NAMSE) wird im Haushaltsjahr 2019 im Rahmen einer Projektförderung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) weiterfinanziert. Die Zuwendung des BMG mit einem Betrag von bis zu 202 625 Euro für Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle des NAMSE erfolgt an die Mukoviszidose Institut gGmbH, die den neuen Förderantrag gestellt hat.

87. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In welcher Weise wird der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarte Dialog zur Weiterentwicklung des E-Health-Gesetzes umgesetzt, und welche Akteure sollen daran beteiligt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 9. Oktober 2018

Erste Maßnahmen zur Weiterentwicklung des E-Health-Gesetzes hat die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG) bereits auf den Weg gebracht Der Entwurf sieht vor, die Krankenkassen zu verpflichten, ihren Versicherten spätestens ab dem 1. Januar 2021 eine nach den Vorgaben der Gesellschaft für Telematik zugelassene einrichtungsübergreifende elektronische Patientenakte verfügbar zu machen. Ferner wird für Versicherte die zusätzliche Möglichkeit geschaffen, für einen Zugriff auf ihre medizinischen Daten auch alternative Authentifizierungsverfahren – ohne Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte – nutzen zu können. Die Bundesregierung beabsichtigt weitere Schritte im Rahmen zukünftiger Gesetzgebungsvorhaben. Bei der Vorbereitung der gesetzlichen Maßnahmen werden – wie im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren üblich – die jeweils betroffenen Akteure einbezogen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

88. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit existieren nach Kenntnis der Bundesregierung im Bereich der Medizinprodukte offene, verbindliche und herstellerneutrale Schnittstellenstandards für bestimmte Implantate, wie etwa das Cochlea-Implantat, und falls nicht, wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, solche Standards zu schaffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 11. Oktober 2018

Der Bundesregierung sind keine „offenen, verbindlichen und herstellerneutralen Schnittstellenstandards für implantierbare Medizinprodukte“ (wie z. B. Cochleaimplantate, Neurostimulatoren, Medikamentenpumpen und Herzunterstützungssysteme) bekannt. Da der Bundesregierung zurzeit keine inhaltlichen Anforderungen für derartige Schnittstellen vorliegen, kann eine Einführung nicht beurteilt werden.

Unabhängig davon wäre zu berücksichtigen, dass bei Anbindung von externen Geräten bzw. Zugriff auf Daten aus dem Implantat selber immer die Sicherheit der Übertragung, der Schutz der Übertragung gegen Verlust oder Verfälschung der Daten sowie der Schutz gegen unberechtigte Zugriffe eine zentrale Rolle spielen. Das kann dazu führen, dass offene Schnittstellenstandards gerade nicht in Frage kommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

89. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

In welcher Höhe (bitte nach Haushaltstiteln aufschlüsseln) unterstützt die Bundesregierung den Deutschen Computerspielepreis 2018 und 2019, und in welchem Wert werden dabei Leistungen von externen Dritten (bitte benennen) erbracht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 10. Oktober 2018

Die Bundesregierung unterstützt den Deutschen Computerspielpreis 2018 mit insgesamt 350 000 Euro Preisgeld (aus Kapitel/Titel 1210-685 01). Der „game Verband der deutschen Games-Branche“ unterstützte den Deutschen Computerspielpreis 2018 mit gleicher Summe, aufgeteilt in 210 000 Euro Preisgeld und Sachpreise im Wert von 140 000 Euro.

Für 2019 können noch keine Aussagen getroffen werden, da die Unterstützung vom verabschiedeten Budget und den daran anschließenden Verhandlungen mit dem „game Verband“ abhängen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

90. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Diesel-Kraftfahrzeuge bis 3,5 Tonnen mit der Abgasnorm Euro 4 und Euro 5 sind nach Kenntnis der Bundesregierung in der Landeshauptstadt München sowie jeweils in den Landkreisen München, Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Miesbach und Starnberg zugelassen (bitte Euro 4 und Euro 5 getrennt auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 11. Oktober 2018

Die Anzahl der Diesel-Kraftfahrzeuge bis 3,5 Tonnen zulässige Gesamtmasse der Abgasnorm Euro 4 und Euro 5 in den oben genannten Landkreisen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Stand Januar 2018):

Landkreise	**Euro 4**	**Euro 5**
BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN	6.288	13.730
DACHAU	6.836	14.342
EBERSBERG	6.151	13.689
ERDING	7.342	14.984
FREISING	9.377	18.225
FÜRSTENFELDBRUCK	8.541	18.074
MIESBACH	4.540	11.284
MÜNCHEN	13.059	39.332
MÜNCHEN, STADT	42.065	96.534
STARNBERG	5.533	14.122
INSGESAMT:	**109.732**	**254.316**

91. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung bei der Planung die jeweils einstimmige Ablehnung der B 16 Ortsumfahrung Ichenhausen/Kötz (Ost) durch die Gemeinderäte von Ellzee vom 19. Mai 2015, Kötz vom 23. September 2014 und Waldstetten vom 8. September 2014, und inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die B 16 OU Ichenhausen/Kötz (Ost) beim Aufbau einer S-Bahn in der Region Donau-Iller inklusive Mittelschwabenbahn neu zu bewerten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 10. Oktober 2018

Die Ortsdurchfahrten von Ichenhausen und Kötz im Zuge der B 16 sind mit durchschnittlich über 11 000 Fahrzeugen am Tag hoch belastet. Ziel ist es daher, die Ortschaften durch den Bau einer Ortsumgehung dauerhaft vom Durchgangsverkehr zu entlasten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Wegen naturschutzfachlicher Bedenken im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens hat die Bayerische Straßenbauverwaltung die zunächst vorgeschlagene Trassenführung für eine Westumgehung von Ichenhausen/Kötz überplant und eine Trassenführung im Osten ausgearbeitet, durch die ein Eingriff in den sensiblen Naturraum des Günztals vermieden werden kann.

Die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Abstimmung mit allen Ressorts im Jahr 2017 bestimmte Linie für eine Osttrasse war im Weiteren die Grundlage konkreter Projektplanungen. Den aktuellen Planungsstand wird die Bayerische Straßenbauverwaltung in den kommenden Wochen im Rahmen von Informationsveranstaltungen vorstellen. Hier wird Gelegenheit bestehen, auf mögliche Bedenken und auf die vor der Umweltbewertung im Zuge des Linienbestimmungsverfahrens gefassten Beschlüsse aus den Jahren 2014 und 2015 einzugehen.

Die mit der Aufstellung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 festgestellte Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens wird im Zuge des Planungsprozesses begleitend überprüft werden. Wesentliche Grundlage wird dabei die prognostizierte Verkehrsbelastung auf Basis einer Verkehrsprognose sein, in der wesentliche Einflussfaktoren – wie etwa erwartete Verkehrsverlagerungen weiterer, hinreichend konkret beplanter Infrastrukturmaßnahmen in der Region – Berücksichtigung finden werden.

92. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit über den Einsatz von Flugzeugtreibstoffen mit geringerem Aromaten-Gehalt, wie ihn z. B. Bio-Kerosin aus Algen aufweist, die Emissionen insbesondere von Ultrafeinstaub im zivilen Luftverkehr zu reduzieren, und welchen Bedarf sieht die Bundesregierung zur Beschleunigung der Zulassungsverfahren solcher Treibstoffe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 10. Oktober 2018

Die Bundesregierung bewertet die Möglichkeit, über den Einsatz von Flugzeugtreibstoffen mit geringem Aromaten-Gehalt die Emissionen von Ultrafeinstaub im zivilen Luftverkehr zu reduzieren, positiv. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Marktreife alternativer Kraftstoffe für die Luftfahrt zu fördern und somit auf eine Zulassung hinzuwirken.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

93. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die Erkenntnisse aus den Abgastests von Jet-Triebwerken nach dem Verfahren der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA), dass der Ausstoß an Rußpartikeln während einer Sekunde Rollen (beim sog. „Taxing“ vom Gate zur Startbahn) bei zehn Prozent Triebwerksleistung dem Ausstoß während 60 km Fahrt eines modernen Diesel-PKWs entsprechen (www.empa.ch/documents/56164/2698504/EmpaQuarterly52_DE.pdf/0639173d-1eda-4a20-91f3-fae287ca28e3?version=1.0), und welchen Handlungsbedarf zieht die Bundesregierung aus diesen Ergebnissen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 10. Oktober 2018

Bei der Entwicklung von Triebwerken verfolgen die Triebwerkshersteller das Ziel, dass die Emissionen so gering wie möglich sind. Die Zulassungsgrenzwerte für Luftfahrzeuge werden von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) festgelegt. Deutschland setzt sich im Rahmen der Arbeiten im Umweltkomitee der ICAO dafür ein, dass ambitionierte Standards, auch für Partikelemissionen beschlossen werden.

94. Abgeordneter **Torbjörn Kartes** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, bei öffentlichen Straßenbauvorhaben auf ein Planfeststellungsverfahren in den Fällen zu verzichten, bei denen es sich lediglich um bestandserhaltende, die Leistungsfähigkeit der Straße nicht verändernde Maßnahmen handelt, so dass eine Plangenehmigung künftig ausreichen würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 12. Oktober 2018

Der Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen bedürfen grundsätzlich der Zulassung durch einen Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung. In Einzelfällen, wenn öffentliche Belange oder Rechte anderer nicht beeinflusst werden, kann von einer förmlichen Zulassungsentscheidung abgesehen werden.

Bestanderhaltende Maßnahmen verändern nicht die bestehende Straße, sondern erhalten den zugelassenen Zustand. Diese Maßnahmen bedürfen auch heute weder der Planfeststellung noch der Plangenehmigung, da durch sie in der Regel in rechtlich geschützte Positionen nicht eingegriffen wird. Ist für bestandserhaltende Maßnahmen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, ist nach derzeitiger Rechtslage eine Planfeststellung erforderlich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Planungsbeschleunigungsgesetz sieht vor, zukünftig auch in diesen Fällen lediglich ein Plangenehmigungsverfahren durchführen zu können, sofern die sonstigen Voraussetzungen einer Plangenehmigung vorliegen.

95. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In welcher Form hat die Bundesregierung mit der kuwaitischen Regierung über die Diskriminierung israelischer Staatsbürger durch Kuwait Airways gesprochen (bitte nach Datum aufschlüsseln), und hält die Bundesregierung auch nach dem Urteil des OLG Frankfurt (www.faz.net/aktuell/politik/inland/kuwait-airways-durfte-deutsch-israeli-abweisen-15806109.html) trotz der offenbar bisher ergebnislosen Bemühungen auf politischer Ebene mit der kuwaitischen Regierung (siehe Antwort auf meine Frage vom November 2017, Nr. 274/November) weiterhin daran fest, keine rechtlichen Schritte auf Grundlage des bestehenden Rechts zum Entzug der Landerechte (§ 23a LuftVG) gegen Kuwait Airways einzuleiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 9. Oktober 2018

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin dafür ein, dass in Deutschland israelische Staatsbürger nicht diskriminiert werden. Am 18. Juli 2018 fanden in Bonn bilaterale Luftfahrt-Gespräche zwischen Vertretern des Bundesverkehrsministeriums und des kuwaitischen Verkehrsministeriums statt. Es wurde eine Fortsetzung der Gespräche vereinbart.

96. Abgeordneter **Karsten Klein** (FDP)

Sieht der „Zielfahrplan 2030 zum Bundesverkehrswegeplan – BVWP 2030“ eine Verlagerung des Schienenpersonenfernverkehrs (SPFV) zwischen Frankfurt am Main und München von der Achse Frankfurt am Main–Nürnberg–München zu Gunsten der Achse Frankfurt am Main–Stuttgart–München vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. Oktober 2018

Nein.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

97. Abgeordneter **Karsten Klein** (FDP)

Wie viele Fernzüge sollen im Vergleich zu heute jeweils auf den beiden in der Frage 96 genannten „Achsen“ wochentags laut „Zielfahrplan 2030 zum BVWP 2030“ durchschnittlich verkehren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. Oktober 2018

Direktverbindungen: Eine stündliche Linie Frankfurt Hbf – Nürnberg – München (wie heute). Eine zweistündliche Linie Frankfurt Hbf-Mannheim – München (wie heute). Eine zweistündliche Linie Frankfurt Hbf – Heidelberg – München (wie heute). Eine stündlic he Linie Frankfurt Flughafen – Mannheim – München statt zweistündlich (wie heute).

Zusätzlich Umsteigeverbindungen via Mannheim wie heute.

98. Abgeordneter **Karsten Klein** (FDP)

Wie viele Güterzüge sollen im Vergleich zu heute jeweils auf den beiden in der Frage 96 genannten „Achsen“ wochentags laut „Zielnetz 2030 zum BVWP 2030 Güterverkehr“ durchschnittlich verkehren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. Oktober 2018

Die Güterverkehrszahlen für eine dem Zielfahrplan 2030 entsprechende Netzinfrastruktur können der folgenden Tabelle entnommen werden. Hierbei ist nur die SGV-Belastung von Strecken ausgewiesen, die auch den Schienenpersonenfernverkehr betreffen.

Streckenabschnitt (nur ausgewählte und mit dem SPFV in Verbindung stehende Strecken)	**Güterverkehrszüge pro Tag**
München –Ingolstadt	52
Ingolstadt – Nürnberg	80 – 88
Nürnberg – Würzburg	193
Würzburg – Aschaffenburg	165
Aschaffenburg – Hanau	54
Hanau – Frankfurt-Süd	55
München – Augsburg	29 – 51
Augsburg – Ulm	36 – 41
Ulm – Stuttgart	17 – 91
Stuttgart – Bruchsal	40 – 53
Bruchsal – Heidelberg	24
Heidelberg – Mannheim	30
Mannheim – Frankfurt-Zeppelinheim	30 – 36

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

99. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Diesel PKW mit der Abgasnorm Euro 4 und Euro 5 sind jeweils in den Kreisen Heinsberg (Kfz Kennzeichen ‚HS'), dem Kreis Euskirchen (Kfz Kennzeichen ‚EU') und dem Rhein-Erft-Kreis (Kfz Kennzeichen ‚BM') zugelassen (bitte Euro 4 und Euro 5 getrennt auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 9. Oktober 2018

Die Anzahl der Diesel-Pkw der Abgasnorm Euro 4 und Euro 5 in den oben genannten Kreisen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Stand Januar 2018):

Kreis	Euro 4	Euro 5
Heinsberg	12.182	20.658
Euskirchen	9.761	15.943
Rhein-Erft-Kreis	17.245	30.199

100. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Sind nach Kenntnis der Bundesregierung auch in Deutschland Autos der Marke BMW in Brand geraten (www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.brandgefahr-bmw-ruft-in-deutschland-rund-94000-dieselfahrzeuge-zurueck.75745154-9bc9-4dbd-9ddc-d4986c4ff633.html), und falls ja, wie viele?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 9. Oktober 2018

Der Sachverhalt wird derzeit beim Kraftfahrt-Bundesamt untersucht.

101. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hat sich seit 1990 jährliche die Fläche der Bundesfernstraßen im Freistaat Sachsen entwickelt (bitte jeweils in Mio. m^2 angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 10. Oktober 2018

Die Bundesregierung erstellt seit 1996 alle fünf Jahre eine Statistik über die befestigten Flächen der Bundesfernstraßen. Auf den Freistaat Sachsen bezogen ergeben sich die wie folgt aufgeführten befestigten Flächen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Jahr*	befestigte Fläche der Bundesautobahnen [km2]	befestigte Fläche der Bundesstraßen [km2]
1996	9,2	9,4
2001	9,5	19,6
2006	10,2	20,2
2011	13,2	20,8
2016	14,4	20,4

* jeweils zum 1. Januar des jeweiligen Jahres

102. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hat sich seit 1990 jährlich die Fläche der Schienenwege des Bundes im Freistaat Sachsen entwickelt (bitte jeweils in Mio. m^2 angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 12. Oktober 2018

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG beträgt die aktuelle Größe der Eisenbahnverkehrsflächen im Freistaat Sachsen 76 196 032 m^2. Darin enthalten sind auch Böschungs- und Randflächen mit unmittelbarem Bezug zum Schienenweg. Da die Systeme der Deutschen Bahn AG lediglich auf die Verwaltung der aktuellen Grundstücksdaten ausgelegt sind, können keine Angaben zur Vergangenheit gemacht werden.

103. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP)

Wie viele Schulen im Bundesland Niedersachsen verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung pro Klassenzimmer über eine Datenversorgungsrate von weniger als 30 Mbit/s und sind damit berechtigt für das Breitbandförderprogramm des Bundes, und wie viele Schulen im Bundesland Niedersachsen haben bisher Anträge auf Förderung gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 9. Oktober 2018

Im Rahmen der Offensive „Digitales Klassenzimmer“ wurden bereits jetzt rund 6 000 Schulen in bestehende Förderprojekte aufgenommen. Von diesen rund 6 000 Schulen entfallen 760 auf Niedersachsen. Zukünftig werden diese Schulen von einer direkten Glasfaserverbindung profitieren, sodass jede Klasse mit super-schnellem Internet versorgt werden kann. Die aktuelle Breitbandverfügbarkeit von Schulen in Niedersachsen entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Breitbandverfügbarkeit Schulen Niedersachsen

Datenstand Mitte 2018
Erhebung des TÜV Rheinland im Auftrag des BMVI

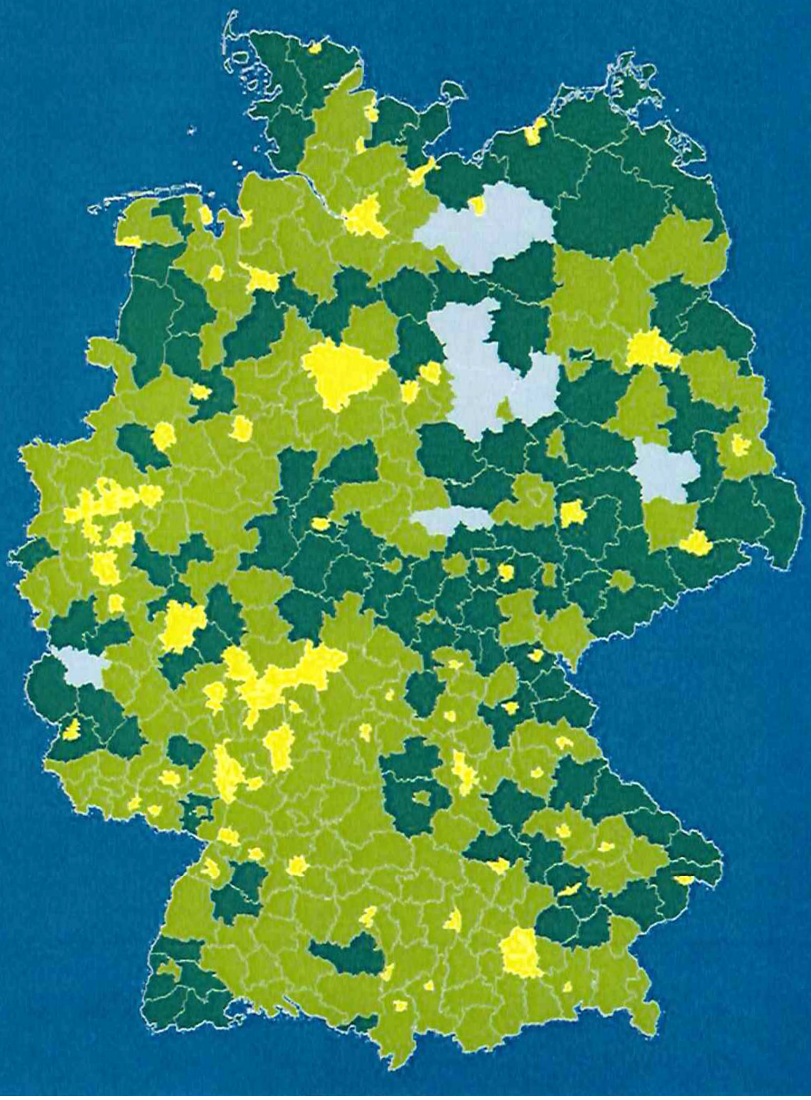

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Breitbandverfügbarkeit von Schulen in Niedersachsen

Allen Schulen in den gewünschten Bundesländern konnten die Breitbandverfügbarkeit alle Technologien ≥ 30 Mbit/s jener Rasterzellen des Breitbandatlas des Bundes zugewiesen werden, die sich mit dem Lagepunkt der jeweiligen Adresse verschneiden ließen. Stand der Breitbandverfügbarkeit im Breitbandatlas des Bundes ist Mitte 2018. Die tatsächliche Anbindung der Schule vor Ort kann jedoch hiervon abweichen, da im Breitbandatlas nur die angebotene Breitbandverfügbarkeit nach Auskunft der Telekommunikationsunternehmen dargestellt wird, die reale Breitbandversorgung am Schulstandort jedoch unbekannt ist und über eigenständige Lösungen angebunden sein kann.

Zur Analyse der unterversorgten Schulen, die nach Definition keine 30 Mbit/s alle Technologien aufweisen, sind drei verschiedene Szenarien zur Anwendung gekommen:

1. **Szenario: Berechnung nach Rasterwert**

In die Berechnung der durchschnittlichen Breitbandverfügbarkeit der Schulen nach Schultypen wurde zur Bestimmung der Unterversorgung der tatsächliche Wert der Rasterzelle genommen. D.h. eine Schule mit einer wahrscheinlichen Verfügbarkeit von 75% ist als nur zu 25 % als „nicht versorgt" in der Berechnung berücksichtigt worden.

2. **Szenario: Berechnung mit dem Schwellenwert einer 95%-Verfügbarkeit innerhalb der Rasterzelle**

In die Berechnung der durchschnittlichen Breitbandverfügbarkeit der Schulen nach Schultypen wurde zur Bestimmung der Unterversorgung der Schwellenwert von 95% genommen. D.h. eine Schule mit einer wahrscheinlichen Verfügbarkeit von >95% ist als „versorgt" in der Berechnung berücksichtigt worden. Verfügbarkeiten unterhalb dieser Schwelle, also auch z.B. eine theoretische Versorgung von 90%, sind als „nicht versorgt" gewertet worden.

3. **Szenario: Berechnung mit dem Schwellenwert einer 50%- Verfügbarkeit innerhalb der Rasterzelle**

In die Berechnung der durchschnittlichen Breitbandverfügbarkeit der Schulen nach Schultypen wurde zur Bestimmung der Unterversorgung der Schwellenwert von 50% genommen. D.h. eine Schule mit einer wahrscheinlichen Verfügbarkeit von >50% ist als „versorgt" in der Berechnung berücksichtigt worden. Verfügbarkeiten unterhalb dieser Schwelle, auch z.B. eine theoretische Versorgung von 40%, sind als „nicht versorgt" gewertet worden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Niedersachsen		unterversorgte Schulen ≥ 30 Mbit/s alle Technologien [in Anzahl Schulen]			unterversorgte Schulen ≥ 30 Mbit/s alle Technologien [in % der Schulen]		
Schultyp	Anzahl	Rasterwert	Schwellen-wert >95%	Schwellen-wert >50%	Rasterwert	Schwellen-wert >95%	Schwellen-wert >50%
alle Schultypen	3.341	361	889	266	10,8	26,6	8,0
Berufsschule	467	43	90	36	9,1	19,3	7,7
Förderschule	260	24	61	19	9,2	23,5	7,3
Gesamtschule	157	13	38	7	8,5	24,2	4,5
Grundschule	1663	198	510	144	11,9	30,7	8,7
Gymnasium	254	22	39	18	8,5	15,4	7,1
Sekundarstufe I	531	61	149	42	11,4	28,1	7,9
Zweiter Bildungsweg	9	0	2	0	1,7	22,2	0,0

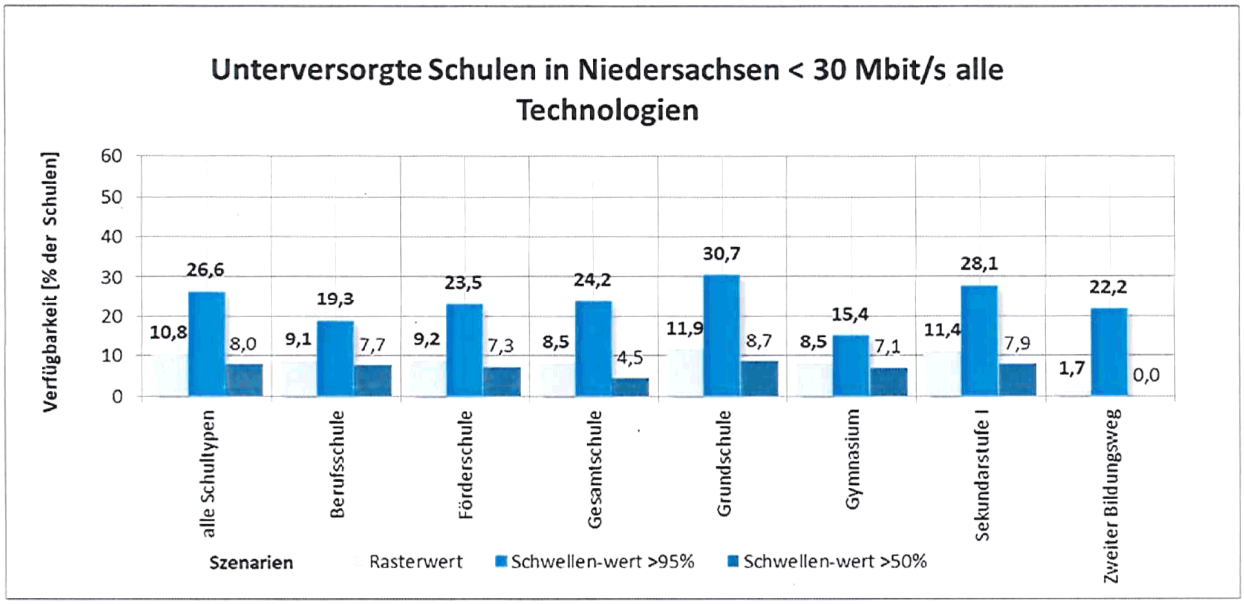

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Impressum:

Redaktion

TÜV Rheinland Consulting GmbH
Bereich Planning & Deployment
Uhlandstraße 88-90
10717 Berlin

Ansprechpartner

Jakob Hafner
E-Mail: jakob.hafner@de.tuv.com
Tel.: 030-756874-407

Herausgeber

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Bildnachweis

Titelbild
©BMVI / TÜV Rheinland
Karten
© BMVI / TÜV Rheinland, Geobasisdaten BKG

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

104. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Quote pünktlicher ICE und Intercitys für den Halt Göttingen Hbf in den letzten zwölf Monaten entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. Oktober 2018

Die Deutsche Bahn AG wurde zu dem Sachverhalt um Stellungnahme gebeten, die in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden konnte. Sobald Informationen vorliegen, werden diese nachgereicht.

105. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.)

Plant die Bundesregierung einen Sonderverkehrswegeplan für die Lausitz, und welche Maßnahmen soll dieser enthalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Oktober 2018

Im Bundesverkehrswegeplan 2030 bzw. in den auf ihm basierenden Bedarfsplänen sind mehrere Aus- bzw. Neubauprojekte enthalten, die für die Region Lausitz von wirtschaftlicher Bedeutung sind bzw. den Strukturwandel positiv unterstützen. Weitere Informationen zu den Projekten sind im Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 zu finden: http://www.bvwp-projekte.de/

Die Identifizierung weiterer Infrastruktureller Maßnahmen für die Region Lausitz bleibt den Beratungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung, die am 6. Juni 2018 vom Bundeskabinett eingesetzt wurde, vorbehalten.

106. Abgeordneter **Oliver Luksic** (FDP)

Für jeweils welche Maßnahmen und in jeweils welcher Höhe wurden bisher Fördermittel für die Städte Hamburg, Stuttgart und Frankfurt am Main aus dem „Sofortprogramm Saubere Luft“ beantragt und beschieden (mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Maßnahme, Zuwendungsempfänger und Höhe der beantragten und genehmigten Fördermittel)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 10. Oktober 2018

Zur Beantwortung der Frage wird auf die beigefügte tabellarische Auflistung verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 2 bis 4 auf Bundestagsdrucksache 19/3525 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Stand: 2018-10-05

Übersicht beschiedener Maßnahmen im Rahmen des "Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020" für die Städte Hamburg, Stuttgart und Frankfurt am Main

Lfd.nr	Zuwendungsempfänger	Maßnahmenbeschreibung	Zuwendung Gesamt
Hamburg			
Förderrichtlinie "Digitalisierung kommunaler Verkehrssyteme" (BMVI), 1. Förderaufruf			
1	Stadt Hamburg	Teststrecke Automatisiertes und Vernetztes Fahren Hamburg	4.740.600,00 €
2	Stadt Hamburg	Entwicklung einer Qualitätsmanagementsoftware für Busvorrangschaltungen an Lichtsignalanlagen in Hamburg	98.311,00 €
3	Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG)	LSA plus - Optimierung von LSA-Steuerungen	483.859,00 €
4	Stadt Hamburg	Automatisierte Verkehrsmengenerfassung 4.0 in Hamburg	5.993.415,00 €
5	Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG)	Entwicklung eines Stimulators für eine verbesserte Stauprognose und die Erfassung von Live Staudaten	1.265.548,00 €
6	Hochbahn AG	Digitales Parkplatzmanagement für switchh	274.992,00 €
7	Stadt Hamburg	Aufbau des Hamburger Radverkehrszählnetzes	690.250,00 €
8	Hamburg Port AöR	V2X Datenerfassung zur Verkehrsflussoptimierung im Hafen	274.861,00 €
Förderrichtlinie "Digitalisierung kommunaler Verkehrssyteme" (BMVI), 2. Förderaufruf			
9	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH	Betriebliche Organisationsplattform für On-Demand-Verkehre	712.808,00 €
10	Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG)	Kernidee des Projektes ist es, die Dimensionen tagesaktueller Baustellen präzise zu erfassen und diese Informationen an z.B. die VLZ weiterzugeben. Die intelligenten Baken erkennen die Baustelle und senden auch das Verkehrsaufkommen, sodass Autofahrer proaktiv einen Stau umfahren oder auf ÖPNV umsteigen können.	552.500,00 €
11	Stadt Hamburg	Automatisierte Verkehrsmengenerfassung 4.0 in Hamburg - 2. Stufe	5.679.607,00 €
12	Hochbahn AG	Check-in/Be-out	1.454.961,00 €
Förderrichtlinie "Elektromobilität" (BMVI)			
13	Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Finanzbehörde	120 PKW, 120 LIS*	1.396.683,00 €
14	Freie und Hansestadt Hamburg - vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	2PKW	27.974,00 €
15	Privates Unternehmen (PU)	20PKW	255.080,00 €
16	Hamburger Hochbahn	60 Bus, 20 LIS	12.213.092,00 €
17	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH	44 Bus, 47 LIS	13.364.968,00 €
Förderrichtlinie "Erneuerbar mobil" (BMU)			
18	PU	Anschaffung von gewerblich genutzen Elektrofahrzeugen (ggf. inkl. Ladeinfrastruktur)	5.760,00 €
19	PU	Anschaffung von gewerblich genutzen Elektrofahrzeugen (ggf. inkl. Ladeinfrastruktur)	17.280,00 €
20	PU	Anschaffung von gewerblich genutzen Elektrofahrzeugen (ggf. inkl. Ladeinfrastruktur)	10.650,00 €
21	PU	Anschaffung von gewerblich genutzen Elektrofahrzeugen (ggf. inkl. Ladeinfrastruktur)	8.940,00 €
Kleinserien-Richtlinie (BMU)			
20	PU	Anschaffung von Lastenrädern gem. Förderrichtlinie	1.320 €
21	iPU	Anschaffung von Lastenrädern gem. Förderrichtlinie	1.594 €
22	PU	Anschaffung von Lastenrädern gem. Förderrichtlinie	1.740 €
23	PU	Anschaffung von Lastenrädern gem. Förderrichtlinie	2.500 €
Stuttgart			
Förderrichtlinie "Digitalisierung kommunaler Verkehrssyteme" (BMVI), 1. Förderaufruf			
1	Landeshauptstadt Stuttgart	Verkehrsmanagement Zuffenhausen	300.000,00 €
2	Landeshauptstadt Stuttgart	Netzbeeinflussungsanlage in Stuttgart-Nord	500.000,00 €
3	Landeshauptstadt Stuttgart	Fahrgastinformationstafeln (DFI) an Haltestellen des ÖPNV	230.051,00 €
4	Landeshauptstadt Stuttgart	Anbindung der IVLZ an den MDM MobilitätsDatenMarktplatz	125.000,00 €
5	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH	Multifunktionale App mit Information, Routing, Buchung von Leihfahrrädern und Leihpedelecs	174.750,00 €
6	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH	Verlässliche echtzeitdatengestützte Anschlussplanung und -prognose	112.250,00 €
7	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH	Belegungsprognose und Auslastungssteuerung	186.750,00 €
8	Landeshauptstadt Stuttgart	Automatische Fahrradzählstationen zur Ermittlung des Fahrradverkehrs	175.000,00 €
9	Landeshauptstadt Stuttgart	Parkleitsystem (PLS) in der Innenstadt Stuttgarts	2.062.575,00 €
10	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH	Digitale vernetzte Haltestelle	100.990,00 €
Förderrichtlinie "Elektromobilität"(BMVI)			
11	Landeshauptstadt Stuttgart	7 PKW, 4 LIS	137.570,00 €
Förderrichtlinie "Erneuerbar mobil" (BMU)			
12	PU PU	Anschaffung von gewerblich genutzen Elektrofahrzeugen (ggf. inkl. Ladeinfrastruktur)	10.700,00 €
13	PU	Anschaffung von gewerblich genutzen Elektrofahrzeugen (ggf. inkl. Ladeinfrastruktur)	6.992,00 €
14	PU	Anschaffung von gewerblich genutzen Elektrofahrzeugen (ggf. inkl. Ladeinfrastruktur)	5.820,00 €
Frankfurt am Main			
Förderrichtlinie "Digitalisierung kommunaler Verkehrssyteme" (BMVI), 1. Förderaufruf			
1	Open Traffic Systems City Association e.V.	Systemuntersuchungen und Erstellung von Lastenheften zur Anpassung der verkehrstechnischen Infrastruktur	45.000,00 €
Förderrichtlinie "Erneuerbar mobil" (BMU)			
2	PU	Anschaffung von gewerblich genutzen Elektrofahrzeugen (ggf. inkl. Ladeinfrastruktur)	11.950,00 €
3	PU	Anschaffung von gewerblich genutzen Elektrofahrzeugen (ggf. inkl. Ladeinfrastruktur)	8.750,00 €
Kleinserien-Richtlinie (BMU)			
4	PU	Anschaffung von Lastenrädern gem. Förderrichtlinie	2.490 €
5	PU	Anschaffung von Lastenrädern gem. Förderrichtlinie	1.681 €

*LIS=Ladeinfrastruktur

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

107. Abgeordneter **Oliver Luksic** (FDP)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung aus der kürzlich vorgenommen Überprüfung der Messstation für Luftschadstoffe in Aachen gewonnen, die anlässlich der Umsetzung des Beschlusses der Verkehrsministerkonferenz vom 19./20. April 2018 durch den Deutschen Wetterdienst durchgeführt wurde, und über die der Bund umfassend informiert worden ist, und welche konkreten Mängel bzw. Abweichungen sind bei der betroffenen Messstelle festgestellt worden, die nicht den Vorgaben der 39. BImSchV entsprechen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 11. Oktober 2018

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in Nordrhein-Westfalen in der Stadt Aachen die Positionierung der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) betriebenen Messstation in der Wilhelmstraße auf Übereinstimmung mit der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) überprüft. Der DWD hat dazu einen mit dem LANUV abgestimmten Bericht über die erfolgte Überprüfung erstellt. Die bei der Prüfung und Begehung gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass die untersuchte Messstation den Anforderungen der 39. BImSchV Anlage 3 Abschnitt C entspricht.

Zusätzlich fand Anfang Oktober 2018 eine gemeinsame Untersuchung der von der Stadt Aachen betriebenen Messstation im Adalbertsteinweg Nr. 64 statt. Die Begutachtung hat ergeben, dass diese Messstation nicht mit den Anforderungen der 39. BImSchV Anlage 3 Abschnitt C konform ist. Der Mindestabstand der Probenahmestelle von 25 Meter zum Rand von Kreuzungen ist hier nicht eingehalten.

108. Abgeordneter **Mario Mieruch** (fraktionslos)

Um wie viel Prozent werden nach Einschätzung der Bundesregierung die deutschen Gesamt-NO_x-Emissionen reduziert, wenn alle derzeit in Deutschland zugelassenen Diesel-Fahrzeuge der Klassifizierung EU4 und EU5 mit einer Hardware-Nachrüstung auf EU6-Level geändert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 17. Oktober 2018

Die im Koalitionsausschuss vom 1. Oktober 2018 beschlossene Nachrüstung von Dieselfahrzeugen zielt auf Dieselfahrzeuge der Abgasstufe Euro 5, die über die technischen Voraussetzungen für eine Nachrüstung mit SCR (Selektive katalytische Reduktion) -Systemen verfügen. Die zu erwartenden Minderungen können bei den bisher bekannten Systemen in Abhängigkeit der Randbedingungen und wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind, bei bis zu 90 Prozent der vor einer Hard-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

warelösung gemessenen NO_x-Werte im Realbetrieb liegen. Eine Aussage zum Umfang der nachrüstbaren Fahrzeuge ist erst nach Festlegung der Prüfkriterien möglich.

109. Abgeordnete **Dr. Manuela Rottmann** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass keine negativen Auswirkungen durch die unterschiedliche Einstufung der beiden Teilprojekte des im BVWP30 ausgewiesenen Projekts B026-Go44 BV, dessen erstes Teilstück B026-Go44-BY-T01-BY im BVWP30 unter den vordringlichen Bedarf eingestuft wird, wohingegen das zweite Teilstück B026-Go44-BY-T02-BY unter dem weiteren Bedarf mit Planungsrecht eingestuft wird, auf das nachgeordnete Straßennetz auftreten, welche laut landesplanerischer Beurteilung der Regierung von Unterfranken (2011) durch einen damals noch potenziellen, jetzt durch den BVWP30 bestätigten hohen zeitlichen Abstand der beiden Teilprojekte zu befürchten sind, und auf welche Weise gedenkt die Bundesregierung, auftretende negative Auswirkungen, die nicht zu verhindern sind, möglichst gering zu halten (landesplanerische Beurteilung der Regierung Unterfranken www.regierung.unterfranken.bayern.de/assets/3/6/rov/b26n/rov_b26n_laplab_111215.pdf, Seite 50)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 10. Oktober 2018

Die landesplanerische Beurteilung ist mit der Maßgabe verknüpft, dass die B 26n zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen zusätzlicher Verkehrsbelastungen zwischen Karlstadt und der A 3 in einem ersten Abschnitt (Karlstadt-Ost – Arnstein-Schwebenried) einbahnig und nicht zweibahnig errichtet werden soll, sofern ein möglichst zeitnah aufeinander folgender Bau beider geplanter Teilabschnitte nicht möglich ist.

Diese Maßgabe wurde bei der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans sowie des darauf aufbauenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 umgesetzt und die B 26n neu dimensioniert. So ist die B 26n im Bedarfsplan für die Bundesfernstraße 2016 durchgängig als einbahnig-zweistreifige Straßen mit abschnittsweisen Überholmöglichkeiten enthalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

110. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass durch den Gerichtsbeschluss (1 Es 1/18.P) des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 15. August 2018 die Umsetzung des Vorhabens vorerst ausgesetzt wird, auf S. 116 des Planfeststellungsbeschlusses zum Vorhaben „Verlegung Bahnhof Hamburg-Altona“ vom 29. Dezember 2017 (abrufbar unter www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/Beschluesse/Hamburg/51_Bf_Hamburg_Altona.pdf?__blob=publicationFile&amp%3Bv=1) jedoch die Aussage getroffen wurde, es sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass die Eingleisbrücke ohne Grundinstandhaltung wesentlich länger als bis zur Umsetzung des Vorhabens in Betrieb zu halten sei, und welche planerischen Maßnahmen wurden bereits ergriffen, um die Betriebsfähigkeit der Brücke bis zur Umsetzung des Vorhabens sowie die davon abhängige Leistungsfähigkeit des Knotens Hamburg zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 12. Oktober 2018

Die DB Netz AG hat mitgeteilt, dass am Bauwerk im Rahmen der letzten Regelbegutachtung am 22. März 2017 u. a. eine Rissbildung an den Schweißnähten festgestellt worden sei. Seitdem werden durch Fachfirmen Mängel an der Brücke abgearbeitet und instandgesetzt. Aufgrund von Sondergutachten wird zukünftig jeweils entschieden, welche Arbeiten bis zur verschobenen Außerbetriebnahme der Eingleisbrücke in Altona ausgeführt werden müssen. Die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen werden zeitnah umgesetzt, um einen sicheren Eisenbahnbetrieb auf der Eingleisbrücke zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur Erhaltung der Substanz, damit ein sicherer Eisenbahnbetrieb bis zur Außerbetriebnahme gewährleistet werden kann.

Eine Einschränkung der Nutzbarkeit der Brücke kann auf Dauer nicht ausgeschlossen werden.

111. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Wie hoch war in den letzten zwölf Monaten die Ausfallquote von Aufzügen an Bahnhöfen im Schienennetz der Deutschen Bahn AG (insbesondere an den Bahnhöfen Bielefeld, Bad Oeynhausen, Minden, Herford, Paderborn, Gütersloh und Altenbeken), und wie viele Ausfälle von Aufzügen waren durch Renovierungen bedingt?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. Oktober 2018

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) hat mitgeteilt, dass sie von einer 100-prozentigen Verfügbarkeit eines Aufzugs ausgeht, sobald dieser in der kundenrelevanten Hauptzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr durchgehend funktioniert.

Die tatsächlich erreichte Verfügbarkeit von Aufzügen liegt bei der DB Station&Service AG bei 96,7 Prozent.

Hinsichtlich der Verfügbarkeit von Aufzügen in den letzten 12 Monaten für die in der Frage genannten Bahnhöfe, ergibt sich nach Auskunft der DB AG folgende Quote:

Verfügbarkeit 10/2017 - 09/2018	
Bahnhof	
Altenbeken	97,7%
Bad Oeynhausen	98,8%
Bielefeld Hbf	98,9%
Gütersloh Hbf	98,7%
Herford	96,3%
Minden (Westf.)	98,5%
Paderborn Hbf	97,4%

Aufgrund von Renovierungsarbeiten (u. a. durch geplante Umbaumaßnahmen) sind in den letzten 12 Monaten circa 0,2 Prozent der Aufzüge der DB Station&Service AG, gemessen an der kundenrelevanten Hauptzeit (06:00 bis 22:00 Uhr), nicht verfügbar gewesen.

112. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP)

Wie viele Schulen im Bundesland Baden-Württemberg verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung pro Klassenzimmer über eine Datenversorgungsrate von weniger als 30 Mbit/s und sind damit berechtigt für das Breitbandförderprogramm des Bundes, und wie viele Schulen haben bisher Anträge auf Förderung gestellt (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 9. Oktober 2018

Im Rahmen der Offensive „Digitales Klassenzimmer“ wurden bereits jetzt rund 6 000 Schulen in bestehende Förderprojekte aufgenommen. Von diesen rund 6 000 Schulen entfallen 127 auf Baden-Württemberg. Zukünftig werden diese Schulen von einer direkten Glasfaserverbindung profitieren, sodass jede Klasse mit super-schnellem Internet versorgt werden kann. Die aktuelle Breitbandverfügbarkeit von Schulen in Baden-Württemberg entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Breitbandverfügbarkeit Schulen Baden-Württemberg

Datenstand Mitte 2018
Erhebung des TÜV Rheinland im Auftrag des BMVI

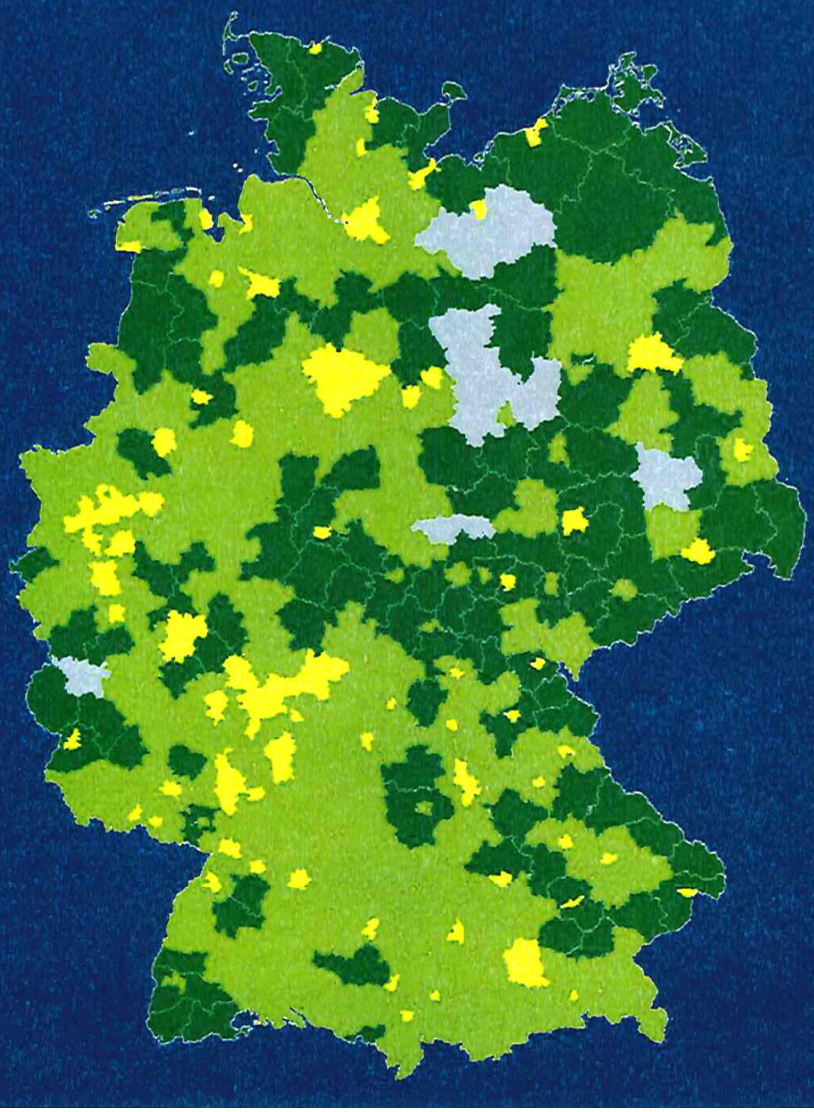

Breitbandverfügbarkeit von Schulen in Baden-Württemberg

Allen Schulen in den gewünschten Bundesländern konnten die Breitbandverfügbarkeit alle Technologien ≥ 30 Mbit/s jener Rasterzellen des Breitbandatlas des Bundes zugewiesen werden, die sich mit dem Lagepunkt der jeweiligen Adresse verschneiden ließen. Stand der Breitbandverfügbarkeit im Breitbandatlas des Bundes ist Mitte 2018. Die tatsächliche Anbindung der Schule vor Ort kann jedoch hiervon abweichen, da im Breitbandatlas nur die angebotene Breitbandverfügbarkeit nach Auskunft der Telekommunikationsunternehmen dargestellt wird, die reale Breitbandversorgung am Schulstandort jedoch unbekannt ist und über eigenständige Lösungen angebunden sein kann.

Zur Analyse der unterversorgten Schulen, die nach Definition keine 30 Mbit/s alle Technologien aufweisen, sind drei verschiedene Szenarien zur Anwendung gekommen:

1. **Szenario: Berechnung nach Rasterwert**

In die Berechnung der durchschnittlichen Breitbandverfügbarkeit der Schulen nach Schultypen wurde zur Bestimmung der Unterversorgung der tatsächliche Wert der Rasterzelle genommen. D.h. eine Schule mit einer wahrscheinlichen Verfügbarkeit von 75% ist als nur zu 25 % als „nicht versorgt" in der Berechnung berücksichtigt worden.

2. **Szenario: Berechnung mit dem Schwellenwert einer 95%-Verfügbarkeit innerhalb der Rasterzelle**

In die Berechnung der durchschnittlichen Breitbandverfügbarkeit der Schulen nach Schultypen wurde zur Bestimmung der Unterversorgung der Schwellenwert von 95% genommen. D.h. eine Schule mit einer wahrscheinlichen Verfügbarkeit von >95% ist als „versorgt" in der Berechnung berücksichtigt worden. Verfügbarkeiten unterhalb dieser Schwelle, also auch z.B. eine theoretische Versorgung von 90%, sind als „nicht versorgt" gewertet worden.

3. **Szenario: Berechnung mit dem Schwellenwert einer 50%- Verfügbarkeit innerhalb der Rasterzelle**

In die Berechnung der durchschnittlichen Breitbandverfügbarkeit der Schulen nach Schultypen wurde zur Bestimmung der Unterversorgung der Schwellenwert von 50% genommen. D.h. eine Schule mit einer wahrscheinlichen Verfügbarkeit von >50% ist als „versorgt" in der Berechnung berücksichtigt worden. Verfügbarkeiten unterhalb dieser Schwelle, auch z.B. eine theoretische Versorgung von 40%, sind als „nicht versorgt" gewertet worden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Baden-Württemberg		unterversorgte Schulen ≥ 30 Mbit/s alle Technologien [in Anzahl Schulen]			unterversorgte Schulen ≥ 30 Mbit/s alle Technologien [in % der Schulen]		
Schultyp	Anzahl	Rasterwert	Schwellen-wert >95%	Schwellen-wert >50%	Rasterwert	Schwellen-wert >95%	Schwellen-wert >50%
alle Schultypen	4.843	604	1.327	488	12,5	27,4	10,1
Berufsschule	775	71	165	57	9,1	21,3	7,4
Förderschule	546	82	148	72	15,1	27,1	13,2
Gesamtschule	338	43	94	37	12,7	27,8	10,9
Grundschule	1837	253	566	206	13,8	30,8	11,2
Gymnasium	429	46	104	33	10,7	24,2	7,7
Realschule	33	4	7	4	13,4	21,2	12,1
Sekundarstufe I	821	102	232	77	12,4	28,3	9,4
Zweiter Bildungsweg	64	3	11	2	5,0	17,2	3,1

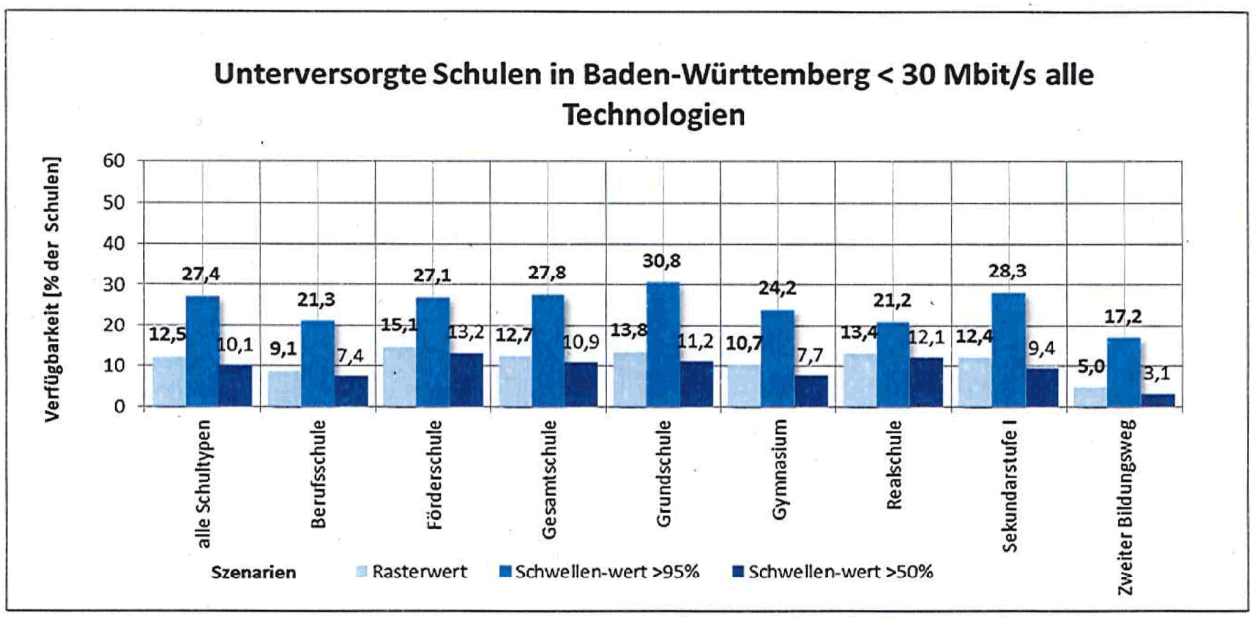

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Impressum:

Redaktion

TÜV Rheinland Consulting GmbH
Bereich Planning & Deployment
Uhlandstraße 88-90
10717 Berlin

Ansprechpartner

Jakob Hafner
E-Mail: jakob.hafner@de.tuv.com
Tel.: 030-756874-407

Herausgeber

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Bildnachweis

Titelbild
©BMVI / TÜV Rheinland
Karten
© BMVI / TÜV Rheinland, Geobasisdaten BKG

113. Abgeordneter **Dirk Wiese** (SPD)

Wie konkret sind die Pläne der Bundesregierung, Südwestfalen und weitere Kreise zu Modellregionen für den 5G Mobilfunkausbau zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 9. Oktober 2018

Auf Basis der im Koalitionsvertrag aufgenommenen Aussagen wird derzeit ein Konzept für die 5x5G-Strategie der Bundesregierung entwickelt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

114. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit kann die bundesbehördliche verkehrsrechtliche Zulassung des CASTOR® MTR-3-Behälters bis zum Jahresende 2018 abgeschlossen werden, und zu voraussichtlich welchem Zeitpunkt wird nach jetzigem Stand die bundesbehördliche Genehmigung zur Einlagerung von MTR-3-Behältern mit Brennelementen aus dem Forschungsreaktor FRM-II im Zwischenlager Ahaus erteilt (falls unklar, bitte ausführliche Darlegung der Gründe)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 11. Oktober 2018

Der Antrag auf gefahrgutrechtliche Zulassung des Versandstücks CASTOR® MTR-3 wird gegenwärtig durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) inhaltlich und auf Vollständigkeit geprüft. Die Erteilung der Zulassung setzt voraus, dass die Unterlagen vollständig und in der erforderlichen Qualität vorliegen. Welcher Zeitbedarf für die Prüfung des BfE erforderlich ist, kann belastbar nicht benannt werden. Das Verfahren zur Erteilung der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 Atomgesetz befindet sich in Bearbeitung. Dazu sind noch weitere Unterlagen vom Antragsteller einzureichen. Deshalb kann zum derzeitigen Zeitpunkt keine Aussage über einen Termin für die Genehmigungserteilung getätigt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

115. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche praktischen Umstellungen für bestehende Schweinehaltungsanlagen würden dem Entwurf zur Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz/Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft („TA Luft“) in der Fassung des vorliegenden Referentenentwurfs (www.bmu.de/gesetz/entwurf-zur-neufassung-der-ersten-allgemeinen-verwaltungsvorschrift-zum-bundesimmissionsschutzgesetz/) folgen, und welche Auswirkungen hätte die TA Luft in der vorliegenden Fassung auf zu genehmigende besonders tierfreundliche Außenklima-/Offenställe für Schweine im Vergleich zur geltenden Fassung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 9. Oktober 2018

Der vorliegende Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Anpassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 16. Juli 2018 befindet sich in der Abstimmung zwischen den Ressorts. Es ist davon auszugehen, dass dieser im Rahmen der Ressortverhandlungen noch Veränderungen erfährt. Erst nach Abschluss des Abstimmungsprozesses ist darstellbar, welche praktischen Umstellungen sich für bestehende Schweinehaltungen aus der Novellierung der TA Luft vermutlich ergeben könnten.

116. Abgeordnete **Judith Skudelny** (FDP)

Welche anderen Mitgliedstaaten unterstützen im EU-Ministerrat vom 9. Oktober 2018 die Position Deutschlands, eine allgemeine Ausrichtung zu beschließen, mit dem Inhalt der 1:1 Umsetzung des KOM Vorschlages über die Reduktion der CO_2-Emissionen für neu zugelassene Pkw und leichte Nutzfahrzeuge, und mit welchen Mitgliedstaaten führt Deutschland zur Mehrheitenfindung Gespräche im Vorfeld der Sitzung des EU-Umweltministerrates?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 12. Oktober 2018

Bei der Umweltratssitzung am 9. Oktober 2018 in Brüssel konnte eine deutliche Mehrheit für den Vorschlag der Präsidentschaft zur Fortschreibung der Grenzwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge für die Periode nach dem Jahr 2020 gefunden werden. Bulgarien, Dänemark, Ungarn und Malta haben sich bei der Abstimmung enthalten. Irland, Slowenien, die Niederlande und Luxemburg stimmten gegen den Vorschlag. Sie forderten ein höheres Ambitionsniveau. Im Vorfeld zu den Verhandlungen stand die Bundesregierung mit allen Mitgliedsstaaten im Austausch.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

In dem Vorschlag der Präsidentschaft soll unter anderem das Ambitionsniveau für das Jahr 2030 für Pkw gegenüber dem Kommissionsvorschlag moderat auf 35 Prozent angehoben werden. Im Vorschlag der Kommission war ursprünglich ein Ambitionsniveau von 30 Prozent für das Jahr 2030 vorgesehen. Mit der Einigung im Umweltrat kann das Trilog-Verfahren zur Erarbeitung eines Kompromisses auf europäischer Ebene beginnen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

117. Abgeordneter **Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar)** (FDP)

Um welchen Betrag ließen sich die elterlichen Einkommensfreibeträge, die zur Berechnung der BAföG-Ansprüche bei Studierenden herangezogen werden, unter Verwendung zusätzlicher Haushaltsmittel in Höhe von a) 50 Millionen Euro, b) 100 Millionen Euro und c) 500 Millionen Euro erhöhen, und wie viele zusätzliche BAföG-Empfänger/-innen ließen sich damit voraussichtlich erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 11. Oktober 2018

Mit zusätzlichen 50 Millionen Euro im Bundeshaushalt könnten bei unveränderter Bereitstellung der Darlehensanteile am Studierenden-BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) unmittelbar durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) insg. 84 Millionen Euro mehr für die BAföG-Leistungen aufgebracht werden. Erst in späteren Jahren deutlich jenseits des Finanzplanzeitraums ergäben sich in nicht valide bezifferbarer Höhe zusätzliche Haushaltsbelastungen im Einzelplan 30 für Ausfallhaftungszahlungen des Bundes gegenüber der KfW sowie höhere Zinszahlungen. Auf diese Weise ließen sich die Einkommensfreibeträge, die für die Ermittlung der BAföG-Berechtigung maßgeblich sind (also neben den Elternfreibeträgen auch die Freibeträge für Ehegatten oder Lebenspartner von Auszubildenden) um 2,8 Prozent anheben. Dies hätte zur Folge, dass es voraussichtlich 14 000 Geförderte mehr geben würde als ohne Änderung des derzeit geltenden BAföG.

Mit zusätzlichen 100 Millionen Euro im Bundeshaushalt könnten einschließlich KfW-Anteil insg. 168 Millionen Euro mehr für BAföG-Leistungen aufgebracht werden mit der Folge später entsprechend höherer Erstattungszahlungen des Bundes gegenüber der KfW. Auf diese Weise ließen sich die maßgeblichen Einkommensfreibeträge um 5,7 Prozent anheben. Dies hätte zur Folge, dass es voraussichtlich 28 000 Geförderte mehr geben würde als ohne Änderung des derzeit geltenden BAföG.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Mit zusätzlichen 500 Millionen Euro im Bundeshaushalt könnten einschließlich KfW-Anteil insg. 833 Millionen Euro mehr für BAföG-Leistungen aufgebracht werden mit der Folge später entsprechend höherer Erstattungszahlungen des Bundes gegenüber der KfW. Auf diese Weise ließen sich die maßgeblichen Einkommensfreibeträge um 24,5 Prozent anheben. Dies hätte zur Folge, dass es schätzungsweise rund 140 000 Geförderte mehr geben würde als ohne Änderung des derzeit geltenden BAföG. Es muss dabei jedoch darauf hingewiesen werden, dass wegen des nicht valide kalkulierbaren Antragsverhaltens aller bei einer derart massiven Anhebung der Einkommensfreibeträge zusätzlich Förderungsberechtigten das ohnehin bestehende Schätzrisiko nochmals erheblich ansteigt.

118. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen hätte nach Kenntnis der Bundesregierung ein sogenanntes Brexit-No-Deal-Szenario für die deutsche Forschungslandschaft im Allgemeinen (z. B. finanzielle Konsequenzen für die hier studierenden britischen Erasmus-Teilnehmer und für die in Großbritannien studierenden deutschen Erasmus-Teilnehmer), und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um die betroffenen Organisationen und Personen auf diesen Fall vorzubereiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 9. Oktober 2018

Im sogenannten No-Deal-Szenario würde das Vereinigte Königreich ohne Abschluss eines Austrittsabkommens mit der Europäischen Union am 29. März 2019 aus der Europäischen Union austreten und zum Drittstaat werden. An den Programmen der Europäischen Union, insbesondere Horizont 2020 und Erasmus+, könnte das Vereinigte Königreich grundsätzlich nur noch insoweit teilnehmen, als dies einem Drittstaat möglich ist.

Seit dem Brexit-Referendum unterhält die Bundesregierung einen Austausch mit dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat, der Wirtschaft und den betroffenen Organisationen über den Fortgang der Verhandlungen und über die Konsequenzen, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ergeben können. Für die Bereiche Wissenschaft, Bildung und Forschung haben Auswärtiges Amt und Bundesministerium für Bildung und Forschung zuletzt am 25. September 2018 die Allianz der Wissenschaftsorganisationen insbesondere auch zu den Konsequenzen eines No-Deal-Szenarios informiert und zum Austausch eingeladen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

119. Abgeordnete **Dr. Anna Christmann** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie genau will die Bundesregierung gemeinsam mit Bundesländern und der Wirtschaft die Ankündigung im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD (S. 34) umsetzen, bis 2025 mindestens 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Forschung und Entwicklung zu investieren (bitte in der Antwort Angaben zum Zeitplan, zur genauen Ausgestaltung und den zu beteiligenden Akteuren der im Koalitionsvertrag (S. 34) genannten Vereinbarung machen), und welche Summen sind nach Einschätzung er Bundesregierung nötig, damit im Jahr 2025 das 3,5 Prozent Ziel erreicht werden kann (bitte für alle Jahre von 2019 bis 2025 die prognostizierten absoluten Werte in Euro für Bund, Länder und die Wirtschaft angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 9. Oktober 2018

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode haben CDU, CSU und SPD vereinbart, dass der Bund gemeinsam mit den Ländern und der Wirtschaft bis 2025 mindestens 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) für Forschung und Entwicklung aufwenden soll.

Dieses Ziel hat die Bundesregierung mit der Hightech-Strategie 2025 aufgegriffen. Zentrale neue Initiativen zur Steigerung der Forschungs- und Entwicklungsausgaben sind u. a. die Einführung einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung, die Gründung einer Agentur für Sprunginnovationen sowie die Weiterentwicklung der Projektförderung des Bundes. Die Gesamthöhe der für das Erreichen des Ziels erforderlichen Mittel ist abhängig von der Entwicklung des BIP.

120. Abgeordnete **Dr. Petra Sitte** (DIE LINKE.)

Wie verteilen sich die Fördermittel aus der Förderlinie Exzellenzcluster, die ab 1. Januar 2019 im Rahmen der Exzellenzstrategie vergeben werden, auf die einzelnen Cluster und Fächergruppen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 9. Oktober 2018

Die Förderentscheidung für die erste Förderlinie der Exzellenzstrategie von Bund und Ländern ist am 27. September 2018 gefallen. 57 Exzellenzcluster sind zur Förderung ausgewählt worden. Für die Förderlinie Exzellenzcluster stehen jährlich rund 385 Millionen Euro zur Verfügung, die zu 75 Prozent vom Bund und zu 25 Prozent vom jeweiligen Sitzland finanziert werden. In der Bund-Länder-Vereinbarung zur Exzellenzstrategie sind pro Exzellenzcluster zwischen drei und zehn Mio. Euro Fördermittel im Jahr veranschlagt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Zur konkreten Verteilung der Fördermittel auf die einzelnen Exzellenzcluster liegen der Bundesregierung derzeit keine Informationen vor. Die einzelnen Bewilligungssummen werden derzeit von der Deutschen Forschungsgemeinschaft berechnet, die das Verfahren in dieser Förderlinie führt.

Berlin, den 19. Oktober 2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage

Notifizierungspflichtige Vorschriften Deutschlands gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Stand: 27. September 2018)

Gesetze des Bundes

Gesetz	**(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm**	**Fundstelle**[1]	**Artikel, demgemäß notifiziert wird**	**Anmerkungen**
Altersgeldgesetz	§ 10 Absatz 6	BGBl. 2013 I S. 3386	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Behördenübergreifende Datenübermittlung zur Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten (wie § 62a Absatz 2 BeamtVG)
Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)	§ 62a Absatz 2	BGBl. 2017 I S. 17	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Behördenübergreifende Datenübermittlung zur Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten
Bundesbesoldungsgesetz	§ 40 Absatz 7	BGBl. 2009 I S. 1434	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Unverändert in Kraft seit 1.01.1999
Bundesbeihilfeverordnung	§ 55	BGBl. 2009	Artikel 88	Die Vorschrift betont die besondere

[1] Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

		I S. 345	Absatz 3 DSGVO	Sensibilität von Gesundheitsdaten im Rahmen des Beihilfeverfahrens, indem sie eine Geheimhaltung erfordert, die bei Verstoß gegen diese Pflicht auch zu arbeitsrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Sanktionen führen kann.
Bundesdatenschutzgesetz	§§ 8 -19 und 21	BGBl. 2017 I S. 2114	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Bundesdatenschutzgesetz	§ 26	BGBl. 2017 I S. 2114	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Bundesdatenschutzgesetz	§ 29	BGBl. 2017 I S. 2114	Artikel 90 Absatz 2 DSGVO	
Bundesdatenschutzgesetz	§ 42	BGBl. 2017 I S. 2114	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Bundesdatenschutzgesetz	§ 43	BGBl. 2017 I S. 2114	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Siebtes Buch Sozialgesetzbuch	§ 34 Absatz 3	BGBl. 1996 I S. 1254	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Gesetz war bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen worden

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Siebtes Buch Sozialgesetzbuch	§ 204 Absatz 6	BGBl. 1996 I S. 1254	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Gesetz war bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen worden
Siebtes Buch Sozialgesetzbuch	§ 206 Absatz 2	BGBl. 1996 I S. 1254	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Gesetz war bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen worden
Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) in Verbindung mit der Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung - UVAV)	§ 193 SGB VII, §§ 2, 3 UVAV	BGBl. 1996 I S. 1254, BGBl. 2002 I S. 554	Art 88 Absatz 3 DSVGO	Gesetz war bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen worden
Soldatengesetz	§ 29	BGBl. 2005 I S. 1482	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Geltendes Recht. Anpassung an DSVGO ist mit dem Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU beabsichtigt.
Wehrbeschwerdeordnung	§ 23a Absatz 1 der Wehrbeschwerdeordnung in Verbindung mit § 9 Absatz 1 der Wehrdisziplinarordnung	BGBl. 2009 I S. 81	- Artikel 49 Absatz 5 Satz 2 DSGVO,	Vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

			- Artikel 85 Absatz 3 DSGVO. - Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Wehrbeschwerdeordnung	- § 12 Absatz 1 Satz 2 Alternative 2, - § 13 Absatz 2 Satz 2, - § 18 Absatz 2 Satz 4 Alternative 2, - § 18 Absatz 2 Satz 5 Alternative 2, - § 23a Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Wehrdisiziplinarordnung	BGBl. 2009 I S. 81	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen.
Wehrdisziplinarordnung	§ 9 Absatz 1	BGBl. 2001 I S. 2093	- Artikel 49 Absatz 5 Satz 2 DSGVO, - Artikel 85	Vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

			Absatz 3 DSGVO. - Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Wehrdisziplinarordnung	- § 3 Absatz 1 Satz 1, - § 8, - § 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 - § 20 Absatz 4 Satz 1, - § 32 Absatz 4 Satz 1, - § 97 Absatz 2 Satz 1.	BGBl. 2001 I S. 2093	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen.
Zehntes Buch Sozialgesetzbuch	§ 75 Absatz 6	BGBl. 2017 I S. 2541	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Zehntes Buch Sozialgesetzbuch	§ 77 Absatz 3	BGBl. 2017 I S. 2541	Artikel 49 Absatz 5 Satz 2 DSGVO	
Zehntes Buch Sozialgesetzbuch	§ 79 Absatz 3	BGBl. 2017 I S. 2541	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Zehntes Buch Sozialgesetzbuch	§ 81	BGBl. 2017 I S. 2541	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch	§ 80 Absatz 4	BGBl. 2017 I S. 2541	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Zehntes Buch Sozialgesetzbuch	§ 83 Absatz 4	BGBl. 2017 I S. 2541	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Zehntes Buch Sozialgesetzbuch	§ 85	BGBl. 2017 I S. 2541	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Zweites Buch Sozialgesetzbuch	§ 50 Absatz 4	BGBl. 2010 I, S. 1112	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Gesetz war bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen worden. Der Verweis auf das Bundesdatenschutzgesetz wird durch das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU angepasst werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesetze der Bundesländer

Baden-Württemberg

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle[2]	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Landesdatenschutzgesetz	§ 13	GBl. 2018, S. 173	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 14	GBl. 2018, S. 173	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 15	GBl. 2018, S. 173	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 19	GBl. 2018, S. 173	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 20	GBl. 2018, S. 173	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 21	GBl. 2018, S. 173	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	

[2] Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Landesdatenschutzgesetz	§ 22	GBl. 2018, S. 173	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 23	GBl. 2018, S. 173	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 24	GBl. 2018, S. 173	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 25 Absatz 1 bis 4	GBl. 2018, S. 173	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 25 Absatz 5	GBl. 2018, S. 173	Artikel 90 Absatz 2 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 26	GBl. 2018, S. 173	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 27	GBl. 2018, S. 173	dto.	
Landesdatenschutzgesetz	§ 29	GBl. 2018, S. 173	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 31	GBl. 2018, S. 173	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Landesbeamtengesetz	§ 83	GBl. 2018, S. 173, 190	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Landesbeamtengesetz	§ 84	GBl. 2018, S. 173, 190	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Landesbeamtengesetz	§ 85a	GBl. 2018, S. 173, 190	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Landesbeamtengesetz	§ 87	GBl. 2018, S. 173, 190	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Landesdisziplinargesetz	§ 19	GBl. 2018, S. 173, 191	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Landesdisziplinargesetz	§ 42	GBl. 2018, S. 173, 191	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Landespersonalvertretungsgesetz	§ 32	GBl. 2018, S. 173, 191	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Landespersonalvertretungsgesetz	§ 71	GBl. 2018, S. 173, 191	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Landespersonalvertretungsgesetz	§ 76	GBl. 2018, S. 173, 191	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Landesmediengesetz	§ 49	GBl. 2018, S. 129	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 49 Absatz 2 und 3 sind nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Anpassung des Medien-Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 (GBl. BW 2018, S. 131) nicht in Kraft getreten, da der 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist.
Landesmediengesetz	§ 50	GBl. 2018, S. 130	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Landespressegesetz	§ 12	GBl. 2018, S. 131	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bayern

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle[3]	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Bayerisches Datenschutzgesetz	Artikel 15	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 8/2018, S. 236	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Bayerisches Datenschutzgesetz	Artikel 16	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 8/2018, S. 236	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Bayerisches Datenschutzgesetz	Artikel 18 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 bis 4	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 8/2018, S. 237	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Bayerisches Datenschutzgesetz	Artikel 18 Absatz 1 Satz 2	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 8/2018, S. 237	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Bayerisches Datenschutzgesetz	Artikel 19	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 8/2018, S. 237 f.	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Bayerisches Datenschutzgesetz	Artikel 21	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 8/2018, S. 238	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	

[3] Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bayerisches Datenschutzgesetz	Artikel 23	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 8/2018, S. 238 f.	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Bayerisches Datenschutzgesetz	Artikel 38	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 8/2018, S. 243	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Rundfunkstaatsvertrag	§ 9c	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 7/2018, S. 211	Artikel 85 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Der Hinweis auf Artikel 51 Absatz 4 erfolgt wegen dem Verweis in § 9c Absatz 4, wonach die Aufsicht durch Landesrecht bestimmt wird Die Mitteilung erfolgt für alle Länder.
Rundfunkstaatsvertrag	§ 57	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 7/2018, S. 212	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	Die Mitteilung erfolgt für alle Länder.
Rundfunkstaatsvertrag	§ 59	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 7/2018, S. 213	Artikel 85 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Die Mitteilung erfolgt für alle Länder.
ZDF-Staatsvertrag	§ 16	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 7/2018, S. 214	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Die Mitteilung erfolgt für alle Länder.
ZDF-Staatsvertrag	§ 17	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 7/2018, S. 214	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Die Mitteilung erfolgt für alle Länder.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

ZDF-Staatsvertrag	§ 18	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 7/2018, S. 215	Artikel 85 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Die Mitteilung erfolgt für alle Länder.
Deutschlandradio-Staatsvertrag	§ 16	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 7/2018, S. 216	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Die Mitteilung erfolgt für alle Länder.
Deutschlandradio-Staatsvertrag	§ 17	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 7/2018, S. 216	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Die Mitteilung erfolgt für alle Länder.
Deutschlandradio-Staatsvertrag	§ 18	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 7/2018, S. 216	Artikel 85 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Die Mitteilung erfolgt für alle Länder.
Bayerisches Rundfunkgesetz	Artikel 21	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 8/2018, S. 253	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Bayerisches Mediengesetz	Artikel 20	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 8/2018, S. 254	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Bayerisches Beamtengesetz	Artikel 103	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 9/2018, S. 288 f.	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Bayerisches Beamtengesetz	Art 104 Absatz 2 S. 2	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 9/2018, S. 289	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bayerisches Beamtengesetz	Artikel 111 Absatz 2 S. 3	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 9/2018, S. 291	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Berlin

Gesetz	**(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm**	**Fundstelle**[4]	**Artikel, demgemäß notifiziert wird**	**Anmerkungen**
Berliner Datenschutzgesetz	(Kapitel 4 Berliner Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit) § 7 Errichtung § 8 Zuständigkeit § 9 Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses § 10 Rechtsstellung § 11 Aufgaben § 12 Tätigkeitsbericht § 13 Befugnisse	GVBl. 2018, S. 417, 418 **https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2018/ausgabe-nr-16-vom-23-6-2018-s-417-444.pdf**	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Das Berliner Datenschutzgesetz dient neben der Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die DSGVO auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680. Hierfür wurde - wie im Bundesdatenschutzgesetz - ein eigener Teil 3 eingefügt. In Teil 2 erfolgt die Anpassung an die DSGVO und in Teil 1 sind allgemeine Regelungen enthalten, die sowohl für Teil 2 als auch für Teil 3 gelten.

[4] Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

				Die Regelungen zur Aufsichtsbehörde wurden im Teil 1 vorgenommen, damit diese möglichst einheitlich sowohl für den Anwendungsbereich der DSGVO als auch der Richtlinie (EU) 2016/680 gelten. Hierfür waren Wiederholungen der Regelungen der DSGVO erforderlich, um die Kohärenz zu wahren und um die Regelungen für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen (vgl. Erwägungsgrund 8 DSGVO).
Berliner Datenschutzgesetz	§ 29 Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschriften	GVBl. 2018, S. 417, 418	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Berliner Datenschutzgesetz	§ 2 Absatz 7 Anwendungsbereich § 19 Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit	GVBl. 2018, S. 417, 418	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Berliner Datenschutzgesetz	§ 18 Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten	GVBl. 2018, S. 417, 418	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	§ 18 BlnDSG ordnet, ergänzend zur DSGVO, im Beschäftigungskontext die entsprechende Geltung der §§ 26, 32 bis 37, 41, 43 und 44 des Bundesdatenschutzgesetzes an, so dass für Beschäftigtenverhältnisse die gleichen Regelungen wie im Bund gelten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Landesstatistikgesetz Berlin	§ 19 Strafvorschrift	GVBl. 1992 S. 365, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160)	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	Die Vorschrift wurde bereits vor Inkrafttreten bzw. vor Anwendbarkeit der DSGVO erlassen und wurde im Hinblick auf Artikel 84 Absatz 2 DSGVO beibehalten.
21. Rundfunkstaatsvertrag	§§ 16 - 18	GVBl. (von Berlin) 2017, S. 374	Artikel 37 ff. DSGVO	
Personalstrukturstatistikgesetz	§ 12	GVBl. 2004, S. 490	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	Es handelt sich um einen Verweis auf die im § 19 Berliner Landesstatistikgesetz enthaltene Strafvorschrift.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Brandenburg

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle[5]	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Brandenburgisches Datenschutzgesetz	§§ 14 - 22	GVBl.I/18 [Nummer 7]	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Brandenburgisches Datenschutzgesetz	§ 26	GVBl.I/18 [Nummer 7]	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Brandenburgisches Datenschutzgesetz	§ 25, 29	GVBl.I/18 [Nummer 7]	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Brandenburgisches Datenschutzgesetz	§§ 32, 33	GVBl.I/18 [Nummer 7]	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg	§ 3 Absatz 3	GVBl. II (2001) S. 90	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Verordnung ist bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen worden und befindet sich derzeit im Novellierungsprozess (geplantes Inkrafttreten 01.10.2018)

[5] Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und die Laufbahn des gehobenen kartographischen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg	§ 4 Absatz 3	GVBl. II (1996) S. 344	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst - APOgD)	§§ 3, 6, 31	GVBl.II/16, [Nummer 39]	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Landesbeamtengesetz	insbesondere §§ 18 Absatz 3 und 43, § 56 Absatz 2, §§ 94 bis 101, § 129 Absatz 2	Gesetz vom 03.04.2009 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl. I Nummer 17)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen (teilweise geändert nach Inkrafttreten)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Landesdisziplinargesetz	insbesondere §§ 16, 30	Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. I Nummer 8 S. 9)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen (teilweise geändert nach Inkrafttreten)
Landespersonalvertretungsgesetz	insbesondere § 10 Absatz 2 Satz 2, § 40 Absatz 4, §§ 60, 62 Absatz 7, §§ 81 Absatz 5, 84 Absatz 3, 87 Absatz 2 Satz 2, § 94	Gesetz vom 15.09.1993 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. I Nummer 8 S. 9)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen (teilweise geändert nach Inkrafttreten)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz	insbesondere § 1 Absatz 2 Satz 1	Verordnung vom 26.08.1994 (GVBl. II S. 716), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.05.2017 (GVBl. II Nummer 30)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen
Arbeitszeitverordnung	§ 13	Verordnung vom 16.09.2009 (GVBl. II S. 614), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl. II Nummer 51)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen
Brandenburgische Arbeitszeitverordnung Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug	§ 15	Verordnung vom 16.09.2009 (GVBl. II S. 686), geändert durch Verordnung vom 10.07.2014 (GVBl. II Nummer 45)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen
Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz	§ 19 Absatz 5 und 6	Gesetz vom 14.07.2008	Artikel 88 Absatz 3	Vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

		(GVBl. I S. 186)	DSGVO	
Brandenburgisches Brand- und Katastrophen-schutzgesetz	§ 17 Absatz 2, 5 und 6	Gesetz vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2018 (GVBl. I Nummer 12)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen
Landesgleichstellungsgesetz	§ 22 Absatz 7	GVBl. 1994 I S. 254, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I S.18)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Regelung wurde vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen.
Frauenförderverordnung	§ 11 Absatz 2	GVBl. 1996 II S. 354, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Februar 2002 (GVBl. II S.139)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Regelung wurde vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen.
Brandenburgisches Pflege- und Betreuungswohngesetz	§ 6 Absatz 2 Nummer 2 in	GVBl. 2009 I, S. 298	Artikel 84 Absatz 2	Regelung wurde vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Verbindung mit § 21		DGSVO	
Brandenburgisches Pflege- und Betreuungswohngesetz	§ 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 21	GVBl. 2009 I S. 298	Artikel 84 Absatz 2 DGSVO	Regelung wurde vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen.
Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz	§ 16	GVBl. 2008 I S.95, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nummer 5)	Artikel 90 Absatz 2 DSGVO	
Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz	§ 55	(GVBl. 2009 I S.134), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nummer 5)	Artikel 90 Absatz 2 DSGVO	Die Vorschrift unterfällt nicht direkt dem Anwendungsbereich des Artikel 90 Absatz 2 EU-DSGVO, wird aber auf Grund der Aufforderung des MIK hier mitgeteilt. Die Neufassung des BbgPsychKG bleibt abzuwarten. Etwaige Notifizierungspflichten werden dann entsprechend mitgeteilt werden.
Brandenburgisches Krankenhausentwicklungsgesetz	§ 31	GVBl. 2009 I S. 310, zuletzt geändert durch Arti-	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	Bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

		kel 6 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nummer 14, S.30)		
Pressegesetz des Landes Brandenburg	§§ 16 und 16 a	GVBl.I/93, [Nummer 10], S.162) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 GVBl.I/18 [Nummer 8]	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes des Landes Brandenburg	§§ 3, 4	GVBl.II/09 Nummer 22 S. 431	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach	§ 3	GVBl.I/01 Nummer 18 S. 244,248	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach	§ 3	GVBl.II/98 Nummer 3 S. 54	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bremen

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle[6]	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung	§§ 16- 22	Brem.GBl. 2018, S. 143-146	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung	§§ 23, 24	Brem.GBl. 2018, S. 147	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung	§2 Absatz 5 in Verbindung mit § 14	Brem.GBl. 2018, S. 133 und 140	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung	§ 13	Brem.GBl. 2018, S.141	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Bremisches Hochschulgesetz	§ 11 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit § 13 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung	Brem.GBl. 2007, S. 339, zuletzt geändert durch Brem.GBl. 2018, S. 168	Artikel 85 Absatz3 DSGVO	
Gesetz über die Presse	§ 5	Brem.GBl. 1965, S. 63, S. 75	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	

[6] Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bremisches Landesmediengesetz	§§ 17 Absatz 3, 41 Absatz 4 Satz 6, 42 Absatz 2, 58, 59 und 62	G vom 14. Mai 2018, Brem.GBl. 2018, S. 177	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Hamburg

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle[7]	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Hamburgisches Datenschutzgesetz	§ 10	HmbGVbl. Nummer 19 2018 S. 145	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Hamburgisches Datenschutzgesetz	§ 11	HmbGVbl. Nummer 19 2018 S. 145	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Hamburgisches Datenschutzgesetz	§ 12	HmbGVbl. Nummer 19 2018 S. 145	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Hamburgisches Datenschutzgesetz	§§ 19, 20, 21, 22, 23, 24 , 25	HmbGVbl. Nummer 19 2018 S. 145	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Hamburgisches Datenschutzgesetz	§§ 26, 27	HmbGVbl. Nummer 19 2018 S. 145	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Hamburgisches Beamtengesetz	§§ 85 - 89, 92, 129	HmbGVBl. 2018, S. 179	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Hamburgisches Personalvertretungsgesetz	§§ 78, 91, 96	HmbGVBl. 2018, S. 179	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	

[7] Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Hamburgisches Disziplinargesetz	§ 20	HmbGVBl. 2018, S. 179	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Hamburgisches Polizeiakademiegesetz	§ 7	HmbGVBl. 2018, S. 179	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Hamburgisches Pressegesetz	§ 11 a	HmbGVBl 2018 I S. 184	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Einundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	§§ 9c, 24, 57, 59 Rundfunkstaatsvertrag § 11 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag §§ 16-18 ZDF-Staatsvertrag §§ 9 Absatz 4, 16-18 DLR Staatsvertrag	HmbGVBl. 2018 I S. 220	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Staatsvertrag über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag)	§ 1-4	HmbGVBl 2018 I S. 219	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Siebter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein	§ 37	HmbGVBl 2018 I S. 219	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Hamburgisches Krankenhausgesetz	§ 12, § 12a	HmbGVBl. 2018 S. 103	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Hamburgisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten	§ 31	HmbGVBl. 2018, 1995, S. 235	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Hessen

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle[8]	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz	§§ 8 – 19	GVBl. 2018 S. 87 ff.	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz	§ 23	GVBl. 2018 S. 94	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz	§ 24	GVBl. 2018 S. 95	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz	§ 28	GVBl. 2018 S. 97	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz	§ 26 Absatz 5	GVBl. 2018 S. 97	Artikel 90 Absatz 2 DSGVO	
Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz	§§ 37	GVBl. 2018 S. 100	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Hessisches Pressegesetz	§ 10	GVBl. 2018 S. 145	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Hessisches Beamtengesetz	§ 80	GVBl. 2018 S. 146	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden, daher hier nur Änderung zur Anpassung an die DSGVO

[8] Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Hessisches Beamtengesetz	§ 86	GVBl. 2018 S. 146	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden, daher hier nur Änderung zur Anpassung an die DSGVO
Hessisches Beamtengesetz	§ 89	GVBl. 2018 S. 146	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden, daher hier nur Änderung zur Anpassung an die DSGVO
Hessisches Beamtengesetz	§ 90	GVBl. 2018 S. 146	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden, daher hier nur Änderung zur Anpassung an die DSGVO
Hessisches Beamtengesetz	§ 93	GVBl. 2018 S. 146 f.	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden, daher hier nur Änderung zur Anpassung an die DSGVO
Hessisches Beamtengesetz	§ 96	GVBl. 2018 S. 147	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden, daher hier nur Änderung zur Anpassung an die DSGVO
Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	§ 23 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1	GVBl. 2018 S. 154	Artikel 49 Absatz 5 Satz 2 DSGVO	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Hessisches Disziplinargesetz	§ 33	GVBl. 2018 S. 159	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden, daher hier nur Änderung zur Anpassung an die DSGVO
Hessisches Personalvertretungsgesetz	§ 62	GVBl. 2018 S. 159 f.	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden, daher hier nur Änderung zur Anpassung an die DSGVO
Hessisches Personalvertretungsgesetz	§ 81	GVBl. 2018 S. 160	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden, daher hier nur Änderung zur Anpassung an die DSGVO

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle[9]	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern	§ 41 Absatz 3	GVOBl. M-V 1992, S. 508	Artikel 49 Absatz 5 Satz 2	beibehalten
Landeskrankenhausgesetz	§ 38 Absatz 5	GVOBl. M-V 2018, S. 183 konkret: S. 185	Artikel 49 Absatz 5 Satz 2	mittelbare Ausnahmeregelung
Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern	§§ 15-21	GVOBl. M-V 2018, S. 193 konkret: S. 198-200	Artikel 51 Absatz 4	Die Änderung des Artikel 37 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns befindet sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren
Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern	§§ 22 und 23	GVOBl. M-V 2018, S. 193	Artikel 84 Absatz 2	

[9] Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

		konkret: S. 200		
Gesetz zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag), zum Staatsvertrag über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag) sowie zur Anpassung des Landesrundfunkgesetzes an die Verordnung (EU)2016/679	Artikel 3 Änderung des Landesrundfunkgesetzes	GVOBl. M-V 2018, S. 158	Artikel 85 Absatz 3	
Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern	§ 12	GVOBl. M-V 2018, S. 193 konkret: S. 198	Artikel 85 Absatz 3	
Pressegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern	18a	GVOBl. M-V 2018, S. 193 konkret: S. 204	Artikel 85 Absatz 3	
Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern	§ 10	GVOBl. M-V 2018, S. 193 konkret: S. 197-198	Artikel 88 Absatz 3	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern	§§ 44, 75	GVOBl. M-V 2009, 687	Artikel 88 Absatz 3	beibehalten
Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern	§§ 84, 85, 87, 88, 90 und 91	GVOBl. M-V 2018, S. 193 konkret: S. 202-203	Artikel 88 Absatz 3	
Personalvertretungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern	§§ 53, 60 sowie 72	GVOBl. M-V 2018, S. 193 konkret: S. 203	Artikel 88 Absatz 3	
Landesdisziplinargesetz Mecklenburg-Vorpommern	§ 31	GVOBl. M-V 2018, S. 193 konkret: S. 203	Artikel 88 Absatz 3	

Niedersachsen

Gesetz	**(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm**	**Fundstelle[10]**	**Artikel, demgemäß notifiziert wird**	**Anmerkungen**
Niedersächsisches Datenschutzgesetz	§§ 18 bis 22	Nds. GVBl. 2018, S. 66	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Niedersächsisches Daten-	§§ 59, 60	Nds. GVBl.	Artikel 84 Ab-	

[10] Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

schutzgesetz		2018, S. 66	satz 2 DSGVO	
Niedersächsisches Datenschutzgesetz	§ 12	Nds. GVBl. 2018, S. 66	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Niedersächsisches Beamtengesetz	§§ 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95	Nds. GVBl. 2018, S. 66, Nds. GVBl. 2009, S. 72	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	§ 94 des niedersächsischen Beamtengesetzes ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden
Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz	§§ 60, 61, 101	Nds. GVBl. 2018, S. 66 Nds. GVBl. 2016, S. 2	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	§ 61 niedersächsisches Personalvertretungsgesetz ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden
Niedersächsisches Disziplinargesetz	§§ 17, 21, 25, 29, 30	Nds. GVBl. 2018, S. 66 Nds. GVBl. 2005, S. 296	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	§§ 17, 21, 25 und 29 des niedersächsischen Disziplinargesetzes sind bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden
Niedersächsisches Mediengesetz	§ 54	Nds. GVBl. 2018, S. 66	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Niedersächsisches Pressegesetz	§ 19	Nds. GVBl. 2018, S. 66	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Gesetz zum NDR-Datenschutz-Staatsvertrag[11]		Nds. GVBl. 2018, S. 49		
Gesetz zum Einundzwanzigsten Rund-		Nds. GVBl. 2018, S. 54		

[11] Niedersächsisches Zustimmungsgesetz zum länderübergreifenden Staatsvertrag

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

funkänderungs-staatsvertrag[12]				

[12] Niedersächsisches Zustimmungsgesetz zum länderübergreifenden Staatsvertrag

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Nordrhein-Westfalen

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle[13]	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen	§ 18	GV.NRW.2018 S. 244, ber. S. 278 und S. 404 SGV.NRW.20061	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen	§ 19	GV.NRW.2018 S. 244, ber. S. 278 und S. 404 SGV.NRW.20061	Artikel 85 Absatz 3DSGVO	
Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen	§§ 25 - 30	GV. NRW. 2018 S. 244, ber. S. 278 und S. 404 SGV.NRW. 20061	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen	§ 27 Absatz 3	GV.NRW.2018 S. 244, ber. S. 278 und S. 404 SGV.NRW.20061	Artikel 90 Absatz 2 DSGVO	

[13] Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen	§ 33 und § 34	GV.NRW.2018 S. 244, ber. S. 278 und S. 404 SGV.NRW.20061	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Landesbeamtengesetz	§ 83	GV.NRW.2016 S. 310, ber. S.642 SGV.NRW.2030	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist teilweise bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden. § 83 Absatz 1 und 4 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.
Landesbeamtengesetz	§ 84	GV.NRW.2016 S. 310, ber. S.642 SGV.NRW.2030	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	§ 84 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.
Landesbeamtengesetz	§ 85	GV.NRW.2016 S. 310, ber. S.642 SGV.NRW.2030	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden.
Landesbeamtengesetz	§ 86	GV.NRW.2016 S. 310, ber. S.642 SGV.NRW.2030	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	§ 86 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Landesbeamtengesetz	§ 87	GV.NRW.2016 S. 310, ber. S.642 SGV.NRW.2030	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	§ 87 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.
Landesbeamtengesetz	§ 88	GV.NRW.2016 S. 310, ber. S.642 SGV.NRW.2030	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden.
Landesbeamtengesetz	§ 89	GV.NRW.2016 S. 310, ber. S.642 SGV.NRW.2030	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist teilweise bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden. § 89 Absatz 1, 3 und 4 geändert und Absatz 2 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.
Landesbeamtengesetz	§ 90	GV.NRW.2016 S. 310, ber. S.642 SGV.NRW.2030	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Landesbeamtengesetz	§ 91	GV.NRW.2016 S. 310, ber. S.642 SGV.NRW.2030	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist teilweise bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden. § 91 Absatz 5 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.
Landesbeamtengesetz	§ 91a	GV.NRW.2016 S. 310, ber. S.642 SGV.NRW.2030	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	§ 91 a eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.
Landesdisziplinargesetz	§ 16	GV.NRW.2004 S. 624 SGV.NRW.20340	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden. § 16 zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), in Kraft getreten am 1. Juli 2016.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Landesdisziplinargesetz	§ 30	GV.NRW.2004 S. 624 SGV.NRW.20340	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden. § 30 geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), in Kraft getreten am 1. Juli 2016.
Spielbankgesetz Nordrhein-Westfalen	§ 8	GV.NRW.2012 S. 524 SGV.NRW.7126	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist teilweise vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden. § 8 Absatz 2 geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018
Vermessungs- und Katastergesetz	§ 27 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2	GV.NRW.2005. S. 174 SGV.NRW.7134	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden. § 27 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen	§ 4	GV.NRW.2014 S. 491 SGV.NRW.7134	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Die Rechtsverordnung / die Rechtsvorschrift ist vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden.
Schulgesetz Nordrhein-Westfalen	§121	GV.NRW.2005 S. 102 SGV.NRW.223	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden. Die spezifischen Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Lehrkräften sind auf Grundlage der schulgesetzlichen Ermächtigung per Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer geregelt (VO DV II, GV. NRW. 1996 S. 310; SGV.NRW.223) §121 geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499), in Kraft getreten am 1. August 2015.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Schulgesetz Nordrhein-Westfalen	§ 122	GV.NRW.2005 S. 102 SGV.NRW.223	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist bereits vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden. Die spezifischen Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Lehrkräften sind auf Grundlage der schulgesetzlichen Ermächtigung per Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer geregelt (VO DV II, GV. NRW. 1996 S. 310; SGV.NRW.223)
Landeshaushaltsordnung	§ 17a	GV.NRW.1999 S. 158 SGV.NRW.630	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden § 17a Absatz 3 angefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631), in Kraft getreten am 1. Januar 2007.
Landeshaushaltsordnung	§ 17b Absätze 4 bis 6	GV.NRW.1999 S. 158 SGV.NRW.630	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden § 17b eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 94), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2018.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Landesreisekostengesetz	§ 3a	GV.NRW.1998 S. 738 SGV.NRW.20320	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden. § 3a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760), in Kraft getreten am 1. Januar 2010..
Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen	§ 3	GV.NRW.2013 S. 482 SGV.NRW.2000	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das Gesetz / die Rechtsvorschrift ist vor Inkrafttreten / Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden.
WDR-Gesetz	§ 11	GV.NRW.1998 S. 265 SGV.NRW. 2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 11 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.
WDR-Gesetz	§ 48	GV.NRW.1998 S. 265 SGV.NRW. 2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 48 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.
WDR-Gesetz	§ 49	GV.NRW.1998 S. 265 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 49 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

WDR-Gesetz	§ 50	GV.NRW.1998 S. 265 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 50 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.
WDR-Gesetz	§ 51	GV.NRW.1998 S. 265 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 51 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.
Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen	§ 46	GV.NRW.2002 S. 334 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 46 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018
Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen	§ 47	GV.NRW.2002 S. 334 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 47 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018
Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen	§ 48	GV.NRW.2002 S. 334 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 48 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018
Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen	§ 49	GV.NRW.2002 S. 334 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 49 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen	§ 50	GV.NRW.2002 S. 334 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 50 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018
Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen	§ 51	GV.NRW.2002 S. 334 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 51 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018
Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen	§ 51a	GV.NRW.2002 S. 334 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 51 a eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018
Landespressegesetz Nordrhein-Westfalen	§ 12	GV.NRW.1966 S. 340 SGV.NRW. 2250	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 12 neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 252), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; neu gefasst durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018
Telemedienzuständigkeitsgesetz	§ 1	GV.NRW.2007 S. 137 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 1 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Telemedienzuständigkeitsgesetz	§ 2	GV.NRW.2007 S. 137 SGV.NRW.2251	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	§ 2 neu gefasst durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214), in Kraft getreten am 25. Mai 2018.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Rheinland-Pfalz

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle[14]	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Landesdatenschutzgesetz	§§ 14-18	GVBl. 2018, S. 97-99	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	§ 18 regelt die Bildung einer sog. Datenschutzkommission und trifft verschiedene Bestimmungen, u. a. deren Aufgaben. Eine solche Datenschutzkommission ist in Kapitel VI der DSGVO zwar nicht explizit geregelt. Dennoch trifft § 18 Regelungen, die aufgrund des Kapitels VI der DSGVO erlassen wurden, etwa § 18 Absatz 3 Satz 2 (Befugnis der Aufsichtsbehörde, an Sitzungen der Datenschutzkommission teilzunehmen).
Landesdatenschutzgesetz		GVBl. 2018, S. 98	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	Es wird davon ausgegangen, dass § 17 Absatz 1 Satz 3 (Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, Beanstandungen auszusprechen) nicht als Vorschrift über andere Sanktionen für Verstöße gegen die DSGVO i. S. d. Artikel 84 Absatz 1 DSGVO anzusehen ist, da § 17 Absatz 1 Satz 3 auf Artikel 58 Absatz 6 DSGVO zurückgeht.

[14] Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Landesdatenschutzgesetz	§ 24 Absatz 1 und Absatz 2	GVBl. 2018, S. 101	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 25	GVBl. 2018, S. 101	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 20	GVBl. 2018, S. 101	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Landesdatenschutzgesetz	§ 17 Absatz 4	GVBl. 2018, S. 98	Artikel 90 Absatz 2 DSGVO	
Landesmediengesetz	§ 12	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, 2018 S. 75	Artikel 85 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 4	
Landesmediengesetz	§ 12 a	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, 2018 S. 75	Artikel 85 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 4	
Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz	§ 62 Absatz 1	GVBl. 2011, S. 199	Artikel 88 Absatz 3 DGSVO	In-Kraft-Treten: 1. August 2011

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Landesgesetz über die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz	§ 1 a	GVBl. 1977, 249; geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	§ 1 a wurde eingefügt durch Gesetz vom 4. Februar 1999 (GVBl. S.21), in Kraft getreten am 13.2.1999

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Saarland

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle[15]	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Saarländisches Datenschutzgesetz	§ 16	Amtsbl. I S. 254, 260	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Saarländisches Datenschutzgesetz	§ 17	Amtsbl. I S. 254, 261	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Saarländisches Datenschutzgesetz	§ 18	Amtsbl. I S. 254, 261	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Saarländisches Datenschutzgesetz	§ 19	Amtsbl. I S. 254, 261	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Saarländisches Datenschutzgesetz	§ 20	Amtsbl. I S. 254, 262	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Saarländisches Datenschutzgesetz	§ 21	Amtsbl. I S. 254, 262	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Saarländisches Datenschutzgesetz	§ 22	Amtsbl. I S. 254, 263	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Saarländisches Datenschutzgesetz	§ 27	Amtsbl. I S. 254, 265	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Saarländisches Beamtengesetz	§ 95	Amtsbl. I S. 266	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Saarländisches Beamtengesetz	§ 96	Amtsbl. I S. 266, 267	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	

[15] Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Saarländisches Beamtengesetz	§ 98	Amtsbl. I S. 266, 267	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Saarländisches Beamtengesetz	§ 99	Amtsbl. I S. 266, 267	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Saarländisches Beamtengesetz	§ 99a	Amtsbl. I S. 266, 267	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Saarländisches Beamtengesetz	§ 102	Amtsbl. I S. 266, 268	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Saarländisches Mediengesetz	§ 11	Amtsblatt Teil I. vom 24. Mai 2018, S.269 (269)	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Saarländisches Mediengesetz	§ 42a	Amtsblatt Teil I. vom 24. Mai 2018, S.269 (270)	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	Lediglich deklaratorischer Verweis auf die entsprechenden Regelungen in §§ 9c und 57 des Rundfunkstaatsvertrages.
Saarländisches Mediengesetz	§§ 42b, 42c, 42d	Amtsblatt Teil I. vom 24. Mai 2018, S.269 (270 f.)	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Saarländisches Mediengesetz	§51a	Amtsblatt Teil I. vom 24. Mai 2018, S.269 (271)	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	Lediglich deklaratorischer Verweis auf die entsprechenden Regelungen in §§ 9c und 57 des Rundfunkstaatsvertrages.
Saarländisches Mediengesetz	§§ 51d, 51e, 51f	Amtsblatt Teil I. vom 24. Mai 2018, S.269 (272)	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Saarländisches Mediengesetz	§ 51g	Amtsblatt Teil I. vom 24. Mai 2018, S.269 (270)	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	Lediglich deklaratorischer Verweis auf die entsprechenden Regelungen in §§ 9c und 57 des Rundfunkstaatsvertrages.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Sachsen

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle[16]	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Verfassung des Freistaates Sachsen	Artikel 57	SächsGVBl. S. 243, geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502)	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Die Vorschrift gilt unverändert seit dem 6. Juni 1992. Sie ist abrufbar unter: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3975?redirect_successor_allowed=1#a57
Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz	§ 11	SächsGVBl. 2018 S. 198	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz	§§ 14 bis 21	SächsGVBl. 2018 S. 198	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	

[16] Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz	§ 22	SächsGVBl. 2018 S. 198	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Sächsisches Beamtengesetz	§§ 111 bis 118	SächsGVBl. S. 970, 971), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 458	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Die Vorschriften galten bereits vor Anwendbarkeit der DSGVO. Sie wurden an die DSGVO angepasst. Sie können in der aktuellen Fassung ter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/13871-SaechsBG#p126 abgerufen werden.
Sächsisches Disziplinargesetz	§§ 20 bis 31	SächsGVBl. S. 54, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Die Vorschriften galten bereits vor Anwendbarkeit der DSGVO. Sie wurden redaktionell an die DSGVO angepasst. Sie können in der aktuellen Fassung ter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/9315-SaechsDG#x26 abgerufen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Sächsisches Besoldungsgesetz	§ 26 Absatz 3	SächsGVBl. S. 970, 1005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Die Vorschrift galt bereits vor Anwendbarkeit der DSGVO. Sie wurde im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde an die DSGVO angepasst. Sie kann in der aktuellen Fassung ter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/13872-SaechsBesG#p26 abgerufen werden.
Sächsisches Privatrundfunkgesetz	§ 44	SächsGVBl. 2018 S. 198	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	Die Regelung befindet sich in Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 96/46/EG.
Sächsisches Gesetz über die Presse	§ 11a	SächsGVBl. 2018 S. 198	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	Die Regelung befindet sich in Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 96/46/EG.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

MDR-Staatsvertrag	§ 40	SächsGVBl. S. 169, geändert durch den Staatsvertrag vom 1. Februar 2018 (SächsGVBl. S. 168)	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	Die Vorschrift kann in der aktuellen Fassung ter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2509-StV-MDR#p40 abgerufen werden.
MDR-Staatsvertrag	§§ 42 bis 42b	SächsGVBl. S. 169, geändert durch den Staatsvertrag vom 1. Februar 2018 (SächsGVBl. S. 168)	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO und Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Die Vorschriften können in der aktuellen Fassung ter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2509-StV-MDR#p40 abgerufen werden.
Rundfunkstaatsvertrag	§§ 9c, 57	SächsGVBl. S. 18, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Staatvertrages vom 18. Dezember 2017 (SächsGVBl.	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	Die Vorschriften können in der aktuellen Fassung ter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1236-Rundfunkstaatsvertrag#p9c abgerufen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

		2018 S. 159)		
Rundfunkstaatsvertrag	§ 59	SächsGVBl. S. 18, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Staatvertrages vom 18. Dezember 2017 (SächsGVBl. 2018 S. 159)	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO und Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Die Vorschriften können in der aktuellen Fassung ter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1236-Rundfunkstaatsvertrag#p59 abgerufen werden.
ZDF-Staatsvertrag	§§ 16 bis 18	SächsGVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Staatvertrages vom 18. Dezember 2017 (SächsGVBl. 2018 S. 159	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO und Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Die Vorschriften können in der aktuellen Fassung ter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2288-ZDF-StV#p16 abgerufen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Deutschlandradio-Staatsvertrag	§§ 16 bis 18	SächsGVBl. S. 48, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Staatvertrages vom 18. Dezember 2017 (SächsGVBl. 2018 S. 159	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO und Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Die Vorschriften können in der aktuellen Fassung ter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1477?redirect_succesor_allowed=1#p16 abgerufen werden.
Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz	§ 14	SächsGVBl. 2013 S. 3, zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Die Vorschrift galt bereits vor Anwendbarkeit der DSGVO. Sie kann in der aktuellen Fassung unter https://revosax.sachsen.de/vorschrift/10562?redirect_succesor_allowed=1 abgerufen werden.
Sächsisches Berufsakademiegesetz	§ 44 Absatz 2	SächsGVBl. 2017 S. 306	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Die Vorschrift galt bereits vor Anwendbarkeit der DSGVO. Sie kann in der aktuellen Fassung unter https://revosax.sachsen.de/vorschrift/17296?redirect_succesor_allowed=1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

				abgerufen werden.
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zu den Wahlen nach dem Richtergesetz des Freistaates Sachsen	§ 6	SächsGVBl. 2011 S. 360	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Die Vorschrift gilt unverändert seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2011 und kann unter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12081-SaechsRiGWahlVO#p6 abgerufen werden.
Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Justizfachwirte	§ 28	SächsGVBl. 2018, 135	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Die Vorschrift trat am 1. Mai 2018 in Kraft. Sie ist abrufbar unter: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17615-Saechsische-Ausbildungs-und-Pruefungsordnung-Justizfachwirte#p28
Gerichtsvollzieherausbildungs- und Prüfungsordnung	§ 14 Absatz 1 in Verbindung mit Ziffer VI Nummer 5 der Anlage § 17 Absatz 6 in Verbindung mit Ziffer VI Nummer 4 der Anlage	SächsGVBl. 2004, S. 532, geändert durch die Verordnung vom 5. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 602)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Die Vorschriften gelten seit dem 16. Dezember 2016 und sind abrufbar unter: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1714-Gerichtsvollzieherausbildungs-und-Pruefungsordnung#xanl

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspfleger	§§ 6 Absatz 3, 10, 34 bis 36	SächsGVBl. 2005, S. 176	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Die Vorschriften gelten unverändert seit dem 1. September 2005 und sind abrufbar unter: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2228-APORPfl
Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung	§ 8	SächsGVBl. 2016, S. 283	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Beitritt aufgrund des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 282). Die Vorschrift gilt unverändert seit dem 6. August 2016 und ist abrufbar unter: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16955-StV-Studiengang-Amtsanwalt#p8

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Amtsanwälte	§§ 8 Absatz 3, 10, 13 Absatz 3 (in Verbindung mit §§ 16, 27 Absatz 2 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen)	SächsGVBl. 2016, S. 295	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Die Vorschriften gelten unverändert seit dem 9. September 2016 und sind abrufbar unter: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16977-Saechsische-Ausbildungs-und-Pruefungsordnung-fuer-Amtsanwaelte#p10
Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen	§ 6 Absatz 1 S. 3 in Verbindung mit Absatz 2	SächsGVBl. S. 413, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)	Artikel 90 Absatz 2 DSGVO	Die Vorschriften galten bereits vor Anwendbarkeit der DSGVO. Sie wurden redaktionell an die DSGVO angepasst, um klarzustellen, dass die Vorschriften dem Geheimnisschutz dienen. Sie können in der aktuellen Fassung ter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3348-SaechsGDG abgerufen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Sachsen-Anhalt

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle[17]	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
6. Medienrechtsänderungsgesetz		GVBl. LSA 2018, S. 22	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
MDR-Datenschutzstaatsvertrag		GVBl. LSA 2018, S. 52	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt	§§ 84 - 91	GVBl. LSA 2009, S. 648, z. g. d. Artikel 1 d. G. v. 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das bereits bestehende, bereichsspezifische Datenschutzrecht im Beamtenrecht wird zurzeit an die DSGVO angepasst (Erarbeitung eines Referentenentwurfes).
Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt	§ 24 § 29 § 35	GVBl. LSA 2006, S. 102, z. g. d. Artikel 8 d. G. v. 22. Juni 2018 (GVBl. LSA, S. 166, 180)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das bereits bestehende, bereichsspezifische Datenschutzrecht im Disziplinarrecht wird zurzeit an die DSGVO angepasst (Erarbeitung eines Referentenentwurfes).

[17] Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt	§ 89	GVBl. LSA 2018, S. 78	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Die Vorschrift wird aktuell an die DSGVO angepasst. Das Landesbeamtenversorgungsgesetz tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft
Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	§ 3	GVBl. LSA 2011, S. 101, z. g. d Artikel 5 d. G. v. 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 113)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Die Vorschrift wurde bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen und wird aktuell an die DSGVO angepasst.
Landespersonalvertretungsgesetz	§§ 38, 39 § 57 § 69	GVBl. LSA 2004, S. 205, z. g. d. Artikel 7 d. G. v. 17. Dez. 2014 (GVBl. LSA S. 525, 528)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das bereits bestehende, bereichsspezifische Datenschutzrecht im Personalvertretungsrecht wird zurzeit an die DSGVO angepasst (Erarbeitung eines Referentenentwurfes).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt)	§ 13 Absatz 2, §§ 20-24, §§ 28, 28 a, §§ 31, 31a	GVBl. LSA 2016, S. 24, 25, z. g. d. G. v. 21. Feb, 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 10)	Artikel 49 Absatz 5 S. 2 DSGVO Artikel 51 Absatz 4 DSGVO Artikel 84 Absatz 2 DSGVO Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Das bereits durch das Gesetz zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 21. Feb. 2018 an die DSGVO angepasste Gesetz soll durch ein Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt abgelöst werden; ein Referentenentwurf dazu ist in Vorbereitung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Schleswig-Holstein

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle[18]	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Gesetz zur Errichtung eines unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (Errichtungsgesetz ULD)	§§ 1 ff	GVOBl. 2018, 162	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
IT-Gesetz für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein	§ 4 Absatz 4 Satz 3	GVOBl. 2018, 162	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Gesetz über das Krebsregister des Landes Schleswig-Holstein (Krebsregistergesetz)	§ 10 Absatz 2 Satz 2	GVOBl. 2018, 162	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten	§ 19 Absatz 2	GVOBl. 2018, 162	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz	§ 30 Absatz 5	GVOBl. 2018, 162	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Gesetz über die Presse (Landespressegesetz)	§ 10	GVOBl. 2018, 162	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Gesetz über das Krebsregister des Landes Schleswig-Holstein (Krebsregistergesetz)	§§ 4, 11	GVOBl. 2018, 162	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten	§ 15	GVOBl. 2018, 162	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Landesbeamtengesetz	§§ 85 Absatz 1, 86 Absatz 1 - 3, 88 Absatz 1 - 4, 89 a Absatz 1 - 3, 92 Absatz 3 und 4	GVOBl. 2018, 162	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	

[18] Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein)	§§ 30, 49	GVOBl. 2018, 162	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Gesetz über den Katastrophenschutz des Landes Schleswig-Holstein (Landeskatstrophenschutzgesetz)	§ 36 Absatz 1 Nummer 1	GVOBl. 2018, 162	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Thüringen

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle[19]	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Anmerkungen
Thüringer Datenschutzgesetz	§§ 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10,	GVBl. 2018, 229	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	
Thüringer Datenschutzgesetz	§ 7 Absatz 2	GVBl. 2018, 229	Artikel 83 Absatz 9 DSGVO	
Thüringer Datenschutzgesetz	§ 61	GVBl. 2018, 229	Artikel 84 Absatz 2 DSGVO	
Thüringer Datenschutzgesetz	§§ 2 Absatz 1 Satz 3, 25	GVBl. 2018, 229	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Thüringer Datenschutzgesetz	§ 27	GVBl. 2018, 229	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Thüringer Datenschutzgesetz	§ 7 Absatz 3	GVBl. 2018, 229	Artikel 90 Absatz 2 DSGVO	

[19] Bundesgesetzblatt beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Thüringer Pressegesetz	§ 11 a	GVBl. 2018, S.229 (265 / 266)	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Thüringer Landesmediengesetz	§ 6	GVBl. 2018, S.229 (264 / 265)	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	
Thüringer Gesetz zu dem Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaats-vertrag	§ 1	GVBl. 2018, S.33	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	Umsetzung der DSGVO-Regelungen für ARD, ZDF und Deutschlandradio mittels Staatsvertrag, der durch das Zustimmungsgesetz zu Thüringer Recht wird.
Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU)2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie95/46/EG	§ 1	GVBl. 2018, S.81	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	Umsetzung der DSGVO-Regelungen für den MDR mittels Staatsvertrag, der durch das Zustimmungsgesetz zu Thüringer Recht wird.
Thüringer Informationsfreiheitsgesetz	Thüringer Informationsfreiheitsgesetz insgesamt, insbesondere § 9	GVBl. 2014, 529, 544	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Thüringer Informationsfreiheitsgesetz	§ 9 Absatz 3	GVBl. 2014, 529, 544	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	
Thüringer Informationsfreiheitsgesetz	§§ 7 Absatz 2 Nummer 1 a) und b); 9 Absatz 2	GVBl. 2014, 529, 544	Artikel 90 Absatz 2 DSGVO	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333